



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

BC

183

S58

B

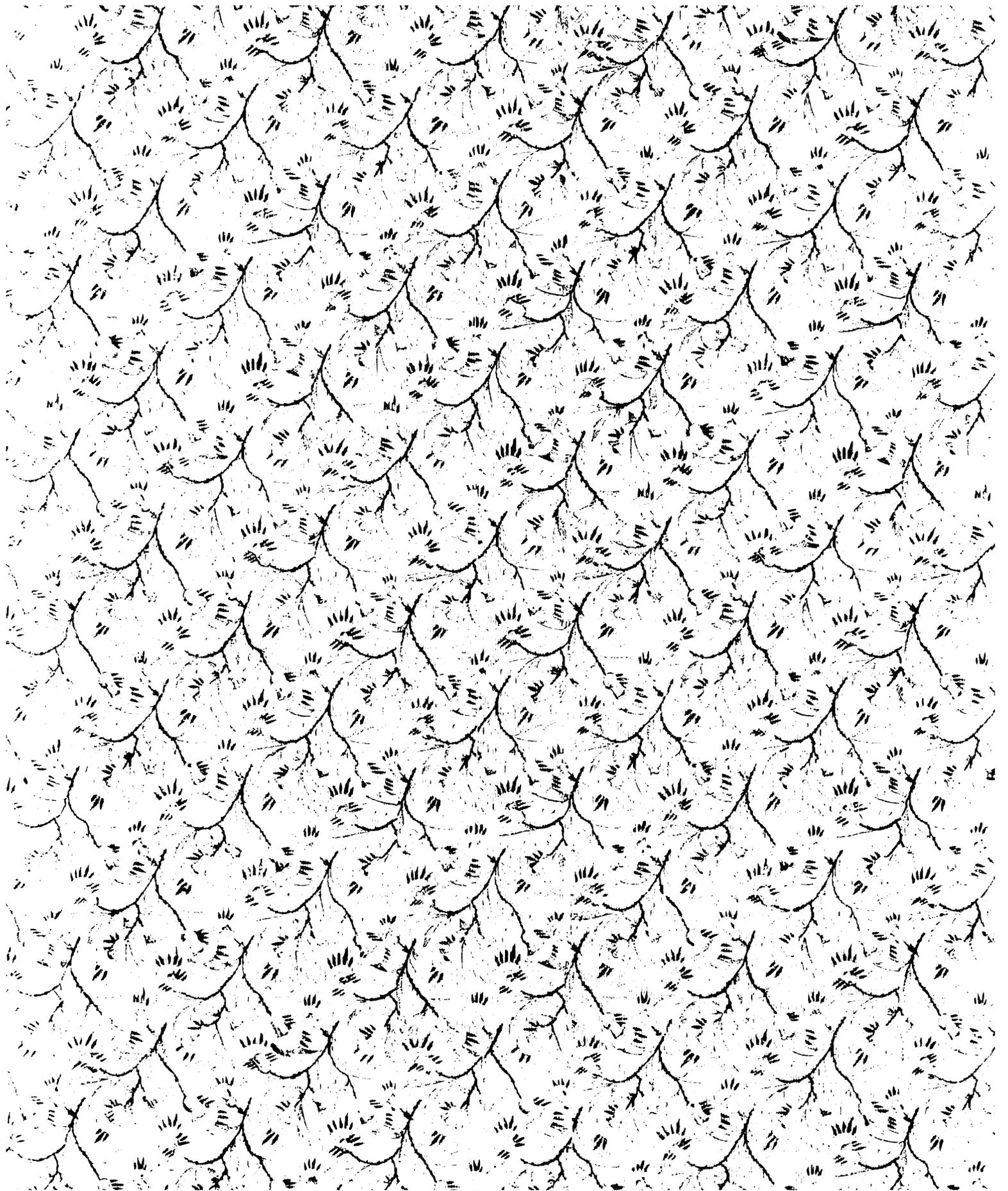
821,263

2. 10. 1817  
Beiträge  
zur Lehre vom hypothetischen  
Urtheile.  
von Christoph Sigwart.



FROM THE LIBRARY  
OF  
PROFESSOR HENRY S. FRIEZE.

Presented to the University of Michigan by Mrs. Frieze  
and her daughters, July, 1890.





BC  
183  
558



hochachtungsvoll



*Johann Dr. Forster's Lebray*

VERZEICHNISS  
DER  
**D O C T O R E N**  
WELCHE  
DIE PHILOSOPHISCHE FACULTÄT  
DER  
KÖNIGLICH WÜRTEMBERGISCHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT  
IN TÜBINGEN  
IM DECANATSJAHRE 1870—1871  
ERNANNT HAT.  
—  
BEIGEFÜGT SIND  
BEITRÄGE ZUR LEHRE VOM HYPOTHETISCHEN URTHEILE  
VON  
**Dr. CHRISTOPH SIGWART,**  
ORDENTLICHEM ÖFFENTLICHEM PROFESSOR DER PHILOSOPHIE.

—  
TÜBINGEN,  
GEDRUCKT BEI HEINRICH LAUPP.  
1871. /

Handwritten text, possibly a signature or name, located at the top left of the page.

Die philosophische Facultät der Universität Tübingen hat unter dem Decanate des Professors Dr. Chr. Sigwart vom 25. März 1870 bis 24. März 1871 folgende Doctoren ernannt:

Honoris causa:

AUGUST VON KRELING, Director der Kunstgewerbeschule in Nürnberg, am Tage der Einweihung des Keplerdenkmals in Weil der Stadt, 24. Juni 1870.

ERNST JOHANN EITEL aus Esslingen, Missionär in China, 10. März 1871.

Ferner sind unter 42 Bewerbern die folgenden 24 promovirt worden:

FRIEDRICH DÜRR, Präceptor in Weinsberg, 25. April 1870.

FRANZ ANTON HÜELSTER aus Westfalen, Prediger in America, 14. Mai.

HUBERT PAX aus Mondorf 9. Juni.

MATTHÄUS PARANIKAS aus Veitsa in Epirus 29. Juni.

ADAM PAPATHALASINOS aus Tripolis 11. Juli.

CARL OERDEL aus Petersburg 18. Juli.

JOHANN WALTER aus Unterdeufstetten 28. Juli.

MATTHIAS HAMMA aus Fridingen 28. Juli.

HEINRICH JAULUS aus Vecs in Ungarn 5. August.

MICHAEL WEINER aus Irsa in Ungarn 5. August.

GOTTLÖB EGELHAAF aus Gerabronn 8. August.

- NICOLAUS FEESER, Studienlehrer in Kaiserslautern 20. October.  
MARCUS HOROVICZ aus Tisza Lodány in Ungarn 15. November.  
DAVID HOFFMANN aus Verbo in Ungarn 16. December.  
MANOEL CORREIA GARCIA, Advocat in Bahia, 16. December.  
ELIAS PLESSNER aus Berlin 20. December.  
CARL KNITTEL aus Laupheim 12. Januar 1871.  
AUREL MAYR, Dr. jur. aus Pest. 27. Januar.  
BRUNO CLAUS aus Ottenbach 27. Januar.  
JACOB REGULA aus Annweiler in der Pfalz 10. Februar.  
RUBEN PINZOWER aus Nicolai in Schlesien 15. Februar.  
ERNST ENDERIS aus Schaffhausen 26. Februar.  
ADOLF LÜTTGE aus Braunschweig 10. März.

## Beiträge zur Lehre vom hypothetischen Urtheile.

### I.

1. Es wirkt in der Lehre vom hypothetischen Urtheile bis auf den heutigen Tag nach, dass Aristoteles sie nicht behandelt hat. Nicht nur insofern, als der Begriff des hypothetischen Urtheils niemals durch irgend eine Autorität von gleich entscheidendem Gewichte festgestellt worden ist, und man darum immer noch dem verwirrendsten Schwanken der Terminologie begegnet; sondern auch weil die Lehre vom hypothetischen Urtheil in durchgängiger Abhängigkeit von der aristotelischen Theorie des Urtheils aufgewachsen ist, und deshalb durch die Versuche es in ein schon vorhandenes Schema zu zwängen, häufig verhindert wurde, die einfachen Grundverhältnisse desselben zur Geltung zu bringen.

Aristoteles kennt das, was wir ein hypothetisches Urtheil zu nennen pflegen, als solches gar nicht, und es ist ihm kein Gegenstand der Untersuchung. Wo er von *ὑπόθεσις* im logischen Sinne spricht, versteht er darunter in weiterer Bedeutung überhaupt einen Satz, der einer Folgerung zu Grunde liegt; so spricht er von *ὑποθέσεις τῆς ἀποδείξεως* oder *τοῦ συμπεράσματος*<sup>1</sup> und versteht darunter die Prämissen eines Schlusses, dasselbe was er in der bekannten Definition des Syllogismus (Anal. pr. I, 1. Top. I, 1)<sup>2</sup> unter dem Ausdruck *τεθέντα τινὰ* oder *τὰ κείμενα* versteht; ebenso nennt er die Axiome *αἱ ἐξ ἀρχῆς ὑποθέσεις*<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Metaph. A, 1. 1013 a 15: (*ἀρχὴ λέγεται*) *ἔθεν γνωσόν τὸ πρῶμα πρῶτον, οἷον τῶν ἀποδείξεων αἱ ὑποθέσεις*. Ebenso Metaph. A, 2. 1013 b 20. Phys. Ausc. II, 3. 195 a 18: *αἱ ὑποθέσεις τοῦ συμπεράσματος*. Anal. post. I, 14. 81 b 14: *αἱ λεγόμεναι ὑποθέσεις (τοῦ συλλογισμοῦ)* etc.

<sup>2</sup> Anal. pr. I, 1. 24 b 18: *συλλογισμὸς δὲ ἐστὶ λόγος ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἕτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει τῷ ταῦτα εἶναι*. Ebenso Top. IX, 1. 165 a 1.

<sup>3</sup> Anal. pr. I, 1. 24 a 30.

In engerer Bedeutung ist ihm *ὑπόθεσις* ein Urtheil über Stattfinden oder Nichtstattfinden, das nur angenommen wird, ohne dass es gewiss oder wenigstens ohne dass es als gewiss erwiesen wäre; ein Satz, der also nur insofern zu einer Folgerung verwendet werden kann, als er zugestanden wird, somit auf einer *ὁμολογία* beruht <sup>4</sup>. So wird insbesondere im apagogischen Beweise die Annahme des contradictorischen Gegentheiles des zu erweisenden Satzes ein *ὑποτιθέναι*, das angenommene Gegentheil eine *ὑπόθεσις* genannt <sup>5</sup>.

Daraus geht hervor, dass, was Aristoteles eine *ὑπόθεσις* nennt, durchaus keine eigene Form hat, welche sie von andern Urtheilen äusserlich unterscheidet, und auch der Sache nach keineswegs die Bedingung bezeichnet, unter welcher eine bestimmte Behauptung aufgestellt würde; die Hypothesis kann eine ganz einfache *κατάφασις* oder *ἀπόφασις* sein, eine Bejahung oder Verneinung, die etwa mit einem *κείσθω* oder *ὑποκείσθω* eingeführt werden kann, wenn angedeutet werden soll, dass es sich eben um eine blosser Annahme, nicht um einen als fest und gewiss hingestellten Satz handelt; die *ὑπόθεσις* kann aber ebenso in einem Bedingungssatze ausgedrückt sein, wo dann eben die Consequenz des Nachsatzes aus dem Vordersatze das bloss angenommene ist <sup>6</sup>.

Wo Aristoteles ferner (Anal. pr. I, 23. 41 a 38. 29. 45 b 12. 44. 50 a 39) von Schlüssen *ἐξ ὑποθέσεως* redet, von denen näher zu handeln er zwar verspricht, aber nicht ausführt, da giebt er zwar in einem der Beispiele ein hypothetisches Urtheil als die *ὑπόθεσις* an, vermittelt welcher etwas bewiesen werde; allein er meint darum unter den Schlüssen *ἐξ ὑποθέσεως* durchaus nicht solche, welche man später hypothetische Schlüsse genannt hat, vielmehr ist dem Schlusse *ἐξ ὑποθέσεως* nur wesentlich, dass der Schlusssatz nicht direct aus dem Ver-

<sup>4</sup> Anal. post. I, 10. 76 b 27 ff.: *ἕσα μὲν οὖν δεικτὰ λαμβάνει αὐτὸς μὴ δεῖξας, ταῦτ' ἂν μὲν δοκούντα λαμβάνη τῷ μανθάνοντι, ὑποτίθεται, καὶ ἔστι οὐχ ἀπλῶς ὑπόθεσις ἀλλὰ πρὸς ἐκείνον μόνον ...* Anal. post. I, 2. 72 a 14 ff.: *ἀμείσου δ' ἀρχῆς συλλογιστικῆς θείαι μὲν λέγω ἢν μὴ ἔσι δεῖξαι ... θέσεως δ' ἢ μὲν ὀποτερονοῦν τῶν μορίων τῆς ἀποφάνσεως λαμβάνουσα, οἷον λέγω τὸ εἶναι τι ἢ τὸ μὴ εἶναι τι, ὑπόθεσις, ἢ δ' ἄνευ τούτου ἔρισμός.* cfr. Waitz, Org. II, 428. Anal. pr. I, 44. 50 a 25.

<sup>5</sup> Anal. pr. II, 11. 61 a 27: *οἷον εἰ τὸ Α τῷ Β παντὶ ὑπάρχει, μέσον δὲ τὸ Γ, ἂν ὑποτεθῇ τὸ Α ἢ μὴ παντὶ ἢ μηδενὶ τῷ Β ὑπάρχειν, τῷ δὲ Γ παντὶ, ὅπερ ἦν ἀληθές, ἀνάγκη τὸ Γ τῷ Β ἢ μηδενὶ ἢ μὴ παντὶ ὑπάρχειν· τούτο δ' ἀδύνατον, ὥςτε ψεύδης τὸ ὑποτεθῆναι.* 62 b 12: *αὕτη ληπτία ἢ ὑπόθεσις* etc. Anal. pr. I, 5. 28 a 7.

<sup>6</sup> So wird Top. III, 6. 129 b 35 als *ὑπόθεσις* der Satz eingeführt *εἰ τι ἰνι, καὶ πᾶσιν ὑπάρχει, οἷον εἰ ἢ τοῦ ἀνθρώπου ψυχῆ, ἀθάνατος, καὶ αἱ ἄλλαι.*

hältniss seiner Begriffe zu einem Mittelbegriff, sondern bloss vermittelt einer zugestandenem oder sonst angenommenen *ὑπόθεσις* erwiesen wird; ob aber die *ὑπόθεσις* in Form eines hypothetischen Urtheils ausgesprochen wird, ist zufällig; denn alle apagogischen Schlüsse sind Schlüsse *ἐξ ὑποθέσεως*, obwohl in ihnen nicht nothwendig ein hypothetisches Urtheil vorkommt <sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Was Aristoteles über die Schlüsse *ἐξ ὑποθέσεως* sagt, ist nicht ganz leicht zu erklären, und darum auch verschieden ausgelegt worden. Anal. pr. I, 23. 40 b 23 lehrt er, dass jeder Beweis und jeder Schluss zeige, entweder dass etwas sei, oder dass es nicht sei, und zwar entweder allgemein oder theilweise, ausserdem entweder *διεκτικῶς* oder *ἐξ ὑποθέσεως*. Er zeigt dann zuerst, dass alle Schlüsse, die *διεκτικῶς* gemacht werden, in einer der drei Schlussfiguren vollzogen werden müssen; es sind diejenigen, welche aus dem Verhältniss der Begriffe des zu beweisenden Satzes zu einem Mittelbegriff, ohne etwas Weiteres zu Hülfe zu nehmen, den Schlussatz als wahr erweisen (vgl. Waitz zu 29 a 31, I, 392).

Nun wird (41 a 21) gezeigt, dass auch die apagogischen Schlüsse sich nothwendig in denselben Formen vollziehen müssen; auch diese bedürfen eines Mittelbegriffes, um von der ursprünglichen Voraussetzung aus, welche die *ἀντίφασις* der zu beweisenden Behauptung enthält, zu ihrem falschen und unmöglichen Resultate zu kommen, ja — wie in anderem Zusammenhange ausgeführt wird — wenn derselbe Satz direct und apagogisch erwiesen wird, so verlaufen die Syllogismen in denselben Begriffen, nur dass das Gegentheil des Schlussatzes im apagogischen Schluss eine Prämisse im directen wird, während die zweite Prämisse des directen Schlusses beiden Syllogismen gemeinschaftlich ist. Es sei z. B. (45 a 23) zu erweisen, dass A keinem E zukommt, wenn B jedem A und B keinem E zukommt: so ist

der directe Schluss:	der indirecte Schluss:
B kommt jedem A zu	angenommen: A kommt einem E zu
B kommt keinem E zu	B kommt jedem A zu
also kommt A keinem E zu	also B kommt einem E zu, was unmöglich ist.

Vergleicht man beide Schlüsse, so sieht man, dass sie dieselben Begriffe verwenden, und beide in syllogistischen Figuren verlaufen; nur unterscheidet sich der directe Schluss darin vom apagogischen, dass in jenem beide Prämissen der Wahrheit gemäss gesetzt werden, in diesem aber die eine falsch.

Es liegt nun sehr nahe, nach dieser Ausführung anzunehmen, dass Aristoteles den apagogischen Schluss darum einen Schluss *ἐξ ὑποθέσεως* genannt habe, weil eine seiner Prämissen ein nur angenommener und zwar trotz seiner Falschheit als wahr angenommener Satz ist. So scheint Prantl (Gesch. der Logik I, 295) zu erklären, wenn er sagt: „bei voraussetzungsweisem Verfahren muss das Schliessen als solches gleichfalls auf eine der wesentlichen Weisen des Syllogismus eingehen. Denn das apagogische Verfahren gelangt eben doch nur durch eine syllogistische Schlussweise auf den von ihm beabsichtigten Widerspruch, und hiedurch führt es den Beweis der ursprünglichen zu beweisenden Behauptung mittelst einer Voraussetzung, da ja das Gegentheil des zu beweisenden der Inhalt der Voraussetzung ist.“ Waitz dagegen sagt I, 427: Der apagogische Schluss sei ein hypothetischer, weil er nur gelte, wenn etwas zugestanden werde; „*namque ut fiat, necesse*

So dass also nirgends eine Spur davon vorhanden ist, dass Aristoteles das hypothetische Urtheil als eine bestimmte Art des Urtheils aufgefasst, und dem

*est sumere quod conclusioni repugnet, quod si revera repugnare et cum eo cui repugnet simul consistere non posse negetur ab altero, deductio locum non habet.*“ Danach wäre der Inhalt der Hypothesis der, dass zwischen zwei Sätzen ein Widerspruch bestehe; es wird nur weder aus dieser Stelle, noch aus I, 430 zu 41 a 24 klar, zwischen welchen.

Vielleicht lässt sich eine Entscheidung gewinnen, wenn verglichen wird, in welchem Sinne Aristoteles von andern als apagogischen Schlüssen sagt, dass sie Schlüsse  $\xi\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$  sind. Nachdem er nämlich gezeigt hat, dass die apagogischen Schlüsse in einer syllogistischen Figur ihren unmöglichen Schlussatz gewinnen müssen, fährt er (41 a 37) fort: *ὡς-αὐτῶς δὲ καὶ οἱ ἄλλοι πάντες οἱ  $\xi\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$  ἐν ἅπασιν γὰρ ὁ μὲν συλλογισμὸς γίνεται πρὸς τὸ μεταλαμβάνομενον, τὸ δ'  $\xi\ \acute{\alpha}\rho\chiῆ\varsigma$  περὶνεται δ' ὁμολογίας ἢ τινος ἄλλης ὑποθέσεως.* Und wenn diess wahr ist, schliesst er ab, so muss jeder Beweis und jeder Schluss nothwendig durch die drei Figuren geschehen.

Diese Stelle wird wohl am besten erläutert durch ein Beispiel, das 50 a 19 von einem solchen Schlüsse  $\xi\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$  gegeben wird. Wenn einer voraussetzte, dass wenn nicht eine und dieselbe Kraft im Entgegengesetzten ist, auch nicht das Wissen des Entgegengesetzten Eines ist, und dann zeigte, dass nicht immer Eine Kraft im Entgegengesetzten ist, wie z. B. im Gesunden und Kranken, denn sonst wäre dasselbe zugleich gesund und krank: so ist aufgezeigt (und liesse sich ebenso syllogistisch beweisen), dass nicht Eine Kraft in allem Entgegengesetzten ist; dass aber nicht Ein Wissen desselben ist, ist nicht bewiesen; und doch muss man es zugestehen; aber nicht wegen des Schlusses, sondern wegen der Voraussetzung ( $\xi\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$ ).

Daraus geht hervor, dass Aristoteles in diesem Beispiel annimmt, dass der Vordersatz des angeführten hypothetischen Urtheils durch einen Syllogismus sich beweisen lasse, dass aber die Annahme des Nachsatzes, wenn der Vordersatz erwiesen ist, nicht mehr auf Grund des Syllogismus, sondern nur  $\xi\ \acute{\upsilon}\pi\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$  geschehe. Damit stimmt das Beispiel überein, das Top. III, 6. 119 b 35 gegeben wird. Dort ist die *ὑπόθεσις*: Was Einem zukommt oder nicht zukommt, kommt allem zu oder nicht zu (wenn die Seele des Menschen unsterblich ist, so sind es auch alle andern Seelen, wenn die menschliche Seele es nicht ist, sind es auch die andern nicht). Behauptet nun einer den Satz in der bejahenden Richtung, so widerlegt man ihn, indem man zeigt, dass das Prädicat Einem nicht zukommt; dann folgt *διὰ τὴν ὑπόθεσιν*, dass es keinem zukommt. Behauptet er es in der verneinenden Richtung, so widerlegt man ihn, indem man zeigt, dass das Prädicat einem zukommt; dann folgt, dass es allen zukommt. Denn wer die Hypothese macht, der verallgemeinert, was particulär gesetzt ist. Auch hier wird also der Vordersatz — durch irgend eine Beweisform — widerlegt, um dann erst nach der Hypothesis zu dem weiteren Resultate zu gelangen. Daraus geht zunächst hervor, dass hier *τὸ μεταλαμβάνομενον* dasjenige sein muss, was syllogistisch erwiesen wird.

Ganz ähnlich sind die Beispiele, welche Alex. Aphrod. in der Erklärung dieser Stelle (ed. Flor. fol. 106 b ff.) giebt. Wenn ein Satz zu beweisen ist, so wird er entweder direct bewiesen, oder wird für ihn ein anderer genommen (*μεταλαμβάνεται*), den man direct beweisen kann, und aus welchem dann der ursprünglich zu erweisende abgeleitet wird auf Grund einer Ueber-

Verhältnisse des Vorder- und Nachsatzes eine eigenthümliche und hervorragende Bedeutung zugeschrieben hätte; er scheint es im Gegentheil für unmöglich zu

einkunft oder sonst einer Voraussetzung. Soll z. B. bewiesen werden, dass die *ἀντικείμενα* nicht zusammen bestehen, so lässt man sich zugestehen, der Satz sei bewiesen, wenn man beweise, dass irgendwelche *ἀντικείμενα* nicht zusammenbestehen. Nun beweist man, dass die *ἐναντία* nicht zusammenbestehen (*τὸ μεταλαμβάνόμενον*) syllogistisch; und dann folgt vermöge der *ὁμολογία*, dass die *ἀντικείμενα* nicht zusammenbestehen. Oder es sei zu beweisen, dass die Tugend lehrbar ist: so geht man von der *ὑπόθεσις* aus: wenn sie ein Wissen ist, ist sie lehrbar. Nun beweist man, dass sie ein Wissen ist; vermöge der *ὑπόθεσις* folgt, dass sie lehrbar ist. So geht also der Syllogismus immer *πρὸς τὸ μεταλαμβάνόμενον*. (Wenn Alex. Aphr. auch den apagogischen Schluss noch in den obigen Satz einschliesst und das *μεταλαμβάνόμενον* in ihm in dem angenommenen Gegentheile das Demonstrandum findet, aus welchem geschlossen werde: so steht dem entgegen, dass dann *πρὸς* das einmal das Ziel des Schlusses, das andere-mal seinen Ausgangspunkt bezeichnen müsste, wogegen sich Waitz I, 432 mit Recht erklärt. Will man im apagogischen Schlusse das *μεταλαμβάνόμενον* finden, so kann es nur *τὸ ψεῦδος* sein, was erschlossen wird. Der Ausdruck Prantl's aber I, 295: der Schluss als Syllogismus, beruhe auf dem in bestimmt factischer Weise, nicht mehr voraussetzungsweise Angenommenen, will weder auf die von Alex. Aphr. gegebene Auffassung des apagogischen Schlusses, noch auf die andern Beispiele passen.)

Daraus ist nun klar, dass diese Schlüsse nicht deswegen Schlüsse *ἐξ ὑποθέσεως* heissen, weil in dem darin vorkommenden Syllogismus eine *ὑπόθεσις* als Prämisse gebraucht würde, sondern deswegen, weil von dem syllogistisch erwiesenen Schlusssatze zu dem zu beweisenden nur durch eine *ὑπόθεσις* oder *ὁμολογία* (nämlich das Zugeständniss, dass wenn der eine gelte, auch der andere gelte) übergegangen werden kann. Stellt nun Aristoteles diese Schlüsse mit den apagogischen ganz gleich: so müssen auch diese deswegen *ἐξ ὑποθέσεως* sein, weil aus ihrem Schlusssatz das Demonstrandum nur durch eine *ὑπόθεσις* erreicht wird. Und diess sagt denn auch Ar. ganz deutlich zunächst 50 a 32, wenn er die *εἰς ἀδύνατον ἀπαγωγή* zwar durch den Syllogismus zu Stande kommen lässt, das andere aber (*θύτερον*), nämlich den Erweis des Demonstrandum nicht; *ἐξ ὑποθέσεως γὰρ περὶ-νεται*. Und worin liegt die *ὑπόθεσις*? In nichts anderem, als dass die Falschheit des Schlusssatzes als etwas Notorisches und Zugestandenes vorausgesetzt wird. Das liegt deutlich in Anal. post. I, 26. 87 a 6 ff.: *εἰ δέοι δεῖξαι ὅτι τὸ Α τῷ Β οὐκ ὑπάρχει, ληπτίον ὑπάρχειν, καὶ τὸ Β τῷ Γ, ὥστε συμβαλεῖ τὸ Α τῷ Γ ὑπάρχειν. Τοῦτο δ' ἔξω γνώριμον καὶ ὁμολογοῦμενον ὅτι ἀδύνατον*. Damit stimmt Anal. pr. I, 44. 50 a 32: bei den übrigen Schlüssen *ἐξ ὑποθέσεως* bedarf es einer ausdrücklichen vorgängigen *ὁμολογία* über die *ὑπόθεσις*, bei den apagogischen aber nicht; *ἐνταῦθα καὶ μὴ προδιομοιογραφούμενοι συγχωροῦσι διὰ τὸ φανερόν εἶναι τὸ ψεῦδος*, wie wenn durch einen apagogischen Syllogismus sich ergibt, dass das Gerade gleich dem Ungeraden sei. Aehnlich Anal. pr. II, 14. 62 b 29: *ἐνθα* (beim directen Schluss) *οὐκ ἀνάγκη γνώριμον εἶναι τὸ συμπέρασμα, οὐδὲ προὑπολαμβάνειν ὡς ἔστιν ἢ οὐ· ἐνθα* (beim apagogischen) *δὲ ἀνάγκη ὡς οὐκ ἔστιν*.

Die *ὑπόθεσις* im apagogischen Schlusse, um deren willen er ein Schluss *ἐξ ὑποθέσεως* heisst, ist also nicht die *ὑπόθεσις*, von der der Syllogismus ausgeht, die Annahme des Gegen-

halten, dass ein hypothetischer Satz als solcher irgendwie eines Beweises fähig und damit Ausdruck eines wirklichen Wissens sei, und schliesst eben darum das, was später ein hypothetischer Schluss genannt wurde, den Uebergang von der Gültigkeit des Vordersatzes zur Gültigkeit des Nachsatzes in einem Bedingungssatze, von der strengen Syllogistik aus.

2. Ob er darüber zu loben oder zu tadeln ist, möge vorläufig dahin gestellt bleiben, jedenfalls haben schon seine nächsten Nachfolger, Theophrast und Eudemos, hier eine Lücke gesehen, und indem sie das, was Aristoteles selbst schon im Sinne gehabt, weiter ausführten, bemühen sie sich zunächst, die verschiedenen Arten der *συλλογισμοὶ ἐξ ὑποθέσεως* näher zu bestimmen, indem sie untersuchen, in welcher Weise eine *ὑπόθεσις* ausgesprochen und vermittelt

theiles des Demonstrandum, sondern die Annahme, dass sein Schlusssatz falsch sei; denn in der That wird ja diese Falschheit nicht erwiesen, sondern als selbstverständlich angenommen. Aus der Falschheit des Schlusssatzes folgt nun aber, wenn die zweite Prämisse wahr ist, die Falschheit der ersten, und daraus die Wahrheit ihres Gegentheiles, des Demonstrandum. Und nun erklärt sich die Stelle 41 a 23 so: Alle apagogischen Schlüsse beweisen syllogistisch den falschen Satz, das zu beweisende aber zeigen sie aus einer Voraussetzung, sofern sich nämlich etwas Unmögliches ergibt aus der Annahme des Gegentheiles, wie dass die Diagonale eines Quadrats incommensurabel ist, weil das Ungerade dem Geraden gleich würde, wenn man sie commensurabel setzte. Denn dass das Gerade dem Ungeraden gleich werde, wird syllogistisch erschlossen, dass aber die Diagonale incommensurabel sei, wird aus einer Voraussetzung gezeigt, da nämlich etwas Falsches aus dem Gegentheile erfolgt. Denn das ist der Syllogismus im apagogischen Beweise, zu zeigen, dass aus der ursprünglichen Annahme (*διὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς ὑπόθεσιν*, die nach Waitz' richtiger Erklärung etwas anderes ist, als die *ὑπόθεσις*, vermöge welcher der Schluss ein hypothetischer ist), etwas Unmögliches folgt. So dass, da der falsche Satz durch einen *συλλογισμὸς δεικτικός* in den apagogischen Schlüssen erwiesen wird, das zu beweisende aber aus einer Hypothese erwiesen wird, die deiktischen Schlüsse aber in den drei Figuren verlaufen, es offenbar ist, dass auch die apagogischen in ihnen verlaufen.

Daraus folgt ebenso, dass A. im apagogischen Beweise den Erweis des falschen Satzes aus der Voraussetzung des Gegentheils des Demonstrandum als einen *συλλ. δεικτικός*, also nicht als einen Schluss *ἐξ ὑποθέσεως* darstellt; sowie dass überhaupt der ganze *συλλ. ἐξ ὑποθέσεως* aus einem *σ. δεικτικός* als Haupttheil, und dem *περαίνων ἐξ ὑποθέσεως* als Anhängsel besteht.

• Ob Aristoteles unter dem Schlusse *κατὰ μὲτάληψιν* das verstanden hat, was später als hypothetischer Schluss auftrat, wird bei dem Mangel jeder authentischen Erklärung darüber nicht auszumachen sein; nur würde er auch in diesem nur insofern einen *συλλογισμὸς* erkannt haben, als der Vordersatz syllogistisch erwiesen wird. Wenn aber Anal. post. II, 6. 92 a 20 von einem *δεικνύει ἐξ ὑποθέσεως* die Rede ist, so ist der dort angeführte Schluss darum kein Schluss *ἐξ ὑποθέσεως* im Unterschiede von einem *δεικτικός*, ausser sofern der Satz, dass das Entgegengesetzte das Entgegengesetzte ist, als eine Hypothese angenommen wird.

einer *ὑπόθεσις* zu einem Schlusssatze gelangt werden kann<sup>8</sup>. Indem sie sich dabei zunächst an die Andeutungen halten, die sie in Aristoteles selbst finden, verändert sich ihnen doch der Begriff der *ὑπόθεσις*. Während es bei Aristoteles nur darauf ankommt, dass der Schlusssatz nicht *δεικτικῶς*, durch das Verhältniss der Begriffe, sondern nur mittelst einer Annahme erreicht wird, die selbst nicht erwiesen ist, verbindet sich ihnen mit dem Worte *ὑπόθεσις* theils die Bedeutung eines Satzes, der durch Uebereinstimmung angenommen wird, obgleich er falsch ist, theils eines Satzes, der seiner Form nach noch keine bestimmte und directe Aussage über ein Sein oder Nichtsein enthält, aus dem aber, wenn eine bestimmte Aussage in Betreff eines darin enthaltenen Gliedes hinzukommt, ein bestimmter Satz geschlossen werden kann. Solche Sätze sind vor allem die Bedingungssätze und die disjunctiven Sätze<sup>9</sup>; denn auch in den letzteren wird nichts bestimmtes behauptet, sofern noch die Wahl zwischen verschiedenen Prädicaten da ist. Dasselbe Motiv liess sie von den kategorischen Schlüssen auch Ausdrucksweisen scheidern, wie sie Aristoteles z. B. Anal. pr. I, 5. 58 a 29 anwendet:

$\tilde{\psi}$  τὸ *A* μηδενὶ ὑπάρχει, τὸ *B* παντὶ  
 τὸ *A* μηδενὶ τῶν *Γ*  
 ἀνάγκη τὸ *B* παντὶ τῷ *Γ*.

Der Umstand, dass in dem ersten Satze der Unterbegriff in unbestimmter Weise schon ausgedrückt ist und erst in einem zweiten hinzugenommenen Satze (*πρόσληψις*) bestimmt auftritt, veranlasste sie, daraus eine eigene Art von Syllogismen *κατὰ πρόσληψιν* herzustellen; diese scheinen sie zwar nicht als hypothetische bezeichnet zu haben, erkennen sie vielmehr ausdrücklich als dem Wesen nach mit den kategorischen übereinkommend an; immerhin erhellt daraus die Bedeutung, welche sie einer Schlussform beilegen, in der von einer unbestimmten Aussage zu einer bestimmten fortgeschritten wird.

Ist damit eine wesentliche Veränderung mit dem allgemeinen Begriff der *ὑπόθεσις* vorgegangen, sofern er sich verengert, so geht umgekehrt eine Er-

<sup>8</sup> Zum folgenden Prantl, Gesch. der Logik I, 375–391. Zeller, Gesch. d. gr. Phil. II, 2, 651 ff.

<sup>9</sup> Boëthius de Syll. Hypoth. I. ed. Basil. p. 607. u.: *Hypothesis namque vocabulum (ut Eudemo placet) duobus modis dicitur. Aut enim tale acquiritur aliquid per quandam inter se consentientium conditionem quod fieri nullo modo possit, ut ad suum terminum ratio perducatur, aut in conditione posita consequentia vi conjunctionis vel disjunctionis ostenditur.*

weiterung mit dem Begriffe des *συλλογισμὸς ἐξ ὑποθέσεως* vor. Aristoteles hatte consequent festgehalten, dass jeder Syllogismus eines Mittelbegriffes bedürfe und in einer der drei Figuren vollzogen werden müsse, was also nicht so sich vollzieht, auch kein Syllogismus sei. Im apagogischen Beweise z. B. betrifft der Syllogismus nur den Erweis des falschen Schlusssatzes, was darüber hinausgeht, ist nicht mehr Syllogismus, sondern *ἐξ ὑποθέσεως περαίνεται*. Bei Theophrast und Eudemos aber ist diese Beschränkung des Begriffes Syllogismus aufgegeben; die *ὑπόθεσις* selbst ist ihnen die Basis eines *συλλογισμὸς*, der nun nicht mehr in den drei Figuren verläuft, sondern durch die Natur der *ὑπόθεσις*, je nachdem sie ein Bedingungsurtheil oder ein disjunctives ist, bestimmt wird. So betrachtet jetzt Theophrast einen Schluss, wie den, welchen wir unten als Beispiel eines *συλλογισμὸς ἐξ ὑποθέσεως* aus Arist. angeführt haben <sup>10</sup>, als gemischten (*μικτός*), der aus einem kategorischen und einem hypothetischen bestehe, während Aristoteles nur Einen Syllogismus darin hatte finden können; er nennt den jetzt so genannten hypothetischen Schluss einen *συλλογισμὸς*, einerlei, ob die Gültigkeit des Vordersatzes, aus der die Gültigkeit des Nachsatzes gefolgert wird, auf Induction, oder selbst auf einer Hypothesis, oder auf unmittelbarer Gewissheit, oder auf Syllogismen beruht; ja er nennt den Schluss von der Form: Wenn A ist, so ist B, wenn B, so C, also wenn A, so ist C einen *συλλογισμὸς* (*κατ' ἀναλογίαν* oder *διὰ τριῶν* oder *δι' ὄλων*) *ὑποθετικός*, obgleich darin, wie Alexander Aphrodisiensis tadelnd bemerkt <sup>11</sup>, nicht erwiesen werde, dass etwas sei oder nicht sei, weder im Allgemeinen noch im Besondern; und er scheint sowohl diesem wie dem Schlusse *κατὰ πρόσληψιν* seine selbstständige Bedeutung gerade dadurch vindicirt zu haben, dass er zeigte, wie auch bei diesen beiden drei Figuren vorkommen <sup>12</sup>.

<sup>10</sup> S. 4 Mitte das Beispiel aus 50 a, 19.

<sup>11</sup> Alex. Aphr. ad Anal. pr. f. 107 b, 134 a, bei Prantl I, 383. Anm. 63.

<sup>12</sup> Was die Schlüsse *κατὰ πρόσληψιν* betrifft, so macht der Bericht des Anonymus bei Brandis Schol. 189 b 43 ff., den Prantl S. 377 seiner Darstellung zu Grunde legt, einige Schwierigkeit. Er sagt, dass in derartigen Sätzen der Mittelbegriff unbestimmt sei, die *ἄκρα* aber bestimmt, wie z. B.

in der ersten Figur: Was von C gilt, von dem gilt auch A,

(bei Prantl unrichtig: Von allem, wovon A gilt, gilt B)

in der zweiten Figur: Was von A gilt, das gilt auch von B,

in der dritten Figur: Von was A gilt, von dem gilt auch B.

Dieser Bericht kann unmöglich richtig sein, wenn man unter dem *μέσον* und den *ἄκρα*

Galt nun aber ein Bedingungssatz einmal als Basis eines Schlussverfahrens, so war es natürlich, dass man auf die Natur und die Verhältnisse desselben

dasselbe verstehen soll, was sie im kategorischen Syllogismus bedeuten, und wenn die angegebenen Figuren denen des kategorischen Syllogismus Ziffer für Ziffer entsprechen sollen.

Es liegt nämlich in der Natur dieser Schlüsse selbst, dass der Mittelbegriff (nach aristotelischer Bezeichnung) nie, vielmehr vernünftigerweise immer der Unterbegriff das Unbestimmte sein muss (formal möglich ist es allerdings, auch den Oberbegriff unbestimmt zu lassen), was in der *πρόσληψις*, dem hinzugenommenen Satze, nachträglich bestimmt wird. Alexander spricht von keinen andern Sätzen.

In der Stelle zu An. pr. I, 29 (f. 107 a Prantl S. 376. Anm. 55) giebt er als Beispiel an: *καθ' οὐ τὸ Β, κατ' ἐκείνου τὸ Α, κατὰ δὲ τοῦ Γ τὸ Β*; Anal. pr. I, 41. 49 b 14 ff. lautet die Formel *καθ' οὐ παντός τὸ Β λέγεται, κατὰ τούτου παντός τὸ Α*, und wieder wird hinzugenommen, dass *Β κατὰ τοῦ Γ*; und indem Alex. (f. 155 b bei Br. Schol. 184 a 22 ff. Prantl S. 377. Anm. 55) diese Stelle erklärt, sagt er ausdrücklich, der Art seien die Sätze, die von Theophrast *αἱ κατὰ πρόσληψιν* genannt worden seien; *ἐν γὰρ τῇ „καθ' οὐ τὸ Β παντός κατ' ἐκείνου καὶ τὸ Α παντός“ ἐν τοῖς δύο ὅροις τῷ τε Β καὶ τῷ Α τοῖς ὠρισμένοις ἤδη πως περιλαμβάνεται καὶ ὁ τρίτος, καθ' οὐ τὸ Β κατὰ γορεῖται*. Also der Mittelbegriff und der Oberbegriff sind bestimmt, nur der Unterbegriff unbestimmt. Ebenso lässt Philoponus zu Anal. pr. II, 5 (bei Br. Sch. 189 b 12. Pr. a. a. O.) in dem dort angeführten Satze *ὅτι τὸ Α μηδενὶ τὸ Β παντὶ* den *ἔσχατος ὅρος* unbestimmt sein. Es ist auch ganz selbstverständlich, dass der Mittelbegriff in einem derartigen Satze ausgedrückt sein muss; denn was die *πρόσληψις* bestimmt, muss im Schlusssatze wieder vorkommen, kann also nicht Mittelbegriff sein. Ausserdem bezeugt er in demselben Zusammenhange (Br. Schol. 190 a 2), dass Theophrast sage, der Satz:

*καθ' οὐ τὸ Β παντός, κατ' οὐδενός ἐκείνου τὸ Α* sei gleichbedeutend mit *τὸ Α κατ' οὐδενός τοῦ Β*, und ebenso der Satz

*καθ' οὐ τὸ Β παντός, κατ' ἐκείνου καὶ τὸ Α παντός* mit dem Satze *τὸ Α κατὰ παντός τοῦ Β*; mit andern Worten, in jener Ausdrucksweise liegt nichts als eine der beiden Prämissen, zu der als *πρόσληψις Β κατὰ παντός τοῦ Γ* hinzukommt, um *Α κατὰ παντός* oder *κατ' οὐδενός τοῦ Γ* herzustellen.

Daraus geht ferner hervor, dass die Formel *καθ' οὐ τὸ Β κατὰ τούτου καὶ τὸ Α* nach Theophrast selbst dem Obersatz eines Syllogismus in der ersten Figur entsprechen haben muss, während der Scholiast sie als der dritten angehörig aufführt; und ebenso verfährt er mit der Stelle des Aristoteles, zu der er diese Dinge beibringt. Dass es sich aber in der That nur um ein Misverständniss des Scholiasten handelt, der glaubt, was zweimal gesetzt ist, müsse Mittelbegriff sein, beweist die Art, wie er die Stelle Anal. pr. II, 5. 58 a 29 behandelt. Er sagt ausdrücklich von dem Schlusse, der dort vorkommt

*ὅτι τὸ Α μηδενὶ ὑπάρχει, τὸ Β παντὶ  
ἔγω τὸ Α μηδενὶ τῶν Γ ὑπάρχειν  
ἀνάγκη οὖν τὸ Β παντὶ τῷ Γ ὑπάρχειν*

dass der erste Satz desselben eine *πρότασις κατὰ πρόσληψιν* sei, weil der darin unbestimmt gelassene Begriff, nämlich der Mittelbegriff, nachher bestimmt hinzugenommen und so der Schluss vollendet werde; und, fährt er fort, es geschehe das in der dritten Figur, da der



aufmerksam wurde; und so sehen wir, dass Theophrast und Eudemus nicht nur die Terminologie feststellen, vermöge welcher der Vordersatz *τὸ ἡγούμενον*,

Mittelbegriff Subject der beiden andern sei, und er ist erfreut über den Gewinn, dass man so in der dritten Figur einen allgemeinen Schlusssatz gewinne. Der Scholiast glaubt also in der That, dass seine drei Figuren den aristotelischen entsprechen; er müsste, wenn wir von dem Beispiele des Aristot. mit seinem anomalen Obersatze absehen, auch den Schluss

*καθ' οὗ τὸ Β παντός κατ' ἐκείνου καὶ τὸ Α παντός*

*Β κατὰ παντός τοῦ Γ*

*ἀνάγκη καὶ τὸ Α κατὰ παντός τοῦ Γ*

für einen Schluss in der dritten Figur halten, weil der unbestimmte Begriff zweimal Subject ist.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dass Theophrast das nicht gelehrt haben kann, was der Anonymus berichtet. Dass er die Schlüsse *κατὰ πρόκλησιν* untersucht, ist unzweifelhaft; dass er drei *σχήματα* unterschied, ist möglich, und wird auch von Philoponus bezeugt; aber wie er sie unterschied und bestimmte, ist hieraus nicht zu errathen. Jedenfalls müsste, was der Anon. als drittes *σχῆμα* aufführt, das erste gewesen sein. Wenn er von den fertigen Syllogismen des Arist. ausgehend sie in einen solchen Satz zusammenfasste — darauf scheinen die Worte hinzudeuten, dass solche Sätze *δυνάμει περιληπτικαὶ τοῦ συλλογισμοῦ* seien — so liesse sich denken, dass er dem 2. Modus der 2. Figur des Arist. entsprechend etwa die Formel betrachtete: *καθ' οὗ τὸ Β μηδενός, κατ' ἐκείνου τὸ Α οὐδενός*, und der dritten Figur *καθ' οὗ τὸ Β τινός, κατ' ἐκείνου τὸ Α τινός* — Sätze, die freilich nur möglich sind, wenn man den Syllogismus schon hat, aber formell immerhin einen Schluss *κατὰ πρόκλησιν* möglich machen. Es würde sich dann erklären, wie der Anonymus (Br. 190 a 25) sagen kann, es lasse sich auch aus zwei particulären Prämissen ein Schluss ziehen; während die daneben stehende Behauptung, man könne auf diese Weise aus einem negativen Satze einen bejahenden ableiten, vielleicht auf das obige Beispiel aus Anal. pr. II, 5 geht.

Was dann ferner die drei Figuren des hypothetischen Schlusses *διὰ τριῶν* betrifft, so ist der Bericht des Alex. Aphrod., den Prantl seiner Darstellung I, 380 ff. zu Grunde legt (er giebt nur ungenau S. 382 unter II die Schlusssätze »wenn B ist, so ist C nicht« und »wenn C ist, so ist B nicht« statt: Wenn B nicht ist, so ist C, wenn C nicht ist, so ist B), gewiss der allein richtige, und es ist nicht anzunehmen, dass der abweichende Bericht des Philoponus etwa darauf beruhe, dass dieser andere Modi derselben Figuren anführe; denn die zweite und dritte der von Philoponus (fol. LXX a, bei Prantl S. 323) angeführten Schlussweisen sind geradezu falsch.

Er sagt nämlich die zweite laute *εἰ τὸ Α καὶ τὸ Β*

*εἰ μὴ τὸ Γ, οὐδὲ τὸ Β*

*εἰ μὴ τὸ Α ἄρα, οὐδὲ τὸ Γ.*

Es folgt aber nicht der letztere Satz, sondern der Satz

*εἰ μὴ τὸ Γ, οὐδὲ τὸ Α.*

oder der gleichgeltende

*εἰ τὸ Α, καὶ τὸ Γ.*

Die dritte Figur soll lauten

*εἰ μὴ τὸ Β, οὐδὲ τὸ Α*

*εἰ τὸ Β, καὶ τὸ Γ*

*εἰ μὴ Α τὸ ἄρα, οὐδὲ τι τῶν Γ.*

der Nachsatz τὸ ἐπόμενον, ihr Verhältniss ἀκολουθία, das ganze Urtheil τὸ συννημμένον heisst<sup>13</sup>; sondern es treten auch schon die fundamentalen Sätze über das Wesen einer solchen ἀκολουθία auf, welche den darauf gegründeten Schlussmodis zu Grunde liegen, dass nämlich mit dem Vordersatz der Nachsatz bejaht, mit dem Nachsatz der Vordersatz aufgehoben sei, dass somit, vermöge des letzteren, mit dem Urtheile εἰ τὸ Α, καὶ τὸ Β immer auch das andere gelte εἰ μὴ τὸ Β, οὐδὲ τὸ Α<sup>14</sup>. Ob aber diese älteren Peripatetiker eine solche ὑπόθεσις schon als ein eigentliches Urtheil, d. h. als eine directe Behauptung über das Verhältniss zweier Sätze betrachteten, ist fraglich. Denn obgleich sie den Vordersatz dem Subjecte, den Nachsatz dem Prädicate verglichen<sup>15</sup> (worauf Theophrast eben seine Parallelisirung der hypothetischen Schlüsse διὰ τριῶν mit den kategorischen gründete), so ist doch nicht sicher, ob sie mit dieser Vergleichung soweit Ernst machten, dass sie die nächstliegende Auffassung des

Auch diess ist falsch, denn es folgt εἰ τὸ Α, καὶ τὸ Γ  
oder der gleichgeltende Satz εἰ μὴ τὸ Γ, οὐδὲ τὸ Α.

Da Theophrast nach dem jedenfalls glaubwürdigen Berichte Alexanders über das Princip, nach welchem Schlussätze abgeleitet werden müssen, wenn Vorder- oder Nachsatz in beiden Prämissen entgegengesetzt sind, vollkommen im Klaren ist, kann er diese Formen nicht aufgestellt haben, und der Bericht des Philoponus muss auf irgend einem Misverständniss beruhen. Dass übrigens die ganze Vergleichung dieser Schlussweisen mit den kategorischen etwas hinkt, bedarf keines langen Beweises; die ersten und zweiten Figuren lassen sich mit Recht vergleichen; die dritte hypothetische Figur hat aber mit der dritten kategorischen gar nichts mehr gemein, als eine äussere Aehnlichkeit.

Die Vermuthung Ueberwegs (Logik 3. Aufl., S. 345), dass Theophrast die Figuren dieser hypothetischen Schlüsse διὰ τριῶν deshalb anders gezählt habe, als sie in Uebereinstimmung mit der aristotelischen Zählung Alex. Aphr. aufführt, weil er das Subject mit dem Nachsatz, das Prädicat mit dem Vordersatz parallelisirt habe, scheint mir ganz unmöglich, da Alex. Aphrod. gerade das Umgekehrte sagt, und nirgends zu verstehen giebt, dass er darin von Theophrast abweiche.

<sup>13</sup> Philop. ad Anal. pr. Br. Schol. 169 b, 18 ff.

<sup>14</sup> Alex. ad Anal. pr. fol. 134 a, bei Prantl I, 381 Anm. 61: δύναται ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ συζυγίᾳ καὶ ἀνάπαλιν ληρθῆναι τὸ συμπέρασμα, ὡς μὴ ἐπόμενον εἶναι ἀλλ' ἡγούμενον, οὐ μὴν ἰσπλῶς ἀλλὰ σὺν ἀντιθέσει· συναχθέντος γάρ τοῦ, εἰ τὸ Α, τὸ Γ συναγεται καὶ τὸ „εἰ μὴ τὸ Γ, οὐδὲ τὸ Α.“

Philop. bei Brandis Schol. p. 170 a: τῶν τὸ εἶναι ἢ μὴ εἶναι κατασκευαζόντων ὑποθετικῶν οἱ μὲν ἀκολουθίαν κατασκευάζουσιν οἱ δὲ διάζευξιν· καὶ τῶν ἀκολουθίως κατασκευαζόντων οἱ μὲν τῇ θήσει τοῦ ἡγούμενου κατασκευάζουσι τὸ ἐπόμενον, οἱ δὲ τῇ ἀναιρέσει τοῦ ἐπομένου ἀναφοῦσι καὶ τὸ ἡγούμενον — die zwei τρόποι des hypoth. Schlusses δι' ἀκολουθίας.

<sup>15</sup> Alex. ib. ἀνάλογον γάρ τὸ μὲν λῆγειν καὶ ἐπεῖθαι τῷ κατηγορεῖσθαι, τὸ δὲ ἀρχεῖσθαι τῷ ὑποκείσθαι, ὑπόκειται γάρ πως τῷ ἐπιπερομένῳ αὐτῷ.

hypothetischen Urtheils, es enthalte eine bedingte Behauptung des Nachsatzes, verlassen und zu der anderen fortgeschritten wären, welche darin ein einfaches Urtheil über die Folge zweier Sätze erkennt, welches wie jedes andere Urtheil nicht bloss wahr oder falsch ist, sondern auch streng erwiesen werden kann. Denn es ist keine Spur davon vorhanden, dass sie ihrem hypothetischen Schlusse *διὰ τριῶν* diese Bedeutung beigelegt hätten; er dient zu zeigen, *τινος ὄντος τί ἐστιν ἢ τί οὐκ ἐστιν* (Joh. Phil. ad Anal. pr. bei Br. Sch. 170 a 15).

3. Erst die Stoiker haben bestimmt den Satz, „wenn A ist, so ist B“, als Ein Urtheil aufgefasst, das dem einfachen Urtheil darin gleich ist, dass ihm Wahrheit oder Falschheit zukommt, dass es also eine bestimmte Behauptung enthält. Sie haben demgemäss ganz consequent den Begriff einer *ὑπόθεσις* gar nicht darauf angewendet, sondern den Namen eines *ὑποθετικόν*, der ursprünglichen Bedeutung entsprechend, auf Sätze beschränkt, die wirklich als blosser Annahmen, nicht als feste Behauptungen auftreten, wie *ὑποκείσθω τῆν γῆν κέντρον λόγον ἔχειν πρὸς τὸν οὐρανόν*. Sie nennen jenes Urtheil wie die Peripatetiker ein *συνημμένον*, und es ist ihnen eine Art des nicht einfachen Urtheils, neben welcher noch das copulative, das disjunctive, das causale und vergleichende unterschieden werden <sup>16</sup>. Ist nun auch diese Eintheilung zunächst von äusserlichen grammatischen Gesichtspunkten ausgegangen und sachlich nicht zu rechtfertigen: so darf darüber nicht verkannt werden, dass sie zuerst diejenige Auffassungsweise des hypothetischen Urtheils aufgestellt haben, welche den eigentlichen Gehalt desselben trifft, und auf der seine logische Berechtigung ruht. Die Conjunction ‚wenn‘ behauptet nämlich, dass der Nachsatz dem Vordersatz folge, und die Richtigkeit des Urtheils hängt also davon ab, ob die behauptete Folge wirklich gültig ist <sup>17</sup>.

<sup>16</sup> Das Nähere bei Prantl I, 440 ff. Zeller III, 1, 93 ff.

<sup>17</sup> Diog. Laert. VII, 71. *Συνημμένον ἐστὶ τὸ συνεχὸς διὰ τοῦ Εἰ συναπτικοῦ συνδέσμου. Ἐπαγγέλλεται δὲ ὁ σύνδεσμος οὗτος ἀκολουθεῖν τὸ δεύτερον τῷ πρώτῳ.*

Sext. Emp. adv. math. VIII, 111: *Ἐπαγγέλλεσθαι δὲ δοκεῖ τὸ τοιοῦτον ἄξιωμα ἀκολουθεῖν τῷ ἐν αὐτῷ πρώτῳ τὸ ἐν αὐτῷ δεύτερον, καὶ ὅτις τοῦ ἡγουμένου ἴσασθαι τὸ λῆγον. Ὅθεν σωζομένης μὲν τῆς τοιαύτης ἐπαγγελίας, καὶ ἀκολουθοῦντος τῷ ἡγουμένῳ τοῦ λήγοντος ἀληθὲς γίνεται καὶ τὸ συνημμένον· μὴ σωζομένης δὲ, ψεῦδος.*

In dem *παρασυνημμένον* (ἐπεὶ *A* ἐστὶ, *B* ἐστὶ) wird ganz richtig die doppelte Behauptung erkannt, dass *A* und *B* eine Folge bilden, und dass *A* sei; aber es wird in Beziehung darauf so wenig als in Beziehung auf das ‚causale‘ Urtheil die Consequenz gezogen, dass es eben

Ueber die Kriterien der Gültigkeit eines solchen Urtheils wurden nun allerdings verschiedene Regeln aufgestellt. Die einen nämlich scheinen gesagt zu haben: das hypothetische Urtheil ist wahr, wenn das Gegentheil des Nachsatzes dem Vordersatz widerspricht, falsch, wenn er ihm nicht widerspricht; die andern, es ist wahr, wenn der Vordersatz den Nachsatz potentiell in sich enthält<sup>18</sup>; zwei Regeln, die freilich keinen Schritt weiter bringen, weil sie im Grunde nur eine Umschreibung des Verhältnisses der ἀκολουθία selbst sind, und der Widerspruch selbst nur erkannt werden kann, wenn man der Folge schon gewiss ist. Wenn der Satz εἰ ἡμέρα ἐστὶ, φῶς ἐστὶ darum wahr sein soll, weil οὐ φῶς ἐστὶ dem

darum nicht als coordinirte Art neben das συνημμένον gestellt werden kann, welches nur eine einzige Behauptung enthält.

<sup>18</sup> Diog. L. VII, 73 führt nur das erste als stoische Lehre an. Sextus Emp. Pyrrh. Hypot. II, 111. 112 beides. Die Consequenz, die Sextus zieht, dass nach der ersten Lehre nur ein Urtheil mit zwei identischen Gliedern (εἰ ἡμέρα ἐστὶν, ἡμέρα ἐστὶν) wahr sein könne, nach der zweiten aber eben dieses falsch sein müsse, weil das erste das zweite nicht potentiell umfasse (δυνάμει περιέχει), gehört wohl nur ihm selbst an.

Mit diesen Versuchen, die Kriterien der Gültigkeit eines hypothetischen Urtheils zu finden, scheint nun freilich seltsam zu contrastiren, was Sextus Pyrrh. Hyp. II, 110 adv. Math. VIII, 113 als Lehre Philos, 245 ff. als Lehre der Stoiker berichtet, jedes συνημμένον sei richtig (ὀρθόν), in welchem nicht aus Wahrem Falsches folge. So dass nach ihm auf dreierlei Weise ein wahres, auf einerlei ein falsches συνημμένον entstehe. Wenn nämlich Wahres aus Wahrem folge (Wenn Tag ist, ist Licht), oder Falsches aus Falschem (wenn die Erde fliegt, hat sie Flügel), oder Wahres aus Falschem (wenn die Erde fliegt, ist sie), so sei das Urtheil wahr; falsch nur, wenn es von Wahrem beginnend zu Falschem führe, wie wenn Tag ist, ist Nacht. Aehnliches berichtet Diog. L. VII, 81. Nachdem Sextus VIII, 112 selbst erklärt hat, alle lehren, das Urtheil sei richtig, wenn der Nachsatz dem Vordersatz folge, wäre es möglich, dass wir es hier nur mit einer Consequenzmacherei des Sextus zu thun hätten (adv. Math. VIII, 113. ὥς τε τριχῶς κατ' αὐτὸν γίνεσθαι ἀληθῆς συνημμένον), der den richtigen Satz: Nur wo Falsches aus Wahrem folge, sei das Urtheil nothwendig falsch, d. h. könne die Consequenz nicht bestehen, nicht aber wo Wahres aus Wahrem, Falsches aus Falschem, oder Wahres aus Falschem folge, in dieser Weise gewendet hätte. Nähmen wir diess als Lehre Philos an, so würde die sogleich zu gebende Lehre Diodors als eine Verallgemeinerung und Verschärfung der Bestimmung des Philo erscheinen. Vgl. auch Zeller III, 1, 96. Anm. 4. Dass übrigens solche dem Princip, das die Stoiker für das hypothetische Urtheil aufstellten, direct widersprechende Versuche, die Wahrheit und Falschheit der einzelnen Glieder für sich in Betracht zu ziehen und verschiedene Combinationen herzustellen, selbst dem Chrysipp nicht fern standen, beweist seine Behauptung, es gebe ein hypothetisches Urtheil, in welchem aus Möglichem Ummögliches folge, s. Prantl I, 464. Anm. 66; und dass dieses sinnlose Verknüpfen von Urtheilen, von denen nur jedes für sich wahr oder falsch ist, vielfach getrieben wurde, beweist auch Boethius, s. u. S. 16. Anm. 23.

*ἡμέρα ἐστὶ* widerspricht, so ist dieser Widerspruch ja nicht *terminis expressis* gesetzt, sondern nur darum vorhanden, weil realiter mit *ἡμέρα ἐστὶ* das *φῶς ἐστὶ* nothwendig verbunden ist. So vermissen wir eine genauere Bestimmung der *ἀκολουθία*, und eine feste Unterscheidung des verschiedenen Sinnes, in welchem ein Conditionalurtheil ausgesprochen werden kann, je nachdem es unbedingt für alle Zeit gültig sein, oder nur unter bestimmten empirischen Voraussetzungen ausgesprochen sein soll; die Vieldeutigkeit des sprachlichen Ausdruckes, durch den auch Sätze verbunden werden, die keinen inneren Zusammenhang haben, sondern nur zufällig in einem einzelnen Momente zusammen wahr sind (*εἰ ἡμέρα ἐστὶ*, *Δίῳν περιπατεῖ*), hat offenbar mannigfache Schwierigkeiten hervorgerufen<sup>19</sup>, denen wenigstens Ein beachtenswerther Versuch entgegentritt, die strenge Consequenz des Urtheils zu retten, die Bestimmung Diodors nämlich, ein hypothetisches Urtheil sei nur dann gültig, wenn es niemals möglich gewesen sei, oder möglich sei, dass während der Vordersatz wahr ist, der Nachsatz falsch sei<sup>20</sup>.

Eine Function des hypothetischen Urtheils ist noch ausdrücklich hervorgehoben worden, nämlich diejenige, auszusagen, dass etwas Erkenntnisgrund eines andern sei. Von diesem Gesichtspunkte aus heisst der Vordersatz ein *σημεῖον*, wenn er dazu dient, den Nachsatz aus sich zu enthüllen (*ἐκκαλυπτικὸν τοῦ λόγοντος*). Da die Stoiker hiebei nur an die Fälle gedacht zu haben scheinen, in welchen vermöge des objectiven Causalzusammenhanges etwas empirisch Erkennbares einen Schluss auf etwas anderes Factisches gestattet, so erklärt sich daraus die Bestimmung, dass *σημεῖον* der Vordersatz in einem richtigen hypothetischen Urtheile sei, welches von Wahrem beginnend in Wahrem aufhöre<sup>21</sup>.

4. Sehen wir demgemäss bei den Stoikern zwar die Grundlagen der Lehre vom hypothetischen Urtheile vorhanden, aber nicht consequent durchgeführt, wie insbesondere die Gleichstellung desselben mit andern zusammengesetzten Urtheilen und der Mangel der Untersuchung darüber beweist, warum denn nur

<sup>19</sup> So wird der Fall untersucht, wo irgend einmal ein Urtheil (Wenn Dion lebt, wird er leben) aufhören wird, wahr zu sein und anfangen falsch zu werden. Vgl. Prantl I, 466.

<sup>20</sup> Sext. Emp. adv. Mathem. VIII, 114. cfr. Pyrrh. Hypot. II, 110: *Διόδωρος δὲ ἀληθὲς εἶναι φησὶ συνημμένον. ὅπερ μήτε ἐνδέχεται μήτε ἐνδέχεται ἀρχόμενον ἀπ' ἀληθοῦς λέγειν ἐπὶ ψεύδους. Danach ist nach Diodor das Urtheil *εἰ ἡμέρα ἐστὶν ἐγὼ διαλέγομαι* falsch, weil es möglich ist, dass der Vordersatz wahr, der Nachsatz aber falsch ist.*

<sup>21</sup> Sext. Emp. adv. Math. VIII, 245 ff. Prantl I, 458 f.

die hypothetischen und disjunctiven Urtheile, nicht aber auch die übrigen zusammengesetzten eigenthümliche Schlüsse begründen; so finden wir bei Boethius eine ziemlich vollständige Behandlung des hypothetischen Urtheils, hinter welche die Folgezeit freilich wieder vielfach zurückgegangen ist.

Jedes Urtheil (enuntiatio) ist entweder kategorisch (praedicativa) oder hypothetisch (conditionalis). Das kategorische hat zum Inhalt das prädicative Verhältniss, die Zugehörigkeit eines Prädicats zu einem Subject, vermöge der das Subject den Namen erhält, der Prädicat ist. Alle übrigen Aussagen sind zuletzt aus einfachen kategorischen zusammengesetzte Reden. Aber während andere zusammengesetzte Aussagen, wie z. B. die copulativen, nicht bloss verschiedene Sätze enthalten, sondern auch eine mehrfache Aussage machen, so ist das hypothetische Urtheil zwar eine aus kategorischen Sätzen zusammengesetzte Rede, was aber dadurch ausgesagt wird, ist einfach. Während nämlich in den kategorischen Sätzen das Verbum die Aussage vermittelt, liegt die eigentliche Behauptung in den hypothetischen Sätzen in der Conjunction si. Der Inhalt der Aussage aber ist die Consequenz der beiden Glieder, nicht die Existenz des einen oder andern. Dieses Verhältniss ist wesentlich verschieden vom prädicativen; denn während in diesem gesagt wird, dass das Subject das sei, was das Prädicat sagt, so sagt das hypothetische (si peperit, cum viro concubuit) nicht, dass der Nachsatz dasselbe sei, wie der Vordersatz, sondern nur, dass wenn das eine sei, auch das andere sei <sup>22</sup>.

<sup>22</sup> Boethius, *De syllogismo hypothetico* I. ed. Basil. 1546 p. 606. u.: *Propositio omnis aut categorica est. quae praedicativa dicitur, aut hypothetica quae conditionalis vocatur. Praedicativa est, in qua aliud praedicatur de alio, hoc modo homo animal est. Hypothetica autem est, quae cum quadam conditione denuntiat esse aliquid si fuerit aliud. Hypotheticae autem propositiones ex categoricis constant.*

*De interpretatione ed. secunda* ib. p. 329 u. *Est autem praeter has (den copulativ verknüpften Urtheilen wie Apollo vates est et Jupiter tonat) alia composita oratio ex propositionibus conjunctione conjunctis, unam significans rem, ut cum dico Si dies est, lux est. Duae enim propositiones quae sunt istae, dies est, lux est, „si“ conjunctione copulantur, sed haec oratio non significat multa, neque enim diem esse et lucem esse proponit, sed si dies est, lucem esse. Quocirca significat consequentiam quandam, non existentiam propositionis, non enim dicit utrasque esse, sed si una est, aliam consequi . . . imaginem quidem emittens plura significandi, unam vero rem significans oratio.* (Diese Stelle scheint von Prantl nicht beachtet worden zu sein, sonst könnte er kaum S. 691. 701 tadelnd sagen, dass Boethius das hypothetische Urtheil nach stoischer Weise als Product einer Zusammensetzung nehme. Er hat im Gegentheil die stoische Nebeneinanderstellung von Sätzen, welche nicht bloss zusammen-

Näher geht das eigentliche hypothetische Urtheil <sup>23</sup> durchaus auf eine

gesetzt sind, sondern auch mehrere Aussagen enthalten, neben das hypothetische Urtheil berichtet, in dem er dieses als ein der Bedeutung nach einfaches erkannte, und den andern Zusammensetzungen gegenüberstellte.)

ib. p. 327. n.: *Si cum conjunctione proferam, si dies est, lux est, tota vis in conjunctione consistit. Veritatis enim aut falsitatis rationem sola conjunctio tenet, . . . in simplicibus propositionibus praedicatio vim obtinet. De Diff. top. p. 859: In hypotheticis quaestionibus illud tantum quaeritur, an illam rem quae praecedit comitetur id quod sequens esse proponitur.*

*De syll. hypoth. I. p. 606. 607: Praedicativa propositio . . . vim suam in sola praedicatione constituit. In conditionali vero consequentiae ratio ex conditione suscipitur . . . Praedicativa quidem propositio habet unum terminum subjectum, alterum praedicatum . . . cum dicimus homo animal est . . . homo animalis suscipit nomen, cum ipse homo animal esse proponitur. At in his propositionibus quae conditionales dicuntur, non idem praedicationis est modus. Neque enim omnino alterum de altero praedicatur, sed id tantum dicitur, esse alterum, si alterum fuerit, veluti cum dicimus si peperit, cum viro concubuit, non enim tunc dicitur ipsum peperisse id esse quod est cum viro concumbere, sed id tantum proponitur, quod partus nunquam esse potuisset, nisi fuisset cum viro concubitus.* So unterscheidet sich auch, trotz scheinbar gleicher Geltung, der Satz *homo animal est* von dem Satze *si homo est, animal est*; der letztere heisst: *si fuerit aliqua res quae homo esse dicatur necesse est aliquam rem esse quae animal nuncupetur.*

<sup>23</sup> Indem Boethius (De Syll. hypoth. p. 608) auf die äussere Form der Conditionalsätze achtet, und findet, dass auch cum dasselbe meinen könne, wie si, hält er für nöthig, diejenigen Sätze, welche äusserlich als Conditionalsätze, d. h. mit cum oder si auftreten, zu unterscheiden. *Duobus modis conditionales fieri possunt. Uno secundum accidens, altero ut habeant aliquam naturae consequentiam. Secundum accidens hoc modo, ut cum dicimus: cum ignis calidus sit, coelum rotundum est. Non enim quia ignis calidus est, coelum rotundum est, sed id haec propositio designat, quia quo tempore ignis calidus est, eodem tempore coelum quoque rotundum est.* Damit will wohl Boethius solche Urtheile überhaupt von dem Begriff des hypothetischen Urtheils, wie er ihn aufgestellt, ausschliessen; wenigstens ist nachher nicht mehr davon die Rede.

In Beziehung auf diejenigen, welche eine *consequentia naturae* haben, macht er eine allerdings nicht ganz klar ausgedrückte Unterscheidung. *Harum quoque duplex modus est, unus cum necesse est consequi, ea tamen ipsa consequentia non per terminorum positionem fit, alius vero cum fit consequentia per terminorum positionem.* Zu den ersten gehört das Urtheil *Cum homo sit animal est*; hier ist die Consequenz unbestreitbar wahr; *sed non idcirco animal est, quia homo est, non enim idcirco genus est, quia species est*; eher könnte man umgekehrt sagen, das Genus sei Ursache der Species. Andere Urtheile dagegen enthalten in der Aufstellung der Termini selbst die (reale) Ursache der Consequenz: *Si terrae fuerit objectus, defectio lunae consequitur; haec enim consequentia vera (der Text hat rara) est et idcirco defectio lunae consequitur quia terrae intervenit objectus.*

D. h. bei der einen Classe von Urtheilen drückt das hypothetische Urtheil die reale

nothwendige Consequenz zwischen der Behauptung des Vordersatzes und der Behauptung des Nachsatzes, und das Wesen dieses Verhältnisses ist in dem Satze ausgesprochen, dass wenn das erste ist, nothwendig das zweite ist, wenn das zweite nicht ist, nothwendig das erste nicht ist; nicht aber folgt umgekehrt aus dem Nichtsein des ersten das Nichtsein des zweiten, noch aus dem Sein des zweiten das Sein des ersten <sup>24</sup>.

Diese nothwendige Consequenz wird immer in derselben Weise behauptet, wie beschaffen auch sonst die durch die Conjunction verbundenen Urtheile sein mögen, ob allgemeine oder besondere, ob Urtheile über ein Sein, über Nothwendigkeit oder Möglichkeit. Auch das Urtheil: „Wenn es möglich ist, ein Buch zu lesen, so ist es möglich, zur dritten Zeile zu gelangen“, behauptet ebenso eine nothwendige Consequenz zwischen Vorder- und Nachsatz; und es giebt darum am hypothetischen Urtheil selbst keine modalen Unterschiede <sup>25</sup>.

Darum ist auch einem hypothetischen Urtheile nur dasjenige entgegengesetzt, welches seine Substanz, die nothwendige Folge aufhebt; dem Urtheile „wenn A ist, ist B“, widerspricht nur, wer zeigt, dass wenn A ist, darum nicht sofort auch B sei, sondern A sein könne, wenn auch B nicht sei; und diess ist wiederum dasselbe, mögen die Glieder des hypothetischen Urtheils bejahend oder verneinend sein <sup>26</sup>.

---

Causalverknüpfung aus, welche zwischen seinen beiden Gliedern besteht, bei der andern Classe ist die reale Causalverknüpfung eine andere. Worauf aber dann die Wahrheit der logischen Consequenz beruht, hat Boethius nicht umfassend erörtert, obgleich er p. 607 die Richtigkeit der Consequenz in dem bestimmten Beispiele *cum homo sit, animal est*, ganz treffend daraus nachgewiesen, *quod si fuerit aliqua res quae homo esse dicatur, necesse sit aliquam rem esse quae animal nuncupetur*, d. h. aus dem Verhältniss der Begriffe *animal* und *homo* als *genus* und *species*.

<sup>24</sup> ib. p. 609: *In consequentia propositionis conjunctae si est primum, secundum esse necesse est, si secundum non fuerit, non erit primum etc.*

<sup>25</sup> ib. p. 614: *Omnes necessariam consequentiam tenere volunt, et quae inesse significant, et quibus necessitas additur, et quibus praedicatio possibilitatis adjungitur. Si Socrates sedet, et vivit* heisst soviel als *Si Socrates sedet, necesse est vivere*; umgekehrt *Si sol movetur, necessario venit ad occasum*, soviel als *si sol movetur, venit ad occasum*. *Necessitas enim propositionis in consequentiae immutabilitate consistit. Item cum dicimus, si possibile est legi librum, possibile est ad tertium versum pervenire, rursus necessitas consequentiae servata est...*

<sup>26</sup> ib. p. 614: *Opponuntur autem hypotheticis propositionibus illae solae quae earum substantiam perimunt. Substantia vero propositionum hypotheticarum in eo est, ut earum consequentiae necessitas valeat permanere. Si quis ergo recte conditionali propositioni repugnabit,*

Boethius stellt nun aber trotzdem eine Eintheilung der hypothetischen Urtheile auf, welche darauf gegründet ist, ob die einzelnen Glieder des hypothetischen Urtheils bejahend oder verneinend sind. Es können nämlich 1. beide bejahend, 2. das erste verneinend, das zweite bejahend, 3. das erste bejahend, das zweite verneinend, 4. beide verneinend sein. Bejahende hypothetische Urtheile sind solche, deren Nachsatz bejahend ist, also die unter 1. und 2.; verneinende hypothetische Urtheile sind solche, deren Nachsatz verneinend ist <sup>27</sup>. (Es tritt hiebei die Betrachtungsweise, welche das hypothetische Urtheil nur als bedingte Behauptung des Nachsatzes auffasst, störend in die andere herein, welche darin die Behauptung einer nothwendigen Consequenz sieht.)

Diese Unterscheidung der vier Fälle, welche später auch durch die ganze Syllogistik in umständlichster Weise hindurchgeführt wird, ist vom Begriffe des hypothetischen Urtheils aus, welchen Boethius aufstellt, unwesentlich und äusserlich; sie ist aber bei ihm motivirt durch die enge Beziehung, in welche er das disjunctive Urtheil zum hypothetischen setzt. Unter dem Einflusse der Tradition nämlich, welche das conditionale und disjunctive Urtheil unter dem gemeinschaftlichen Namen des hypothetischen zusammenfasste, erklärt er, zunächst im Widerspruch mit seiner eigenen Gleichsetzung von hypothetisch und conditional, dass auch durch Disjunction hypothetische Urtheile entstehen von der Form Entweder A ist oder B ist; und er zeigt, dass die Aussage „Wenn A ist, so ist B nicht“, von diesem disjunctiven Urtheile sich wesentlich unterscheidet, sofern damit nicht gesagt sei, dass wenn A nicht sei, dann B sei <sup>28</sup>. Das disjunctive Verhältniss Entweder ist A oder B enthält vielmehr nicht nur in sich: „Wenn A ist, so ist B nicht“, sondern auch: Wenn A nicht ist, so ist

---

*id efficiet, ut earum destruat consequentiam, veluti cum ita dicimus si a est b. non ei repugnabit si monstret aut non esse a aut non esse b, sed posito quidem a, ostendit non statim consequi esse b, sed posse esse a etiam si b terminus non sit.* Ebenso widerspricht man dem Urtheile *si est a, non est b*, wenn man zeigt *cum sit a, posse esse b terminum.*

<sup>27</sup> ib. p. 608 u. 615 die Aufzählung der vier Fälle. Dann p. 614 u.: *Sunt autem hypotheticae propositiones aliae quidem affirmativae aliae negativae ... affirmativae quidem, ut cum dicimus si est a, est b, si a non est, est b (der Text liest non est b). Negativae si est a, non est b. Si non est a, non est b. Ad consequentem enim propositionem respiciendum est, ut an affirmativa an negativa sit propositio iudicetur.*

<sup>28</sup> p. 608: *fiunt vero propositiones hypotheticae etiam per disjunctionem ita: aut hoc est, aut illud est. Nec eadem videri debet haec propositio quae sic enuntiatur: Si hoc est, illud non est etc*

B; und ebenso die Sätze: Wenn B ist, so ist A nicht, wenn B nicht ist, so ist A <sup>29</sup>.

Scheint es demnach zuerst, dass ein disjunctives Urtheil nur in zwei zusammengehörigen hypothetischen ausgesprochen werden kann, so macht Boethius doch später, wo er die hypothetischen Schlüsse aus jenen viererlei Prämissen durchgeht, die Entdeckung, dass es Ein hypothetisches Urtheil giebt, welches zwar nicht der Form, aber der Sache nach mit einem disjunctiven Urtheil gleichbedeutend ist, nämlich das Urtheil Wenn A nicht ist, ist B. Der Regel des hypothetischen Schlusses nach würde nämlich nun folgen, dass wenn B ist, nicht nothwendig A ist; aber „man kann kein Beispiel eines Urtheils von der Form Wenn A nicht ist, so ist B finden, in welchem es ein Drittes zu A und B gäbe; sondern wenn das eine nicht ist, so ist sofort das andere, und wenn das eine ist, so ist das andere nicht.“ Hier kann also in der That aus der Gültigkeit des Nachsatzes auf die des Vordersatzes geschlossen werden, aber nur vermöge der Natur der Sache, nicht vermöge der (formellen) Beschaffenheit des Satzes <sup>30</sup>. So werden denn auch die disjunctiven Schlüsse von Boethius als hypothetische betrachtet, deren Obersatz ein derartiges umkehrbares hypothetisches Urtheil ist <sup>31</sup>.

Die wichtigste Untersuchung, welche er anstellt, ist diejenige, worauf sich denn ein hypothetisches Urtheil gründe, und welcher Art die Folge sei, die zwischen seinen beiden Gliedern bestehe. Indem er die obige vierfache Einteilung zu Grunde legt, findet er zunächst für die Urtheile mit zwei bejahenden Gliedern, dass ihnen gewöhnlich dieselben Verhältnisse zu Grunde liegen, wie den kategorischen Urtheilen, nämlich die Verhältnisse der Begriffe. Mit der Species nämlich ist das Genus, die Differenz, die Definition, das Proprium, das

<sup>29</sup> p. 611. *Disjunctivae propositiones semper ex contrariis constant, ut hoc: aut est a, aut b est. Altero enim posito alterum tollitur, et interemto altero ponitur alterum. Nam si est a, non est b. Si non est a, est b. Eodem modo etiam si sit b, non erit a, si non est b, erit a.*

<sup>30</sup> p. 616 . . . *Tertius modus . . . hoc modo si non est a est b. Atqui non est a, est igitur b . . . quod si convertas et sumas esse b . . . non necesse erit esse vel non esse id quod praecedit. Sed hujus exemplum non potest inveniri, eo quod si ita proponatur ut cum non sit a sit b, nihil esse medium videatur (inter) a atque b. Sed in his si alterum non fuerit, statim necesse est esse alterum, et si alterum fuerit, statim necesse est alterum non esse, videtur ergo quodammodo ex consequenti posito in his fieri syllogismus. Sed quantum ad rei naturam ita est. Quantum vero ad propositionis ipsius pertinet conditionem, minime consequitur . . . Similes sunt hi syllogismi his qui in disjunctione sunt constituti. Dasselbe wiederholt sich p. 617 u. 618 m. p. 636: *Aut est a aut est b . . . similis est ei propositioni quae dicit Si non est a, est b.**

<sup>31</sup> De syll. hypoth. p. 636—638.

untrennbare Accidens gesetzt; mit dem Proprium und der Definition die Species, mit dem Proprium die Differenz und die Definition, mit der Definition das Proprium oder die Differenz.

Ausserdem folgt theils die Wirkung der Ursache, theils die Ursache der Wirkung; dem Ganzen die Theile; das Adjectiv oder Adverb dem Substantiv und umgekehrt; den Accidentien die Substanz <sup>32</sup>.

In denselben Verhältnissen bewegen sich auch die Urtheile, welche verneinenden Vorder- und Nachsatz haben; denn mit jeder Folge zwischen bejahenden Sätzen ist auch die umgekehrte Folge zwischen den entsprechenden Verneinungen gegeben <sup>33</sup>.

Denjenigen hypothetischen Urtheilen, in welchen der Vordersatz bejahend, der Nachsatz verneinend ist, liegt das Verhältniss verschiedener Genera oder verschiedener Species, oder des Gegensatzes oder der Privation und des Habitus zu Grunde, überhaupt jedes Verhältniss von solchem, was nicht dasselbe ist; damit aber der Vordersatz verneinend, der Nachsatz bejahend sein könne, wird ein ausschliessender Gegensatz erfordert, zu dem es kein Mittleres giebt <sup>34</sup>.

<sup>32</sup> De diff. top. p. 860. 861: *Ac prius quidem ejus quaestionis facienda est divisio in qua disceptatur, an affirmationem affirmatio consequatur quae praedicativarum quaestionum non effugit divisionem. Nam ut praecedat aliquid et aliud consequatur, in his fere rebus evenire solet quas paulo superius commemoravi (bei der Untersuchung der Frage, worauf das kategorische Urtheil beruht). Speciem quippe sequitur genus (Beispiel *si homo est animal est*) vel differentia (si *homo est rationale est*) vel diffinitio (si *homo est, animal rationale mortale est*) vel proprium (si *homo est, risibile est*) vel inseparabile accidens (si *aethiops, niger est*). Item proprium et diffinitionem sequitur species (B. Si *risibile, homo est*; si *animal rationale mortale est, homo est*) proprium vero sequitur differentia et diffinitio (si *risibile est, rationale est*; si *risibile est animal rationale mortale est*) et diffinitionem sequitur proprium vel differentia (Si *animal rationale mortale est, risibile vel bipes est*).*

*Praeter haec autem alias quidem effectus causam, alias vero effectum causa sequitur (Si sol presto est lucet; si quid exustum est ignis adfuit).*

*Item totum partes sequuntur. ut si integra domus est, et tectum et parietes et fundamenta consistunt.*

*Modus etiam sequitur nomen principale, ut si justitia bona est, et quod juste est bonum est; nomen etiam principale sequitur modum, ut si quod juste est bonum est, et justitia bona est.*

*Accidentia quoque comitatur id quod subjectum est, ut si album est, corpus est.*

<sup>33</sup> ib. p. 861 o.

<sup>34</sup> ib. p. 861. *Earum vero quaestionum quae et affirmatione et negatione consistunt illa fere divisio est, quod vel in diversis generibus (Beispiel *Si homo est, albedo non est*) vel in diversis speciebus (si *homo est, equus non est*) vel in contrariis (si *album est, nigrum non est*) vel*

Diese Auseinandersetzung giebt zwar ein rühmliches Zeugniß von dem Bestreben des Boethius, sich über das Wesen des hypothetischen Urtheils klar zu werden, sie zeigt aber zugleich einerseits, wie einseitig die in der aristotelischen und stoischen Logik behandelten Begriffsverhältnisse ihn beherrschten, so dass das hypothetische Urtheil in der Hauptsache doch nur als ein anderer Ausdruck des kategorischen erscheint, andererseits wie vollständig sich die schulmässige Behandlung von der Betrachtung des wirklichen Denkens und Erkennens, wie es in Leben und Wissenschaft sich vollzieht, losgelöst hatte. Denn fast alle Beispiele, die Boethius beibringt, sind solche, die in einem vernünftigen Laufe des Denkens gar nie vorkommen; schon dass die hypothetischen Sätze fast immer bloss mit einem ‚est‘ gebildet werden, beweist, dass man sich zunächst an die Formeln hielt  $A \text{ est } B \text{ est}$  und dann, statt  $A$  und  $B$  als wirkliche kategorische Sätze zu behandeln, den nächsten besten begrifflichen Terminus für  $A$  und  $B$  einsetzte, um Sätze zu gewinnen, wie: wenn ein Mensch ist, ist ein Lachfähiges.

Es muss in der That auffallen, dass trotz der Erkenntniß, das hypothetische Urtheil spreche eine nothwendige Consequenz aus, es soviel ich finde Niemanden eingefallen ist, auf die Auseinandersetzungen des Aristoteles (Metaph. V, 5) über das *ἀναγκαῖον* und speciell über das *ἐξ ὑποθέσεως ἀναγκαῖον* (vgl. Waitz II, 359) zurückzugehen, und das hypothetische Urtheil als den Ausdruck dieser Art von Nothwendigkeit hinzustellen, deren allgemeiner Begriff theils die causale Nothwendigkeit der Wirkung aus einer hervorbringenden Ursache, theils die teleologische Nothwendigkeit des Mittels für den Zweck, theils die logische Nothwendigkeit des Schlusssatzes aus den Prämissen in sich begreift. Nicht einmal das letztere ist von der logischen Theorie beachtet worden, so nahe auch von allen Seiten die Anknüpfungspunkte lagen, und so häufig Aristoteles selbst die Syllogismen mittelst eines *Ἐὶ* eingeführt hatte. Es ist zwar von Theophrast und Eudemos erkannt worden, dass ein Satz wie *καθ' οὗ τὸ Β, κατὰ τοῦτον καὶ τὸ Α* im Grunde schon einen Syllogismus enthalte; aber sie machten den Ueber-

---

*in privatione atque habitu continentur (si coecus est, non videt) et postremo in omnibus quaecunque eadem non sunt evenit, ut si unum est, alterum non sit...*

*Ut autem negationem affirmatio consequatur ... fieri non potest, nisi in his contrariis quae medio carent et quorum alterum semper inesse necesse est, hoc modo: si dies non est, nox est, si tenebrae non sunt, lux est.*

gang zu dem verwandten Urtheil *εἰ τὸ Α κατὰ τινός, κατὰ τοῦ αὐτοῦ καὶ τὸ Β* nicht. Ebenso haben die Stoiker erkannt, dass sich ein hypothetischer Schluss immer in einem hypothetischen Urtheil ausdrücken lasse, wenn man die beiden Prämissen in den Vordersatz stellt; allein sie machten in Folge ihrer Vernachlässigung des kategorischen Schlusses die Anwendung nicht auf diesen und versperreten sich so die Einsicht in einen wesentlichen Theil der Grundlagen hypothetischer Urtheile. Ebenso wenig ist die in Arist. *Metaph. V, 5* gegebene Unterscheidung der blossen Bedingung als des *συναίτιον* von der vollen Ursache mit dem hypothetischen Urtheile in der logischen Theorie in Verbindung gebracht worden, so bestimmt auch die Bezeichnung des Urtheils als conditionalen dazu aufgefordert hätte<sup>55</sup>. Von einer näheren Beziehung der Logik zu der wissenschaftlichen Erkenntniss und ihren Formen und Methoden, welche z. B. auf die Untersuchung der mathematischen Lehrsätze hatte führen müssen, ist in späteren Zeiten ohnediess keine Rede mehr.

So mangelhaft nun aber nach dieser Seite hin die Theorie des Boethius ist, so gehört sie nichtdestoweniger zu dem besten, besonnensten und gründlichsten, was auf den einmal gegebenen Grundlagen vorhanden ist, und man möchte manchem neueren Logiker wünschen, dass er wenigstens bei diesem grossen Schulmeister des Abendlandes in die Schule gegangen wäre.

5. Wir müssen es dem Leser überlassen, in Prantls grossem Werke nachzusehen, was in der mittelalterlichen Logik aus der Lehre der Griechen geworden ist. Mit Ausnahme der Araber<sup>56</sup> ist die Erkenntniss, die Boethius hat, dass das hypothetische Urtheil sich dadurch vom copulativen scheidet, dass es eine einheitliche Aussage enthalte, wieder verloren gegangen; und die Einthei-

<sup>55</sup> Am vollständigsten hat Alex. Aphrod. die Beziehung des hypothetischen Urtheils zum Syllogismus erkannt, wenn er (ed. Flor, f. 107 b u.) sagt, um ein hypothetisches Urtheil als wahr zu erweisen, bedürfe es eines kategorischen Syllogismus: *πάν τὸ συνεχές* (das hypothetische Urtheil *εἰ ἢ ἀρετὴ ἐπισήμη, διδακτὴ ἔστι*) *δείξεται συλλογιστικῶς, καὶ κείνο διὰ κατηγορικῶν δειχθήσεται συλλογισμοῦ. Εἰ γὰρ εἴη ζητούμενον, διὰ τί ἢ ἀρετῆ, εἰ ἐπισήμη.* (der Text giebt *ἢ ἀρετὴ ἐπισήμη*) *διδακτὴ ἔστι, ληφθεὶς καθόλου προτάσεως τῆς, πᾶσα ἐπισήμη διδακτὴ, ἢ δ' ἀρετὴ ἐπισήμη, γίνεται κατηγορικὸς συλλογισμός.* Er verwendet aber diese Einsicht nur, um die stoische Aufstellung des hypothetischen Schlusses zu bekämpfen, durch den in der That nichts erwiesen werden könne, da man den hypothetischen Obersatz immer nur annehmen, oder, wenn man ihn erweisen wolle, doch auf einen kategorischen Syllogismus zurückgehen müsse.

<sup>56</sup> Avicenna und Algazel, Prantl II, 357. Anm. 215. Averroes, ib. 379. Anm. 311. Eine Spur ähnlicher Einsicht bei Occam, Pr. III, 396. Anm. 956.

lung des „hypothetischen“ Urtheils in das copulative, causale, rationale, conditionale, disjunctive, temporale, locale, wie sie mit wenigen Variationen immer wiederkehrt<sup>37</sup>, beweist einmal, dass der Terminus „hypothetisch“ seinen ursprünglichen Sinn ganz verloren hat, und nur noch ein zusammengesetztes Urtheil überhaupt bezeichnet, und dann, dass die äussere grammatische Form Sätze, die in Beziehung auf ihre logische Natur sehr verschieden sind, in Eine Classe zusammenwerfen liess. Trotz vieler Erweiterungen im Einzelnen ist die ganze mittelalterliche Doctrin gegenüber von Boethius entschieden zurückgegangen; neue originelle Ansätze, wie der Versuch Abälards (Prantl II, 187. Anm. 329), das hypothetische Urtheil als Ausdruck eines realen Causalzusammenhanges aufzufassen, bleiben isolirt.

## II.

1. Betrachten wir die Gestaltung der Lehre vom Urtheil in der neueren Zeit, so unterscheidet sie sich vor allem dadurch von der mittelalterlichen, dass in der herrschenden Tradition sich die drei Formen des kategorischen, hypothetischen und disjunctiven Urtheils als verschiedene und coordinirte Arten des Urtheils fixirt, und als Aussagen, die nur Ein Urtheil enthalten, von den zusammengesetzten Formen getrennt haben, die, wie die copulativen, causalen u. s. w. eine Mehrheit von Aussagen einschliessen. Während nun aber hierin die Tradition, mit wenigen Ausnahmen, übereinstimmend ist, hat sich in Beziehung auf die Auffassung des hypothetischen Urtheils selbst keine feste Lehre entwickelt, und insbesondere ist es das Verhältniss des hypothetischen Urtheils zum kategorischen, das in den Vordergrund der Streitfragen getreten ist, so dass von der Beantwortung dieser Frage die ganze Bedeutung des hypothetischen Urtheils und seine Stellung innerhalb der Logik abzuhängen pflegt.

2. Was zunächst die Grundbedeutung des hypothetischen Urtheils überhaupt betrifft, so hatte Wolff das hypothetische Urtheil dem kategorischen so gegen-

---

<sup>37</sup> Diese Eintheilung wirkt noch bis in die cartesianische Logik von Port Royal nach, nur dass dort endlich der Missbrauch des Worts hypothetisch für zusammengesetzt aufgehört hat.

übergestellt, dass in diesem ein Prädicat von einem Subject unbedingt, in jenem aber bedingt behauptet werde. Das Subject also, von welchem das hypothetische Urtheil etwas aussagt, ist das Subject des Nachsatzes; und der Vordersatz dient nur dazu, diejenige Bedingung anzugeben, unter welcher diesem Subjecte ein bestimmtes Prädicat zukommt <sup>1</sup>.

Da nun Wolff die singulären Urtheile, deren Subject ein bestimmtes Individuum ist, da sie mehr im Leben als in der Wissenschaft vorkommen, bei Seite liegen lässt, so beschäftigt er sich nur mit solchen, in welchen das Subject, auf welches das Prädicat sich bezieht und welchem es zugesprochen wird, der Species- oder Genusbegriff ist, also mit allgemeinen, particulären und solchen singulären Urtheilen, in welchen dem einzelnen Ding ein Prädicat darum zugesprochen wird, weil in ihm der Subjects begriff gedacht wird (*hic lapis est durus* heisst dann: diess ist ein Stein und darum hart, und ist nur gültig, weil auch gilt *omnis lapis durus*): und daraus ergiebt sich seine Unterscheidung der Prädicate, welche unbedingt, und der Prädicate, welche nur bedingt ausgesprochen werden können.

Da nämlich unbedingt und beständig einem Subjecte nur dasjenige zukommt, was sein Wesen ausmacht, also seine wesentlichen Attribute und die in seinem Wesen liegende Möglichkeit der veränderlichen Bestimmungen und Relationen, so kann alles, was nicht zu diesem unveränderlichen Bestande gehört, also alle Modi und Relationen, sofern sie nicht bloss als möglich, sondern als wirklich behauptet werden sollen, nur bedingt behauptet werden. Man sagt also kategorisch: der Stein ist schwer; aber hypothetisch: der Stein ist warm, nämlich wenn er erwärmt worden ist <sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Wolff, *Philosophia rationalis sive Logica* ed. 3. von 1740 p. 224 ff. § 216: *Propositio categorica est in qua praedicatum absolute, seu nulla adjecta conditione, de subjecto enunciatur.* § 218: *Propositio hypothetica est, in qua praedicatum tribuitur subjecto sub adjecta conditione.*

<sup>2</sup> Ebendas. p. 142. § 60: *Si ad ea attendimus qua rebus insunt, alia constantia deprehendimus quae tamdiu insunt, quamdiu speciem ac genus non mutant; alia vero mutabilia, quae salvo specie ac genere entis mutantur.*

p. 143. § 61. *Quae enti cuidam constanter insunt, ea de eodem absolute enuntiari possunt et contra.* p. 224. § 215: *Attributa et essentialia, nec non modorum atque relationum possibilitates, quae per modum attributorum insunt, praedicantur absolute de suo subjecto.*

p. 144. § 62: *Quae mutabilia sunt, ea de ente non nisi sub certa conditione enunciari pos-*

Aus dieser Grundbestimmung ergeben sich die weiteren Sätze Wolffs. Zuerst dass das hypothetische Urtheil mit dem particulären verwandt sei. Denn was einem Dinge vermöge seines Begriffs zukommt, muss allen Dingen von einer Art zukommen; was es aber nur zu gewisser Zeit unter gewissen Bedingungen hat, das kommt nur etlichen zu, nämlich denjenigen, die sich unter einerlei oder gleichgültigen Umständen befinden. Alle Steine sind schwer; aber nur etliche machen warm, die nämlich warm sind. Ein solcher besonderer Satz: „etliche Steine machen warm“, kann gar leicht in einen allgemeinen verwandelt werden, wenn man nur die Bedingung mit hineinbringt: alle warmen Steine machen warm<sup>3</sup>.

Damit hängt zusammen, dass Wolff alle diejenigen Sätze, deren Subject ein irgendwie determinirtes Substantiv ist, für bloss der Form nach kategorische, dem Wesen nach hypothetische erklärt. Indem er nämlich in Sätzen wie: *Lapis calidus calefacit*, nur das Substantiv als Vertreter des Subjectsbegriffs betrachtet, behauptet er, diesem Subjecte komme das Prädicat nur unter der Bedingung der näheren Determination zu, welche entweder ein Modus oder eine äussere Relation sei, und ein solcher sei also gleichbedeutend mit *Si lapis calidus est, calefacit*<sup>4</sup>.

Ja selbst diejenigen kategorischen Urtheile, welche ein im Wesen des Subjects liegendes, also ihm unbedingt zukommendes Prädicat demselben zusprechen, sind im Grunde doch hypothetisch, denn sie sagen das Prädicat nur unter der Bedingung der Definition aus; und sobald diese Bedingung ausgedrückt wird, sind sie auch der Form nach hypothetisch. Der Satz „*Figura regularis circulo inscriptibilis*“ heisst, wenn ich die Definition einsetze, soviel als: *Si figura plana fuerit aequilatera et aequiangula, circulo inscribi potest*; *Deus creavit mundum* ist so viel als *Si Deus est ens perfectissimum, ipse mundum creavit*<sup>5</sup>. Im ersten

---

*sunt et contra.* p. 224. § 217: *Modi atque relationes et quod in re quadam non concipitur possibile nisi praesupposito quodam ejus modo, de subjecto suo non nisi conditionate enunciantur.*

<sup>3</sup> Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes (1749), S. 71. 72. *Logica* p. 251. § 258.

<sup>4</sup> *Logica* p. 230. § 227: *Si conditio, sub qua praedicatum convenit subjecto, termino concreto absque particula conditionali subjecto adjecta exprimitur, propositio habet formam categoricae, etsi revera sit hypothetica.* Beispiele: *Lapis ex alto delapsus ingentem impetum habet. Lapis calidus calefacit.*

<sup>5</sup> Ebendas. p. 228. § 225: *Quae de subjecto absolute praedicantur, eadem ipsi tribuuntur*

Beispiel wird also der artbildende Unterschied, der den Begriff der regulären Figur aus dem der ebenen Figur herstellt, in ähnlicher Weise als Determination betrachtet, wie oben der Modus; im zweiten Beispiel ist es unklar, ob der Satz wahr ist unter der Bedingung, dass man mit dem Worte Deus den angegebenen Begriff verbindet, oder unter der Bedingung, dass das reale Subject, das mit Deus bezeichnet wird, unter den Begriff des ens perfectissimum fällt. Die Erklärung spricht für das erstere.

Es hängt mit dieser Gleichstellung des kategorischen und hypothetischen Urtheils, wonach dieselben begrifflichen Verhältnisse von Subject und Prädicat beiden in gleicher Weise zu Grunde liegen, aufs Engste zusammen, dass Wolff in der Syllogistik den hypothetischen Schluss für durchaus auf den kategorischen reducibar erklärt und demgemäss die Aufstellung der hypothetischen Schlussform für überflüssig hält.

3. Dieser Auffassung, welche im hypothetischen Urtheile die bedingte Prädicirung eines Prädicats von einem Subjecte sieht, und darum das, was darin vollzogen wird, für wesentlich identisch mit der Aussage des kategorischen Urtheils halten muss, tritt scharf die Auffassung Kants gegenüber, welcher kategorisches und hypothetisches Urtheil streng zu scheiden und die Verschiedenheit der logischen Function in beiden festzuhalten bestrebt ist.

Urtheil überhaupt ist die Vereinigung der Vorstellungen in einem Bewusstsein. Die logischen Momente aller Urtheile sind soviel mögliche Arten, Vorstellungen in einem Bewusstsein zu vereinigen. Alle Verhältnisse des Denkens in Urtheilen sind 1. die des Prädicats zum Subject, 2. des Grundes zur Folge, 3. der eingetheilten Erkenntniss und der gesammelten Glieder der Eintheilung untereinander.

Die gegebenen Vorstellungen im Urtheile sind eine der andern zur Einheit des Bewusstseins untergeordnet, entweder als Prädicat dem Subject, oder als Folge dem Grunde, oder als Glied der Eintheilung dem eingetheilten Begriffe. Durch das erste Verhältniss sind die kategorischen, durch das zweite die hypothetischen, durch das dritte die disjunctiven Urtheile bestimmt. Das Wesentliche des hypothetischen Urtheils ist also die Vorstellung der Consequenz, und

*sub definitionis conditione. § 226: Propositiones categoricae aequivalent hypotheticis et ad eas reduci possunt . . . si conditio in definitione subjecti contenta exprimatur, ad hypotheticas reducuntur.*

diese ist demnach für die hypothetischen Urtheile dasselbe, wie die Copula für die kategorischen. Der hypothetische Satz: Wenn eine vollkommene Gerechtigkeit da ist, so wird der beharrlich Böse bestraft, enthält eigentlich das Verhältniss zweier Sätze: Es ist eine vollkommene Gerechtigkeit da, und: der beharrlich Böse wird bestraft. Ob beide dieser Sätze an sich wahr seien, bleibt hier unausgemacht. Es ist nur die Consequenz, die durch dieses Urtheil gedacht wird; nur diese ist assertorisch. Kant erklärt sich dabei sehr entschieden gegen die (Wolff'sche) Meinung, dass die hypothetischen Urtheile bloss verschiedene Einkleidungen der kategorischen seien und sich auf die letzteren reduciren lassen. Sie beruhen vielmehr auf einer wesentlich verschiedenen logischen Function des Verstandes, und sind ihrer Natur nach ganz von einander verschieden <sup>6</sup>.

Diese Aufstellung Kants beherrscht nun zunächst die Logik der Kantianer; sie wiederholen, dass die Consequenz des hypothetischen Urtheils specifisch verschieden sei von der Copula des kategorischen, indem jene eine Dependenz, diese eine Inhärenz ausdrücke; wobei sie übrigens, so wenig als Kant selbst, das logische Dependenzverhältniss mit dem Causalitätsverhältniss identificirten, oder die hypothetische Urtheilsform auf den Ausdruck von Causalitätsverhältnissen beschränkten <sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Kritik der r. V. 1. Aufl. S. 69. 70. 73. Prolegomena (Hartenst. 1. Ausg.) S. 223. Logik, herausg. von Jäsche § 17. § 23. § 24. Anm. § 25.

<sup>7</sup> z. B. Jacob, Grundriss der allg. Logik, 3. Aufl. 1794. S. 83. § 193: In hypothetischen Urtheilen wird bestimmt, dass sich zwei gegebene kategorische Urtheile so gegen einander verhalten, dass das eine ein Grund sei, das andere entweder zu setzen oder nicht zu setzen... Die Consequenz, die von der Copula specifisch verschieden ist, macht die Form der hypothetischen Urtheile aus. Hoffbauer, Analytik der Urtheile und Schlüsse, Halle 1792. S. 29: Ein Bedingungsurtheil ist ein Urtheil, in welchem die Folge eines Urtheils aus einem andern gedacht wird... Die Benennung ‚bedingtes Urtheil‘ passt nicht auf das Bedingungsurtheil, sondern auf den Nachsatz... die Relation in einem Bedingungsurtheil ist das Verhältniss des Grundes zur Folge. Am meisten bemüht sich Krug (Logik oder Denklehre, 3. Aufl. 1825) den Unterschied herauszustellen. Nachdem er § 57 in wunderlicher Confusion zuerst die Wolff'sche Definition des hypothetischen Urtheils vorgetragen hat, wonach es ein bedingt bestimmendes ist, führt er fort: Im kategorischen Urtheil verhalten sich die aufeinander zu beziehenden Vorstellungen (objectiv gedacht) wie Dinge, deren eines dem andern anhängt (inhaeret), im hypothetischen wie Dinge, deren eines vom andern abhängt (dependet). In diesem, sagt Anm. 2. S. 167, werden die zum Urtheil gehörigen Vorstellungen nicht in einem innern, wie beim kategorischen, sondern in einem äussern Verhältnisse gedacht. Dann, an

4. Den Hauptanstoß zur Opposition gegen dieses Kant'sche Dogma hat Herbart gegeben. Er macht den Unterschied zwischen kategorisch und hypothetisch zu einem bloss äusserlichen und unwesentlichen, indem er auch im kategorischen Urtheil nur die Behauptung eines ähnlichen Zusammenhangs findet, wie ihn das hypothetische ausspricht.

Handelt es sich nämlich im Urtheile überhaupt nur darum, ob zwei Begriffe, die sich im Denken begegnen, eine Verbindung eingehen oder nicht, und ist der Begriff, der dabei zuerst aufgestellt wird, Subject, derjenige, der angeknüpft wird, Prädicat: so ergibt sich daraus, dass keiner der beiden Begriffe für sich aufgestellt wird, sondern nur in Beziehung auf den andern. „Ohne Voraussetzung des Subjects würde an kein Prädicat noch an die Verbindung desselben mit jenem gedacht werden; aber auch der Begriff, welcher zum Subjecte dient, wird als solcher keineswegs absolut, sondern hypothetisch, nämlich in Erwartung irgend eines Prädicates und zum Behuf der Anknüpfung desselben aufgestellt . . . Das Urtheil A ist B . . . enthält keineswegs die gewöhnlich hinzugedachte, aber ganz fremdartige Behauptung, dass A sei; denn von A für sich allein, von seinem Dasein, seiner Gültigkeit ist da keine Rede, wo man seiner bloss deshalb erwähnt, um die mögliche Anknüpfung eines Prädicates an dasselbe zu untersuchen. Das Urtheil: der viereckigte Cirkel ist unmöglich,

das Kant'sche Beispiel anknüpfend, entwickelt er S. 199. Note: die Urtheile: Wenn Gott gerecht ist, wird das Böse bestraft, und: ein gerechter Gott bestraft das Böse, sind gar sehr verschieden, ungeachtet ihr Denkstoff an sich betrachtet einerlei ist. In jenem Urtheil betrachtet man die Bestrafung des Bösen als eine Folge von der Gerechtigkeit Gottes, in diesem aber als ein Merkmal von einem gerechten Gotte . . . zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte, aus welchen in beiden Fällen geurtheilt wird. Ebendarum lässt sich aber auch ein hypothetisches Urtheil nicht in ein kategorisches verwandeln. Denn der Gedanke  $\text{>B ist durch A<}$ , ist ein ganz anderer als der,  $\text{>B ist in A<}$ . . . . Uebrigens darf man die hypothetischen Urtheile nicht schlechtweg Causalurtheile nennen etc. *Twesten* (die Logik, insbesondere die Analytik 1825) geht zwar § 60 zuerst in der Bestimmung des Unterschieds zwischen kategorischem und hypothetischem Urtheil ganz mit den Kantianern (dort Einerleiheit, innere Verbindung, Inhärenz, hier blosser Zusammenhang, äussere Verbindung, Dependenz), gesteht aber doch nachher § 62 u. 63 die gegenseitige Vertauschbarkeit der kategorischen und hypothetischen Urtheile ohne Veränderung des Sinnes zu. — Wer zuerst die Behauptung aufgestellt hat, das hypothetische Urtheil habe zu seinem wesentlichen Inhalt das reale Causalitätsverhältniss, wird nicht leicht zu ermitteln sein; so leicht diese Behauptung aus der Kant'schen Kategorientafel entstehen konnte, so findet sie sich doch weder bei Kant, noch bei den älteren Kantianern.

schliesst gewiss nicht den Gedanken ein, der viereckigte Cirkel sei vorhanden, sondern es bedeutet: Wenn der viereckigte Cirkel gedacht wird, so muss der Begriff der Unmöglichkeit hinzugedacht werden<sup>8</sup>.

Das bisherige, fährt dann § 60 nach Entwicklung der quantitativen und qualitativen Unterschiede fort, hängt gar nicht ab von der Form, unter welcher Subject und Prädicat, d. h. das Vorausgesetzte und das Angeknüpfte in dem Urtheile erscheinen. Sehr gewöhnlich stellen sich Subject und Prädicat unmittelbar als Begriffe dar, und alsdann wird die Verbindung beider durch das Wörtchen „ist“, die Copula entweder wirklich ausgedrückt, oder man kann doch den Ausdruck auf sie zurückführen. Allein in anderen, ebenfalls häufigen Fällen, werden Subject und Prädicat als noch nicht fertige, sondern erst zu bildende Begriffe, selbst in der Form von Urtheilen dargestellt. Alsdann erscheint in der Sprachform keine Copula, statt deren aber eine oder zwei Bezeichnungen, wodurch das Subject als das vorausgesetzte, das Prädicat als das Anzukuüpfende kenntlich wird (Wenn — so). Damit ist also Subject und Prädicat des kategorischen, Vordersatz und Nachsatz des hypothetischen Urtheils ganz dasselbe, und ihre im Urtheil ausgesprochene Verknüpfung hat denselben Sinn.

Fragen wir aber nach der genaueren Bedeutung dieser Verknüpfung: so erfahren wir neben dem negativen, dass man nicht kategorische und hypothetische Urtheile so unterscheiden dürfe, dass jene ein Inhärenzverhältniss, diese ein Dependenzverhältniss ausdrücken, weil weder dieses noch jenes überhaupt bestimmbar sei — wir erfahren zunächst gar nichts bestimmtes darüber, als dass alle Unterschiede der Qualität und Quantität auf die hypothetischen Urtheile anwendbar seien, können aber aus den Beispielen schliessen, was Herbart eigentlich meint. Denn er rechnet dazu (§ 60) auch solche Urtheile, welche — den empirischen Urtheilen der Wahrnehmung entsprechend — bloss die wahrgenommene Verknüpfung zweier Ereignisse aussprechen, wie: wenn es schönes Wetter sei, so stehe gewöhnlich das Quecksilber hoch; und mit diesem „gewöhnlich“ stimmt es vollkommen überein, wenn § 68, aus Anlass der Behauptung, es gebe auch Schlüsse in der dritten Figur mit lauter hypothetischen Sätzen, die Sätze: Zuweilen wenn A B ist, ist C D als hypothetische aufgeführt werden;

<sup>8</sup> Herbart, Einleitung § 53 ff. Hauptp. d. Logik II. Gesamtausg. Band I. S. 91 ff. 470 ff.

woraus erhellt, in welchem Sinne es sich im hypothetischen wie im kategorischen Urtheil nur um „Verknüpfung überhaupt“ handelt.

5. Bestimmter drückt sich über das Wesen des hypothetischen Urtheils Beneke <sup>9)</sup> aus. Dasselbe behauptet die nothwendige Verbindung von Vorder- und Nachsatz für mein Denken; eine mit Nothwendigkeit bedingte Abhängigkeit des einen von dem andern. Das Product, worauf es ankommt, ist die Uebertragung der Gewissheit oder Ueberzeugung von einem Gliede der Synthesis auf das andere. In Betreff des Verhältnisses zwischen hypothetischem und kategorischem Urtheil stimmt er aber im Wesentlichen mit Herbart überein.

Er bestreitet, dass im kategorischen und hypothetischen Urtheil verschiedene Synthesen ausgedrückt würden, im kategorischen das Verhältniss zwischen dem Dinge und seinen Eigenschaften, in dem hypothetischen das zwischen Ursachen und Wirkungen. Beide Formen haben die gleiche Ausdehnung; der Unterschied ist zunächst nur ein grammatischer; das kategorische Urtheil ist die gedrängtere Ausdrucksform, das hypothetische die ausführlichere und breitere; höchstens kann man sagen, dass die kategorische Form für Eigenschaftsverhältnisse, die hypothetische für Causalverhältnisse näher liegt. Subject und Prädicat im kategorischen Urtheile verhalten sich zu der im Urtheile ausgesprochenen Aussage gerade ebenso, wie Grund und Folge im hypothetischen. Auch in jenem (z. B. der Pegasus ist ein geflügeltes Pferd) behaupten wir weder das Subject noch das Prädicat, sondern lediglich die nothwendige Verbindung des ersteren mit dem letzteren, oder die nothwendige Abfolge von diesem aus jenem.

6. In anderem Sinne führt J. St. Mill das hypothetische Urtheil auf ein kategorisches zurück. Für ihn liegt die trotz der zusammengesetzten Form einfache Behauptung des hypothetischen Urtheils darin, dass das zweite aus dem ersten gefolgert werden kann. Der Nachsatz wird von ihm als Subject betrachtet; das Prädicat ist: Folgerung aus so und so. Es wird also ganz wie in kategorischen Urtheilen Ein Prädicat von Einem Subject ausgesagt; und überdem ist diese Art von Aussagen durchaus nicht die einzige, in welcher ein Urtheil als Subject figurirt; „dass der Pabst unfehlbar ist, lässt sich nicht aus der Schrift beweisen“, ist ebenso ein Urtheil, dessen Subject ein Urtheil ist. Wenn aber so zwischen hypothetischen und kategorischen Urtheilen viel weniger

<sup>9)</sup> Beneke, System der Logik 1842. I, 161 ff. II, 97 f.

Unterschied ist, als aus ihrer Form hervorzugehen scheint, so ist die hohe Stellung, welche die hypothetischen Urtheile in der Logik einnehmen, nur daraus zu erklären, dass das, was die hypothetischen Urtheile von einem Urtheile auszusagen, genau dasjenige seiner Attribute ist, womit sich der Logiker vor allem zu beschäftigen hat.

Auf der andern Seite erklärt Mill fast in denselben Worten wie Herbart, das Urtheil A ist B enthalte nicht die Behauptung, dass A existire, und verbreitet sich dabei über die Zweideutigkeit des Wortes ‚Sein‘.

7. Am schärfsten und eindringendsten hat Trendelenburg (Log. Untersuchungen 3. Aufl. II. S. 270 ff.) gegen die Versuche gesprochen, kategorisches und hypothetisches Urtheil als Ausdruck verschiedener Verhältnisse des Denkens zu unterscheiden. Indem er als die beiden Hauptarten des Urtheils Urtheile des Inhalts und Urtheile des Umfangs aufstellt, kategorische und disjunctive, scheint das hypothetische gar keine Stelle zu finden; und Trendelenburg unternimmt den Nachweis, dass es ebenso wie das kategorische ein Urtheil des Inhalts sei. Indem er sich gegen die Ansicht wendet, welche dem kategorischen Urtheil die Inhärenz, dem hypothetischen die Causalität zuweist, bemerkt er, dass beides keinen Gegensatz bildet. Die Substanz ist in der Eigenschaft causal, die Eigenschaft ist die an das Ding gebundene Thätigkeit; so vermag das kategorische Urtheil ohne Zwang die Causalverhältnisse auszudrücken, während umgekehrt das hypothetische sich in Eigenschaftsverhältnissen bewegt (Wenn ein Dreieck rechtwinklig ist, hat es die pythagoreische Eigenschaft). Der Zusammenhang solcher Sätze ruht zuletzt im Begriff, das Motiv des hypothetischen Urtheils ist dasselbe, wie das des kategorischen; beide theilen die Bestimmung, dass sie den Inhalt des Subjects aussprechen. Auch wo der hypothetische Vordersatz nur einen Erkenntnissgrund enthält (wenn das Thermometer steigt, wird es wärmer), ist die Beweiskraft der Inhalt des Subjects (das steigende Thermometer zeigt an, dass es wärmer wird). Auch der Unterschied will nicht Stich halten, dass im kategorischen Urtheil Subject und Prädicat fertig und unbezweifelt gesetzt seien, im hypothetischen Satze als sich bildende Begriffe problematisch dastehen. Denn wenn nicht ausdrücklich die Ungewissheit betont wird, werden im hypothetischen Urtheil die Gedanken des Vordersatzes und Nachsatzes nicht mehr und nicht weniger in Frage gestellt, als Subject und Prädicat des kategorischen Urtheils; denn auch das kategorische

Urtheil ist, wo nicht das Subject in der Anschauung unmittelbar gegeben ist, mit einer Hypothesis behaftet.

So bleiben nur leichtere Modificationen des Gedankens als Unterschied des kategorischen und hypothetischen Ausdruckes. Der letztere vereinzelt in schärferer Reflexion Bedingung und Bedingtes, um sie durch sein ,wenn — so‘ wieder zu vereinigen; das kategorische Urtheil betont die Einheit des Subjects mit seiner Thätigkeit oder Eigenschaft. Die Reflexion des hypothetischen geht über die einfache Thatsache, welche das kategorische ausspricht, hinaus, und sucht in blossen Gedanken einerseits das bloss Mögliche, und betont andererseits die Nothwendigkeit der Beziehung, daher es Ausdruck von Naturgesetzen ist.

8. Sehen wir so von verschiedenen Seiten übereinstimmend die Kantische Lehre verworfen: so hat sie dagegen in zwei der heutzutage verbreitetsten Lehrbüchern der Logik wenigstens insoweit Unterstützung gefunden, als die Versuche, dem hypothetischen Urtheile einen specifischen Inhalt zuzuweisen, sich wiederholen. Drobisch unterscheidet kategorisches und hypothetisches Urtheil als Beschaffenheits- und Beziehungsurtheil; Ueberweg weist dem hypothetischen Urtheile aufs neue das Causalitätsverhältniss zu, während das kategorische das Inhärenzverhältniss vertritt. Allein in der näheren Ausführung treten bei beiden in ziemlich ähnlicher Weise Auffassungen ein, welche den Begriff des hypothetischen Urtheils überhaupt alteriren, sofern nach Herbarts Vorgang rein empirische Zeiturtheile mit eigentlich hypothetischen vermengt werden <sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Drobisch (Neue Darstellung der Logik etc. Dritte Aufl. 1863) schliesst sich in Betreff der Auffassung des kategorischen Urtheils insofern an Herbart an, als auch er (§ 55) in dem Urtheile S ist P das Subject nur als vorausgesetzt betrachtet, und also den Sinn dieses Urtheils, mit Bezug auf die Setzung von S, dahin bestimmt: Wenn S ist, so ist S P. Allein abweichend von Herbart sucht er einen inneren und wesentlichen Unterschied zwischen kategorischem und hypothetischem Urtheil; jenes sagt aus, was das Subject ist oder nicht ist, ist also eine Beschaffenheitsbestimmung, dieses sagt aus, welche andere Begriffe im Denken mit ihm zu setzen oder nicht zu setzen sind, es sagt aus, dass das Prädicat mit dem Subject nur in irgend welchem äusseren oder inneren Zusammenhange, dass es in Beziehung zu ihm steht, und ist also ein Beziehungsurtheil, dessen allgemeine Form ist: Wenn S ist, so ist (ist nicht) P, was soviel bedeutet, als mit S ist (ist nicht) P gesetzt. (Wenn Sonnenschein ist, ist es hell; mit dem Mondwechsel ist nicht Wetteränderung verbunden. Oft wird auch das ,Wenn‘ mit ,Wo‘ vertauscht; wo Rauch ist, da ist Feuer; wo Schatten, da ist Licht.)

Diese Unterscheidung zwischen kategorischem Beschaffenheitsurtheil und hypothetischem

### III.

1. Es möge an diesen Vertretern der neueren Logik genügen, um zu zeigen, dass über das Wesen des hypothetischen Urtheils und sein Verhältniss zum

---

Beziehungsurtheil hält Drobisch auch aufrecht, wenn die äussere Form scheinbar sie verwischt; »der Donner ist eine Folge des Blitzes«. ist ein verdecktes hypothetisches Urtheil. Aber es kann diess nur geschehen, indem der gewöhnliche Begriff des hypothetischen Urtheils verlassen und dieser Terminus zunächst nur auf solche Fälle angewendet wird, in denen es sich wirklich bloss um »Setzung« von Begriffen, d. h. um die Form: Wenn S ist, so ist P handelt. Nur diese, erklärt § 52, sind reine hypothetische Urtheile.

Nun kann aber, sagt derselbe Paragraph, in der Formel »Wenn S ist, so ist P«, der Inhalt der Begriffe S und P durch Urtheile von der Form S ist ein A, welches B ist, P ist ein C, welches D ist, näher bestimmt werden (vgl. Herbart Einl. § 65). Substituirt man den Begriffen S und P diese Bestimmungen, so erhält man Urtheile von der Form:

Wenn A B ist, so ist (ist nicht) C D:

oder: Wenn A .. B ist, so folgt (folgt nicht) dass auch C .. D sei;

und solche Urtheile heissen kategorisch-hypothetische. Woher dann freilich das Recht kommt, dem Vordersatze »wenn S ist« statt: Wenn ein A ist, welches B ist, zu substituiren »wenn A B ist«, und dem Nachsatze »so ist P« statt: so ist ein C, welches D ist, zu substituiren: so ist C D, wenn doch ausdrücklich (§ 41 Anm. u. § 55) gelehrt wird, das Urtheil A ist B habe mit dem »Setzen« von A gar nichts zu thun, ist nicht klar; denn in dem von Drobisch so genannten hypothetisch-kategorischen Urtheil haben wir es ja nicht mehr mit dem »Setzen« von Begriffen zu thun, sondern mit dem Setzen von Urtheilen, wie auch Drobisch § 41 Anm. S. 47 selbst anerkennt, wo er das kategorisch-hypothetische Urtheil aus dem kategorischen entstehen liess, in dem für S ist P, wobei S = ein A, welches B ist, gesetzt wird: Wenn A B ist, ist A P.

Wieder nach dem Vorgange Herbarts wendet Drobisch (§ 51) die Quantitätsunterschiede auch auf das hypothetische Urtheil an (wenigstens auf das rein hypothetische; über das kategorisch-hypothetische äussert er sich nicht). »Denn auch die Setzung von S hat einen Umfang; es lassen sich Fälle unterscheiden, in denen S gesetzt ist, sei es, dass S als generelle Bedingung mit mehreren speciellen Bedingungen zusammentreten kann, oder dass, wie in empirischen Urtheilen, S wiederholt von verschiedenen Nebenumständen begleitet gesetzt ist, ohne dass ein innerer (rationaler) Zusammenhang zwischen seiner Setzung und der von P gegeben ist. Hieraus entstehen nun die Formen der hypothetischen allgemeinen, besonderen und Einzelurtheile:

In allen Fällen, wenn S ist, ist (ist nicht) P;

in einigen Fällen, wenn S ist, (ist nicht) P;

in einem einzelnen Falle, wenn S ist, ist (ist nicht) P.

kategorischen sehr verschiedene Meinungen bestehen, und um den Versuch eines Beitrags zur Lösung der schwebenden Fragen zu rechtfertigen.

Ebenso hat die Setzung von P einen Umfang -- also einige Fälle, in denen das Barometer sinkt, sind mit einigen Fällen bleibenden schönen Wetters verbunden« u. s. w.

Diese Auseinandersetzung, die uns belehrt, dass unter »Begriffen die mit einem andern im Denken zu setzen sind«, neben nothwendigen Folgerungen auch Wahrnehmungen des allerzufälligsten Zusammentreffens einzelner Erscheinungen gemeint sind, und mit der wir wieder bei *τὸ ἴμῖνα ἰστὶ ἄνω περὶπατῆσι* oder *cum ignis calidus est coelum rotundum est* angelangt sind, ist nur consequent, nachdem § 50 erklärt hat, es sei völlig gleichgültig, worauf sich die bejahte oder verneinte »Mitsetzung« des Prädicats mit dem Subjecte gründe: ein hypothetisches Urtheil brauche nicht den inneren Zusammenhang der Begriffe auszudrücken, dieser könne auch ein bloss äusserer, auf Erfahrung, ja sogar ein auf blosser Meinung beruhender sein.

Noch weniger können wir der Art beistimmen, wie Ueberweg in seinem sonst so verdienstlichen Werke (System der Logik und Geschichte der logischen Lehren. 3. Aufl. 1868) diese Lehre behandelt. Ganz nach dem Muster der Stoiker unterscheidet er zunächst zwischen einfachen und zusammengesetzten Urtheilen; aber er treibt die Rücksichtnahme auf die grammatische Form noch weiter als sie; er unterscheidet Zusammensetzungen aus coordinirten und subordinirten Urtheilen: unter den coordinirten erscheinen nicht bloss copulativ, sondern auch concessiv und causal coordinirte; während die Subordination wieder in verschiedene Fälle sich gliedert, in denen nebeneinander locale, temporale, comparative, causale, conditionale, concessive, consecutive und finale Sätze stehen. Allein wie sie sich unterscheiden, ob insbesondere z. B. zwischen den coordinirt causalen und subordinirt causalen irgend ein Unterschied des Gedankens besteht, der die Eintheilung rechtfertigte, wird nicht ausgeführt, und nur gelegentlich zunächst wird § 68. S. 161 gesagt und § 84. S. 228 wiederholt, die hypothetischen Urtheile gehen auf ein Causalitätsverhältniss, sei es, dass sie das Verbundensein einer Ursache mit ihrer Wirkung, oder umgekehrt das Verbundensein einer Wirkung mit ihrer Ursache, oder das Verbundensein mehrerer Wirkungen der nämlichen Ursache unter einander, oder endlich das in realen Causalverhältnissen begründete Verbundensein mehrerer subjectiven Erkenntnisse bezeichnen: das naturgemässeste sei aber immer, dass sie den Causalzusammenhang in der Richtung von der Ursache zur Wirkung ausdrücken. Diess kann zur Erklärung einer anderen Stelle S. 344. § 121 dienen, wo näher gesagt wird, in den hypothetischen Urtheilen werde nicht die Wirklichkeit des Bedingenden oder des Bedingten, sondern der Zusammenhang zwischen dem Bedingenden und dem Bedingten oder das Dependenzverhältniss behauptet -- welches also mit einem Causalzusammenhang identisch, oder wenigstens in ihm gegründet sein muss.

Damit ist Ueberweg, wie er auch S. 345 ausdrücklich sagt, zu Kants Fahne getreten: übereinstimmend damit erklärt er sich (S. 162 f.) gegen die Herbart'sche Aufhebung des Unterschiedes zwischen kategorischem und hypothetischem Urtheil, und hält fest, dass im kategorischen Urtheil allerdings die Existenz des Subjects behauptet werde; nur soviel giebt er § 94. S. 251 Herbart zu, dass ein einfach kategorisches Urtheil sich immer in ein hypothetisches verwandeln lasse, weil das Inhärenzverhältniss immer eine »gewisse« Dependenz des Prädicates vom Subjecte in sich schliesse; aus dem Urtheile A ist B könne immer das Urtheil abgeleitet

Wenn ein solcher nicht im Zusammenhange einer systematischen Darstellung der Logik auftritt, so kann er sich zunächst nur auf den Boden der

werden: wenn A ist, so ist B; nicht aber umgekehrt aus dem hypothetischen ein kategorisches, selbst nicht wenn die Existenz von A gesetzt würde, sondern nur, falls zugleich B zu A in einem Inhärenzverhältniss stehe.

Gehen wir nun aber mit der Erwartung, das hypothetische Urtheil werde in — vermeintlich — Kant'schen Sinne als Behauptung einer auf Causalitätsverhältnissen ruhenden Dependenz behandelt und demgemäss entwickelt werden, an die nähere Ausführung, so befinden wir uns plötzlich ganz in Herbart'schem Fahrwasser, indem das hypothetische Urtheil, nachdem es in der Lehre vom Urtheile sehr stiefmütterlich behandelt worden, in der Schlusslehre dem kategorischen ganz parallel behandelt wird und alle Schicksale desselben in Conversion und Contraposition u. s. w. theilt; und nur im Vorbeigehen ist diese Rangerhöhung § 84. S. 230 damit motivirt, dass das hypothetische Urtheil als »Typus für die verwandten Arten der subordinirt zusammengesetzten Urtheile« gelte.

Nicht nur finden (§ 85 ff.) die Unterschiede der Quantität und Qualität auch auf das hypothetische Urtheil Anwendung, sofern es allgemein bejahende und allgemein verneinende, particulär bejahende und particulär verneinende hypothetische Urtheile giebt, deren Form ist:

- A Jedesmal, wenn A ist, ist B
- E Niemals wenn A ist, ist B
- I Zuweilen wenn A ist, ist B
- O Zuweilen wenn A ist, ist B nicht.

(Die Beispiele sind zu A (S. 232): Jedesmal wenn im Griechischen das Prädicat den Artikel hat, decken einander die Sphären des Subjects und Prädicatsbegriffs.

zu E (S. 239): Niemals, wenn zwei gerade Linien von einer dritten so geschnitten werden, dass die corresp. Winkel gleich sind, treffen jene Linien in irgend einem Punkte zusammen.

zu O (S. 242): Zuweilen, wenn Angeklagte sich schuldig bekannten, war dennoch die Anklage nicht begründet; zuweilen, wenn ungegründete Beschuldigungen erhoben wurden, fand nicht Verleumdung (sondern Irthum) statt u. s. w.)

sondern es giebt auch ein Verhältniss der Sphären des Vordersatzes und Nachsatzes, die sich durch Kreise darstellen lassen, indem alle Fälle, in welchen B sich »findet«, abgezählt und mit denen, in denen A »vorkommt«, verglichen werden; woraus dann die Berechtigung der Conversion nach den Regeln der Conversion der kategorischen Urtheile abgeleitet wird; also aus: Jedesmal wenn A ist, ist B, folgt per conversionem: Mindestens in einem Theil der Fälle wo B ist, ist A.

(Im Wesentlichen war in all dem Twisten vorangegangen, der ebenso § 60—62 das hypothetische Urtheil nach Kants Vorgang als Ausdruck des Verhältnisses von Grund und Folge, Ursache und Wirkung, der Dependenz hinstellt und sagt, das eigentliche Urtheil liege in der Consequenz, um § 63 fortzufahren: Analytisch kann man auch das hypothetische Urtheil als Subsumtion einer gewissen Sphäre von Fällen unter eine andere, problematisch als die weitere zu betrachtende Sphäre von Fällen ansehen; und daraus wird dann abgeleitet,

Thatsache stellen, dass die Logik seit Theophrast und Eudemos es nöthig gefunden hat, sich mit dieser Form der Aussage zu beschäftigen, und wie die ersten, welche das hypothetische Urtheil in die Logik eingeführt, es aus der Sprache als dem Ausdruck des allgemeinen menschlichen Denkens aufgenommen haben, so muss es auch hier zunächst als eine gegebene Form der Gedankenverknüpfung gelten, deren Sinn und Bedeutung nach allen Seiten festzustellen und abzugrenzen die erste Aufgabe ist.

2. In Betreff derjenigen Sätze, welchen die Benennung ‚hypothetisches Urtheil‘ zukommt, ist die Tradition wenigstens insoweit sicher, als sie darunter vor allem diejenigen versteht, welche die Grammatiker Bedingungsätze nennen, als deren Formel gewöhnlich angegeben wird: Wenn A ist, so ist B.

Soll diese Formel nicht zweideutig sein, so muss sogleich festgehalten werden, dass A und B nicht Wörter als Zeichen von Begriffen oder Dingen, sondern Sätze repräsentiren, die eine Verknüpfung von Subject und Prädicat enthalten; und der Sinn der Formel ist der: Wenn der eine Satz wahr ist oder gilt, so ist der andere wahr oder gilt der andere; worunter die Formel Wenn etwas ist, so ist ein anderes (Wenn Tag ist, so ist Licht) als Verknüpfung von Existentialsätzen mit befasst ist.

3. Was sagt und denkt, wer einen solchen Satz ausspricht? Nach der nächsten Auffassung, welche der Grammatik geläufig ist und auch in der Logik immer wieder auftaucht, behauptet er den Nachsatz unter einer  
.....  
dass auch die hypothetischen Urtheile Qualitäts-, Quantitäts- und Modalitätsunterschiede haben, der Conversion fähig sind u. s. w.)

Es bedarf keines langen Beweises, dass nach diesen Voraussetzungen ein hypothetisches Urtheil doch immer, seiner eigensten Natur zuwider, das wirkliche Stattfinden seiner Glieder impliciren und nur den empirischen Zusammenhang des Zugleichstattfindens der einzelnen Fälle aussprechen müsste. Wie dabei in einem particularen Urtheil ein Causalitätsverhältniss, eine Dependenz behauptet werden soll, die doch den Charakter der Nothwendigkeit an sich trägt, andererseits wie es hypothetische Urtheile geben könne, in denen die Voraussetzung falsch ist, wie sie doch in jedem apagogischen Beweise vorkommen können, ist nicht erklärt. Oder folgt, um das Beispiel des Aristoteles anzuwenden, aus dem Satze: (Jedesmal) »Wenn die Diagonale eines Quadrats der Seite commensurabel ist, so ist eine ungerade Zahl gleich einer geraden« per conversionem der: »Mindestens zuweilen, wenn eine ungerade Zahl gleich einer geraden ist, ist die Diagonale der Seite commensurabel«? folgt aus dem Satze: Wenn es Vampyre giebt, die in der Dunkelheit das Blut aussaugen, so ist es rathsam, ein Nachtlcht zu brennen: Mindestens zuweilen, wenn es rathsam ist, ein Nachtlcht zu brennen, giebt es Vampyre? Und wohin gehören die hypothetischen Urtheile ohne Quantitätszeichen?

Bedingung, über deren Gültigkeit oder deren factisches Eingetretensein er nicht gewiss ist, oder wenigstens nichts aussagen will; erst nachdem er der Bedingung sicher geworden ist, oder sie behaupten will, wird er auch den Nachsatz geradezu und unbedingt behaupten können und wollen.

Für diese Auffassung ist es dem Redenden und Hörenden um den Nachsatz zu thun. Allein da der Nachsatz nicht behauptet werden soll, ehe man etwas über den Vordersatz weiss; da in Beziehung auf beide also ein Conditionalsatz der Ausdruck der Ungewissheit ist, welche noch nicht zu einer Entscheidung kommen kann: so scheint in der That gar kein Urtheil im eigentlichen Sinne vorzuliegen, d. h. keine Aussage, von welcher man sagen könnte, ob sie wahr oder falsch ist, die demnach irgend eine Gültigkeit beanspruchen könnte. Vorder- und Nachsatz werden, wie man sagt, bloss problematisch gesetzt, d. h. die urtheilmässige Verknüpfung ihrer Subjecte und Prädicate wird zwar in Gedanken vorgestellt, aber nicht mit dem Bewusstsein der Objectivität und Allgemeingültigkeit vollzogen; in Beziehung auf ihre Subjecte findet also kein Urtheil statt. Das drückt sich auch in der überall heraus tretenden sprachlichen Verwandtschaft der Bedingungssätze mit Fragesätzen (*si*, *if*, *ob*, französ. *si* leiten zugleich eine indirekte Frage ein) unzweideutig aus.

Es ist also, sobald man den Terminus ‚Urtheil‘ nur von einer Aussage braucht, welche gültig sein will, ungenau, in einem Conditionalsatz von einer Verknüpfung von Urtheilen zu reden. Ein sogenannter Causalsatz (Weil A ist, ist B) verknüpft Urtheile; denn er enthält die dreifache Behauptung, dass A ist, dass B ist, und dass sie im Verhältniss von Grund und Folge stehen; was aber in einem Conditionalsatz verknüpft wird, sind Gedankenverbindungen, die nur als mögliche Urtheile vorgestellt werden, aber noch keine Urtheile sind; sie werden nicht einmal nothwendig etwa im Sinne der aristotelischen *ὑπόθεσις* provisorisch oder bittweise angenommen, sondern können mit dem ausgesprochenen Bewusstsein ihrer Ungültigkeit hingestellt werden (Wenn A gälte, so gälte B).

4. Allein es liegt doch, wie zuerst die Stoiker bestimmt erkannt haben, eine Behauptung in einer solchen Aussage, welche wahr oder falsch sein kann, also ein Urtheil im eigentlichen Sinne ist; nicht zwar eine Behauptung über das Subject des Nachsatzes, um das es dem Redenden in der Regel zunächst zu

thun scheint, wohl aber eine Behauptung über das Verhältniss der beiden Prädicirungen selbst, die durch den Vordersatz und Nachsatz vorgestellt, aber nicht als Behauptungen vollzogen sind; die Behauptung nämlich, dass die Gültigkeit des Vordersatzes die des Nachsatzes unweigerlich nach sich zieht, eine Behauptung, die voraussetzt, dass dieser Zusammenhang von jedem, der richtig denkt und erkennt, anerkannt wird; und diess kann nur dann stattfinden, wenn dieser Zusammenhang — aus irgend einem Grunde — ein nothwendiger und allgemein gültiger ist, d. h. ein solcher, den jeder, der von meinen Voraussetzungen ausgeht, anerkennen muss<sup>1</sup>. Für diesen Zusammenhang kommt es dann weiter gar nicht mehr darauf an, wie es mit der Gültigkeit des Vordersatzes bestellt ist, und was ich etwa über seine Wahrheit, Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit, Falschheit für Nebengedanken habe; ich kann ihn für ganz sicher halten, aber es ist mir nur darum zu thun, auszusprechen, was daraus folgt; ich kann ihn für ganz entschieden falsch halten, und das sogar in der grammatischen Form nebenbei unzweideutig kundgeben — meine Behauptung, dass für mein Denken der Nachsatz aus ihm folge, wird davon gar nicht afficirt. So erklärt es sich, dass die Urtheile mit ‚Wenn‘ bald bloss Ausdruck der Ungewissheit, bald bloss Ausdruck einer Folgerung zu sein scheinen. Diese Unterschiede hängen von Nebengedanken ab, die sich etwa in der Betonung ausdrücken, nicht von dem Hauptgedanken, der *terminis expressis* dargestellt ist<sup>2</sup>.

Dieser Zusammenhang ist vielfach als das Verhältniss von Grund und Folge bestimmt worden. Allein mit dieser Bezeichnung ist zunächst gar nichts als in anderer Form derselbe Begriff des nothwendigen Zusammenhangs ausgedrückt, durch welchen die Annahme des ersten Gliedes die des zweiten nach sich zieht; und wenn die Bezeichnung nicht irre führen soll, so muss nicht nur die geläufige Unterscheidung zwischen dem logischen (Erkenntniss)-Grund und dem realen Grund oder der Ursache, sondern mehr noch der Sinn im Auge behalten werden, in welchem von logischem Grund die Rede ist. Da

<sup>1</sup> Dadurch unterscheiden sich diejenigen hypothetischen Sätze, welche Urtheile sind, von denjenigen, welche keine objective Gültigkeit haben, sondern, wie z. B. hypothetische Androhungen eines Individuums oder eines Gesetzes, nur einen Willen aussprechen; Urtheile sind sie nur in dem Falle, wenn der Wille als unfehlbar wirksam gedacht wird, und als reale Macht den objectiven Zusammenhang begründet, d. h. wenn der Ausdruck eines Willens einem Futurum gleichbedeutend ist.

<sup>2</sup> Vgl. Trendelenburg, *log. Untersuchungen*, 3. Aufl. II, S. 248.

nämlich im hypothetischen Urtheile der Vordersatz als Grund des Nachsatzes auftritt: so ist hier der Grund eine Verknüpfung von Subject und Prädicat; und es fragt sich, ob diese Verknüpfung rein für sich, so wie sie in den Worten dargestellt ist, der zureichende Grund des Nachsatzes sei, so dass jeder, der den Vordersatz denkt, eo ipso auch den Nachsatz denken muss, oder ob der Vordersatz nur zusammen mit einer Reihe anderer, im Sinne behaltener Sätze für den, der das Urtheil ausspricht, der zureichende Grund ist, den Nachsatz zu behaupten; mit andern Worten, um eine geläufige Unterscheidung zu gebrauchen, ob der Nachsatz analytisch aus dem Vordersatz entwickelt oder synthetisch mit ihm verknüpft wird; und in beiden Fällen kann die Natur derjenigen Denknöthwendigkeit, welche als Verhältniss von Grund und Folge bezeichnet wird, eine mannigfaltige sein. Es ist vielleicht nicht möglich, alle Fälle zu erschöpfen; aber der Versuch lässt sich nicht umgehen, die verschiedenen Arten des Zusammenhangs in hypothetischen Urtheilen zunächst empirisch aufzusuchen, wenn man einseitige und zu enge Bestimmungen vermeiden will.

5. Der einfachste Fall scheint der zu sein, wenn Vorder- und Nachsatz eine offene oder versteckte Tautologie enthalten, in der That also dasselbe sagen. Diess ist insbesondere der Fall, wenn der Vordersatz die Voraussetzung der Richtigkeit einer Behauptung ausspricht, deren Inhalt der Nachsatz angiebt. (Wenn die heutigen Zeitungen Recht haben, ist der Friede gesichert. Die Gültigkeit des Vordersatzes schliesst eo ipso die Gültigkeit des Nachsatzes ein, da sich jene auf gar nichts anderes bezieht, als eben den Nachsatz.) Die hypothetische Form dient hier dazu, den Zweifel auszudrücken, ob eine individuelle Behauptung eine objectiv gültige ist. Insofern sind damit gleichartig die Fälle, welche überhaupt subjective Bedingungen der Ueberzeugung angeben, dass der Nachsatz richtig ist: wenn ich recht sehe, wenn ich mich nicht täusche etc., so ist etc.

6. Eine logische Nothwendigkeit lässt den Nachsatz mit dem Vordersatz in allen Fällen gesetzt sein, wo das hypothetische Urtheil der Ausdruck einer unmittelbaren Folgerung oder der — unverkürzte oder verkürzte — Ausdruck eines Syllogismus ist, die Consequenz also auf den begrifflichen Verhältnissen von Subjecten und Prädicaten ruht, welche ursprünglich in kategorischen Urtheilen zu Tage treten.

a. Es lässt sich nämlich zunächst jede unmittelbare Folgerung in

einem hypothetischen Urtheile darstellen, die Verhältnisse der Conversion, Contraposition, des contradictorischen und conträren Gegensatzes von Urtheilen u. s. f.

Wenn kein A B ist, so ist kein B A

Wenn es falsch ist, dass einige A B sind, so ist es wahr, dass kein A B ist.

b. Ebenso lässt sich jeder Syllogismus in Form eines hypothetischen Urtheils darstellen, sobald man die Gültigkeit der Prämissen oder wenigstens einer derselben in suspenso lassend nur darlegen will, was aus gewissen Annahmen mit Nothwendigkeit folgt<sup>3</sup>.

Wenn alle A B, und alle B C sind, so sind alle A C — u. s. f.

Wenn der Tod ein Uebergang zu einem besseren Leben ist, ist er wünschenswerth (1. Figur, Obersatz unterdrückt, als zugestanden).

Wenn alle Prüfungen uns lieb sein sollen, so sollen es auch die Krankheiten sein (Untersatz unterdrückt).

Wenn alle wahren Christen nach dem Evangelium leben, giebt es keine wahren Christen (Syllogismus der zweiten Figur, der Untersatz, kein Mensch lebt nach dem Evangelium, ist unterdrückt).

Wenn die Geduld eine Tugend ist, giebt es mühevoll Tugenden (3. Figur, der Untersatz, die Geduld ist mühevoll, fehlt).

In dieselbe Kategorie gehören Urtheile wie: Wenn die Lüge erlaubt ist, ist es der Mord auch, welche zusammengehörige Folgen eines und desselben Grundsatzes darstellen.

Wenn in diesen Fällen der Sinn des Urtheils ist, dass aus der Wahrheit des einen Satzes (unmittelbar oder durch Vermittlung zugestander Sätze) die des andern nothwendig folgt, so ist dabei in der Hypothesis meist von solchen Sätzen die Rede, die enthalten, dass dem Subjects begriff der Prädicats-

---

<sup>3</sup>) Vergl. Beneke, System der Logik II, 98: Zu den nothwendigen Verbindungen für unser Vorstellen und Denken gehört unter anderem auch das Schlussverhältniss selbst. Indem der Schlusssatz aus den Prämissen folgt, so habe ich von diesen zu jenen hin das Verhältniss von Grund und Folge; und ich kann daher jeden Schluss in ein hypothetisches Urtheil zusammenfassen, welches die Prämissen und den Schlusssatz in diesem Verhältnisse verbunden enthält. Hoppe (die gesammte Logik 1868. S. 310. § 461) geht noch einen Schritt weiter, indem er alle hypothetischen Urtheile, in denen Vordersatz und Nachsatz dasselbe Subject haben, für abgekürzte Schlüsse erklärt; nur folgt daraus nicht von selbst, dass das hypothetische Urtheil gar nicht zu den Urtheilen, sondern zu den Schlüssen gehöre, denn die Behauptung, dass der Nachsatz durch einen Schluss aus dem Vordersatze folgen würde, wenn dieser gälte, ist etwas anderes, als dieser Schluss selbst.

begriff zukomme. Von irgend einem factischen Verhältniss, von der Annahme, dass einem bestimmten existirenden Subjecte ein bestimmtes Prädicat zukomme, braucht es sich dabei gar nicht zu handeln.

7. Auf denselben Begriffsverhältnissen, wie die bisher aufgeführten Sätze, beruhen diejenigen, welche ausführlich Boethius darstellt, wenn er sagt, mit der Species sei das Genus u. s. w. gesetzt (s. o. S. 20 Si homo est, animal est etc.). Was hier in der Hypothesis angenommen und in suspenso gelassen wird, ist das, dass es etwas Einzelnes gebe, welchem ein Begriff als Prädicat zukommt; der Nachsatz behauptet, dass ihm mit diesem Prädicat auch ein anderes zukomme. Wenn etwas ein Mensch ist, ist es ein lebendiges Wesen u. s. f. Die Consequenz liegt also zwischen der Subsumtion eines Dinges unter den Speciesbegriff und seiner Subsumtion unter den Genusbegriff. Es bedarf keines Nachweises, dass wir es auch hier schliesslich mit syllogistischer Nothwendigkeit zu thun haben; nur ist in den bezeichneten Fällen das Subject des Untersatzes unbestimmt gelassen, es wird nicht von diesem oder jenem ausgesagt, dass es A und darum auch B sei, sondern nur hypothetisch angenommen, dass es von irgend einem ausgesagt werden könne, und solche Sätze sind in den theophrastischen enthalten, welche die Schlüsse *κατὰ πρόσληψιν* vermitteln: *καθ' οὗ τὸ B, κατὰ τοῦτου καὶ τὸ A*, sobald man unter *καθ' οὗ* die einzelnen Subjecte versteht, und nicht, was ursprünglich gemeint ist, die Einheit des Begriffs.

Grammatisch davon etwas verschieden, dem Sinne nach völlig gleich sind dann die Sätze mit den verallgemeinernden Relativen *Ὅστις ἂν*, Quisquis, Wer u. s. f.: Wer A ist, ist auch B; indem sie ebenso annehmen, aber nicht behaupten, dass es Subjecte gebe, welchen die Prädicate zukommen, und diese Subjecte in unbestimmter Weise bezeichnen, vollziehen sie denselben Rückgang von dem Begriff zu den Individuen; nur versteckt sich jetzt die Behauptung der nothwendigen Zusammengehörigkeit von A und B hinter der Behauptung der Identität des Subjects, dem beide zugesprochen werden, aber sie liegt dem Satze ebendeshalb zu Grunde, weil das Subject unbestimmt gesetzt ist; und überall wird der Satz Qui sapiens, beatus und Si quis sapiens, beatus est, als gleichbedeutend angesehen werden müssen. In den modernen Sprachen endlich leistet der unbestimmte Artikel schon dasselbe: Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb heisst soviel als: Wenn einer ein fröhlicher Geber ist, ist er Gott wohlgefällig.

In diesem Sinne kann, wie Boethius ganz richtig gesehen hat, jedes all-

gemeine (begriffliche) kategorische Urtheil in ein hypothetisches verwandelt werden, sofern mit dem Urtheil  $\text{Omne A est B}$  gegeben ist, dass die Prädication eines einzelnen Dinges mit A die mit B nothwendig nach sich zieht. Insofern ist ein solches hypothetisches Urtheil dem kategorischen gleichbedeutend, als es denselben Begriffszusammenhang ausspricht; ja indem es die Nothwendigkeit hervorhebt und den empirischen Umfang als ins Unbestimmte sich dehnend annimmt, ist es sogar der genauere Ausdruck, sofern „alle A sind B“ leicht für eine bloss empirische oder wenigstens abgeschlossene und mit einer bestimmten Zahl erschöpfte Allgemeinheit genommen werden könnte, wenn man unter ‚alle‘ die einzelnen Subjecte, die empirisch gegeben sind, und nicht dasjenige verstehen wollte, worauf der Begriff A überhaupt anwendbar ist; aber auf der andern Seite ruht die Consequenz doch nur auf dem begrifflichen Verhältniss, welches seinen adäquaten Ausdruck in dem kategorischen Urtheil findet, sobald dieses nur richtig verstanden wird<sup>4</sup>.

Während nun Herbarts Darstellung im Wesentlichen dasselbe sagt, wenn er festhält, dass in dem Urtheile  $\text{A ist B}$  nur dem Begriffe das Prädicat zukomme, noch nicht einem Gegenstande, von welchem im Urtheile selbst behauptet würde, er sei vorhanden; so wendet Drobisch (§ 55) die Sache dahin, das Urtheil  $\text{S ist P}$  bedeute mit Beziehung auf die ‚Setzung‘ von S: Wenn S ist, so ist S P. Allein dieses hypothetische Urtheil würde ja eben das P sein des S von dem Sein d. h. dem Existiren des S abhängig machen, gegen die Behauptung, dass in dem Urtheile  $\text{S ist P}$  von dem Sein von S gar nicht die Rede sei; das Richtige ist vielmehr: Wenn etwas S ist, ist es P. Denn einen Begriff „setzen“ kann hier doch bloss heissen, etwas Reales aufzeigen, das unter den Begriff fällt.

8. Für diese Form von hypothetischen Urtheilen ist es nun charakteristisch, dass als Subject ein einzelnes unbestimmtes Etwas fungirt. Sie bewegen sich also durchaus in dem Prozesse der Bestimmung des Empirischen durch den Begriff, der Subsumtion des Einzelnen unter die feststehenden Gattungen und Arten; und besonders wichtig sind darum diejenigen Formen, welche durch die charakteristischen Merkmale den Begriff herbeibringen, oder eine versuchte Subsumtion abweisen. Die hypothetische Form macht die begrifflichen Urtheile

---

<sup>4</sup> Vergl. Trendelenburg, logische Untersuchungen, 3. Aufl. II, S. 292.

handlich und vermittelt ihre Anwendung auf Einzelnes, weil sie den subsumierenden Syllogismus anticipirt. Weiss ich, dass der Diamant keine Doppelbrechung hat, so bilde ich das Urtheil, wenn etwas Doppelbrechung hat, ist es kein Diamant, indem ich einen Syllogismus der zweiten Figur anticipire<sup>5</sup>.

Setze ich in diesen Formen überhaupt als möglich, ein Subject zu finden, auf welches das Prädicat des Vordersatzes passt: so sind in Beziehung auf den Zusammenhang des hypothetischen Urtheils vollkommen gleichwerthig diejenigen Sätze, in welchen ich ein bestimmtes einzelnes Subject vor mir habe, aber seiner begrifflichen Bestimmtheit noch nicht gewiss bin —

Wenn diess Chinin ist, ist es bitter

Wenn dieser Stein Bergcrystal ist, zeigt er Doppelbrechung.

Wieder ruht die Consequenz auf den Begriffsverhältnissen, d. h. auf allgemeinen kategorischen Urtheilen, und es ist für den Process der Anwendung des allgemeinen kategorischen Urtheils auf die darunter befassten Fälle vollkommen gleichgültig, ob ich mir unter dem einzelnen Subject, auf das möglicherweise ein Begriff und damit auch dessen Merkmale angewendet werden könnten, etwas in unbestimmter Ferne oder ein anschaulich Gegenwärtiges vorstelle.

9. An diese Fälle schliessen sich unmittelbar diejenigen Urtheilsformen an, welche Wolff (§ 226) in Betracht gezogen hat, wenn er sagt, dass die kategorischen Urtheile ausgesprochen werden unter der Bedingung der Definition, und als Beispiel anführt: *figura regularis circulo inscribi potest*, was soviel heisse als: *Si figura plana fuerit aequilatera et aequiangula, circulo inscribi potest*. Beachten wir die Verwandlung, welche vorgegangen ist, so wird ebenso, was sich

---

<sup>5</sup> Erscheinen solche Sätze als Obersätze eines hypothetischen Schlusses, so besteht im Untersatze die *πρόσληψις* darin, dass statt des unbestimmten Subjects ein bestimmtes gesetzt wird:

Wenn ein Dreieck gleichseitig ist, ist es gleichwinklig.

Dieses Dreieck ist gleichseitig,

also gleichwinklig.

Hier wird nicht bloss einfach der Vordersatz assertorisch gesetzt; und darum sind diese Schlüsse anderer Art, als die von der Form

Wenn A B ist, so ist C D

A ist B

also C D.

nur im Lateinischen verhüllt, vom Begriff auf die einzelnen Individuen, die als wirklich supponirt werden, zurückgegangen; aber sie werden nicht mehr ganz unbestimmt bezeichnet, sondern indem der Subjectsbegriff (*figura regularis*) in Gattung (*figura plana*) und artbildenden Unterschied (*aequilatera* und *aequi-angula*) zerlegt wird, erscheint das, was nur unter die Gattung fällt, als das Unbestimmte, das durch den artbildenden Unterschied näher bestimmt wird und damit zugleich ein weiteres Prädicat zugesprochen erhält. Dass es einzelne Subjecte gebe, welche unter den Genusbegriff fallen, wird zum Voraus angenommen; die Hypothesis setzt den Fall, dass ihnen die Differenz zukomme, und das Urtheil spricht ihnen als Consequenz ein weiteres Prädicat zu — wiederum auf Grund der begrifflichen Verhältnisse, welche mit dem artbildenden Prädicate, welches einem Dinge zukommt, ein weiteres Prädicat nothwendig verknüpft sein lassen <sup>6</sup>.

Dieser Art sind überhaupt die mathematischen Sätze, welche in hypothetischer Form aufzutreten pflegen: Wenn ein Dreieck gleichseitig ist, ist es gleichwinklig u. s. f.; die nur eine andere Redewendung für die umständlicheren sind: Wenn etwas ein gleichseitiges Dreieck ist, ist es ein gleichwinkliges. Die Redewendung ist motivirt, wo die Angehörigkeit zum Genus leichter erkennbar ist, als die zur Species; was sich sofort an einem concreten Falle zeigt; wir sagen nicht: wenn diess ein gleichseitiges Dreieck ist, ist es ein gleichwinkliges, sondern wenn dieses Dreieck gleichseitig ist, ist es gleichwinklig; die Angehörigkeit zum Genus Dreieck wird als unmittelbar deutlich vorausgesetzt.

10. Handelt es sich in allen bisherigen Fällen lediglich um Begriffsverhältnisse, die ihrer Natur nach keine Beziehung zur Zeit haben: so betreten wir ein wesentlich anderes Gebiet, wenn die Hypothesis eines hypothetischen Urtheils einem Subjecte eine Bestimmung zuspricht, welche den veränderlichen Eigenschaften und Relationen angehört, den *modi* und *relationes*, wie sich Wolff ausdrückt, und darum nicht fähig ist, einen Gattungs- und Artbegriff zu constituiren. Wenn ein schwerer Körper freigelassen wird, bewegt

<sup>6</sup> Wenn Twisten, Logik S. 53. § 62 Anm. an einem derartigen Beispiel (das gleichseitige Dreieck ist gleichwinklig) die Correspondenz von Vordersatz, Nachsatz und Consequenz mit Subject, Prädicat und Copula am augenscheinlichsten heraustreten sieht: so übersieht er, wie die meisten, dass in der hypothetischen Form die Consequenz zwei Prädicate desselben Subjects, und nicht Prädicat und Subject verbindet.

er sich mit gleichförmiger Beschleunigung gegen das Centrum der Erde; wenn Eisen flüssig ist, hat es eine Temperatur von 1600°, sind solche Urtheile, die den Zusammenhang eines Geschehens mit einem andern Geschehen, eines veränderlichen Zustandes mit einem andern veränderlichen Zustand aussprechen. Damit ist gegeben, dass sie im Gebiete des Zeitlichen und Empirischen sich bewegen; die Hypothese setzt ein Factum als wirklich, nicht ein begriffliches Urtheil als berechtigt; wenn das Factum eintritt, ist die Hypothese gültig, und das hypothetische Urtheil behauptet, dass dann auch der Nachsatz gültig, d. h. das in diesem ausgedrückte Factum wirklich sein werde. Zum Voraus vorausgesetzt ist die Existenz der Subjecte, in der Hypothese vorausgesetzt der Eintritt eines bestimmten Zustandes derselben; dieser Eintritt geschieht zu einer bestimmten Zeit, und damit rückt auch die Zusammengehörigkeit des Nachsatzes zum Vordersatze in ein Zeitverhältniss, das der Gleichzeitigkeit, der unmittelbaren oder auch der in begrenztem Abstand nachkommenden Zeitfolge; das eine Factum weist jedenfalls dem andern seine Stelle in der Zeit an; der Sinn meines Urtheils ist: Wenn in irgend einem Zeitpunkte ein schwerer Körper freigelassen wird, bewegt er sich sofort gegen den Mittelpunkt der Erde; wenn in irgend einem Zeitpunkt Eisen flüssig ist, so hat es zugleich eine Temperatur von 1600°.

11. Diese gegenseitige Zeitbeziehung ist mit dem Wesen des Zusammenhanges, den hier das hypothetische Urtheil ausdrücken will, so eng verflochten, dass es begreiflich erscheint, wie eine Zeitpartikel ‚Wenn‘ im Deutschen zum Ausdruck des Zusammenhanges selbst kam. Aber eben diese Eigenthümlichkeit der neueren deutschen Sprache, dass sie für *ὄτε* (*ὅταν*) und *εἰ*, für Quando und si, für when und if nur Ein Wort hat, das seine ursprüngliche Bedeutung als Zeitrelativ noch durchaus nicht verloren hat, macht es nöthig, genau zuzusehen, ob nicht unter den Sätzen mit ‚Wenn‘ solche sind, die nur eine Zeitbeziehung empirisch aussprechen, aber nichts weniger als hypothetische Urtheile sind.

Wirklich sind die Urtheile: Jedesmal wenn A ist, ist B; Zuweilen wenn A ist, ist B; Niemals wenn A ist, ist B — lediglich Zeiturtheile, und ‚Wenn‘ ist darin Zeitrelativum.

Am deutlichsten ist diess bei denjenigen, die man hat zu particulären hypothetischen machen wollen; es ist klar, dass sie nur ein mehr oder weniger zufälliges Zusammentreffen (oder Nichtzusammentreffen) verschiedener

Ereignisse ausdrücken können; es genügt, an Ueberwegs Beispiele zu erinnern (oben S. 34 Anm.), in denen schon das Präteritum beweist, dass es sich rein um Erzählung einiger Fälle handelt, in denen verschiedene Umstände zusammentrafen oder nicht, eine Erzählung, die mit dem hypothetischen Urtheil, mit der Behauptung eines nothwendigen Zusammenhanges, nicht das mindeste zu schaffen hat. Die Urtheile aber mit ‚Jedesmal wenn‘ sind ebenso an sich nur der Ausdruck von Zeitverhältnissen; ganz deutlich wenn sie empirisch ein ausnahmsloses Zusammentreffen erzählen (Jedesmal wenn ich ausgehe, begegne mir X), ebenso aber auch, wenn sie wirklich allgemeiner Natur sind, d. h. auch für alle künftigen Fälle gültig sein wollen; sie können dem Wortlaute nach nichts anderes behaupten, als dass, mit Ueberweg zu reden, die Sphären der Fälle ineinander liegen oder sich decken, mit jedem Fall A ein gleichzeitiger B zusammenbesteht. Auch wo das sichere Zeichen ‚jedesmal‘ fehlt, sind Sätze mit ‚Wenn‘ häufig als Zeitbeziehungen zu fassen; und zwar sowohl solche, in denen ‚Wenn‘ einen einzelnen Fall, als solche, in denen es eine unbestimmte Allgemeinheit von Fällen (Quandocunque) einführt; wenn es heute 12 Uhr schlägt, hört der Waffenstillstand auf, ist ebenso eine temporale Verbindung, wie Wenn die Sonne im Meridian steht, sind die Schatten am kürzesten, zunächst eine bloss temporale Aussage ist. Beachtet man diess nicht, so wird man bald Sätze wie Jedesmal wenn es 12 Uhr schlägt, sterben einige Menschen, oder Zuweilen wenn es donnert, sitzt man bei Tische, oder das von Apelt angeführte Beispiel: „Wenn Cajus frei von Geschäften ist, dichtet er“ als hypothetische Urtheile vorgeführt bekommen.

12. Allerdings gehen nun Urtheile wie das „Wenn die Sonne im Meridian steht, sind die Schatten am kürzesten“, leicht von selbst in die hypothetische Bedeutung über, aber nur dann, wenn erkannt oder wenigstens vorausgesetzt wird, dass zwischen dem einen und dem andern ein nothwendiger Zusammenhang der Art besteht, dass wenn das eine stattfindet, zugleich auch das andere stattfinden muss; wenn also die Allgemeinheit des Zugleichwahrseins beider Sätze ‚die Sonne steht im Meridian‘ und ‚die Schatten sind am kürzesten‘ als Folge oder Zeichen ihres inneren Zusammenhanges betrachtet wird. Denn nun erst kann ich mit voller Gewissheit sagen, dass sobald der eine Satz wahr sein wird, auch der andere wahr sein wird. Aus der Beobachtung, dass jedesmal wenn Quecksilber erwärmt wird, es sich ausdehnt, er-

kennen wir den inneren Zusammenhang beider Thatsachen; das Axiom des Causalprincipes lässt uns die Gleichzeitigkeit als Ausdruck eines allgemeinen Gesetzes erkennen, und sobald wir dessen sicher sind, ist das Urtheil: Wenn Quecksilber erwärmt wird, dehnt es sich aus, ein hypothetisches, in welchem das ‚Wenn‘ seine Zeitbedeutung gegen die Bedeutung der Folge aufgegeben hat, und die Gleichzeitigkeit oder unmittelbare zeitliche Folge mitverstanden wird.

Dieselbe Bewandniss hat es mit dem Satze: Wo Rauch ist, da ist Feuer. Er ist ein Urtheil mit einem Localrelativum und sagt die örtliche Zusammengehörigkeit beider Erscheinungen aus, indem er ihre Gleichzeitigkeit subintelligirt; was ihn einem hypothetischen gleichbedeutend macht, ist nicht das ‚Wo‘, sondern die Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Relativums (Ubicunque); die Allgemeinheit des örtlichen Zusammenseins kann nur ausgesagt werden, wenn ein nothwendiger und unfehlbarer Zusammenhang zwischen dem einen und dem andern besteht. Dieser ist also nothwendig vorausgesetzt, wenn das allgemeine Urtheil gelten soll; das Urtheil selbst „wo Rauch ist, da ist Feuer“ spricht aber ausdrücklich nur die Allgemeinheit des Zusammenseins, nicht die nothwendige Verknüpfung aus; sonst müsste gesagt werden: Wenn irgendwo Rauch ist, so muss an demselben Orte zugleich Feuer sein. ‚Wo‘ leistet also nichts anderes, als jedes allgemeine Relativum.

13. Von diesem Gebiete hypothetischer Urtheile, aber auch nur von diesem gilt es, dass sie auf den realen Causalverhältnissen ruhen, und dass der Zusammenhang, welchen sie zwischen der Gültigkeit des Vordersatzes und der Gültigkeit des Nachsatzes statuiren, seine Gewissheit von der Erkenntniss eines Causalgesetzes ableitet, mag nun der Vordersatz die Ursache, der Nachsatz die Wirkung, oder umgekehrt enthalten, oder mag der Weg, auf dem man von der Erkenntniss eines Naturgesetzes zum hypothetischen Urtheile kommt, ein weiterer und verwickelterer sein; immer liegt dem logischen Verhältniss von Grund und Folge der beiden Sätze die reale Causalität zu Grunde, weil nur vermittelt dieser Facta in nothwendigem Zusammenhang stehen können, und die Sicherheit, mit der die Natur Ursachen und Wirkungen verknüpft, verleiht der hypothetischen Verknüpfung ihre Gültigkeit. So ist in dem Beispiele Drobischs S. 109: Wenn die fallenden Körper nach Osten von der Lothlinie abweichen, so dreht sich die Erde von Westen nach Osten um ihre Achse, aus der Wirkung auf

die Ursache übergegangen; der Zusammenhang aber ist durch eine lange Reihe von Schlüssen vermittelt, in welche mathematische Sätze, das Gesetz der Trägheit u. s. f. als Prämissen eingehen. (Die Zeitbeziehung tritt zurück, weil die Ursache als eine ins Unbestimmte fortwirkende vorausgesetzt ist; sie ist aber nichtsdestoweniger vorhanden, das Urtheil ist nur gültig, wenn Vordersatz und Nachsatz dieselbe Zeit betreffen.)

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass da, wo unsere Erkenntniss sich erst noch auf empirische Gesetze beschränkt, welche wohl den Zusammenhang zweier Erscheinungen inductiv feststellen, aber ihre Vermittlung nicht abschliessen, das Urtheil mit ‚wenn‘ in seinem Uebergang von einer empirisch allgemeinen Zeitbeziehung zur nothwendigen Folge der adäquate Ausdruck unserer Erkenntniss ist, wiewohl auch hier das kategorische Urtheil biegsam genug ist, um jeder bestimmten Behauptung, welche wir aussprechen können, zu genügen. Im Ganzen kommt auch hier dem hypothetischen Urtheile wieder die Ausbreitung auf die einzelnen Fälle, die in Gedanken als da und dort wirklich vorausgesetzt werden, zu, während das kategorische die zusammenfassende Formel repräsentirt.

14. Gehen in diesem Gebiete hypothetische Urtheile auf den einzelnen Fall (Wenn er schläft, so ist er gerettet; wenn es heute friert, ist die Weinernte verloren u. s. w.), so kann (wie auch hier Trendelenburg treffend bemerkt) das Urtheil nur ausgesprochen werden auf Grund allgemeiner Gesetze, welche aus der Gesamtheit der meist verschwiegenen Umstände des Falles das Resultat nothwendig machen. Ein solches Urtheil erscheint als Resultat eines Schlusses *κατὰ πρόκλησιν*, wenn einfach ein anerkannt gültiges Urtheil auf den bestimmten Fall angewendet wird: Wenn hier Rauch ist, so ist auch Feuer hier; oder es ist das Resultat eines Schlusses aus einer Reihe von Prämissen, die nicht ausgedrückt sind, die aber die gegenwärtige Lage, aus der heraus geurtheilt wird, constituiren, und mittelst allgemeiner Causalgesetze zu der Behauptung führen.

Der Gesichtspunkt der Causalität lässt sich ungezwungen auch auf die analogen Sätze anwenden, welche nicht ein reales Geschehen, sondern nur ein ideelles ausdrücken. Wenn im Gebiete der Mathematik nicht die ruhenden Zahlen oder Figuren betrachtet werden, sondern die Rechnung oder die Construction thätig auftritt, so entstehen Sätze, wie Wenn im gleichschenkligen Dreieck

durch eine Linie der Winkel an der Spitze halbirt wird, wird auch die Grundlinie halbirt; das Ziehen der Linie wird als hervorbringende Ursache einer bestimmten Wirkung angesehen, und das Gesetz dieser Wirkung ist durch die nothwendigen Beziehungen des Raumes vorgeschrieben.

15. Man kann nicht sagen, dass mit diesen Fällen das Gebiet der hypothetischen Urtheile erschöpft sei. Boethius führt noch an, dass mit dem Accidens die Substanz gesetzt sei, diess geht aber auf einen allgemeinen begrifflichen Zusammenhang zurück, wie auf grammatische Grundverhältnisse sich gründet, was Boethius so ausdrückt: *Modus sequitur nomen principale*. Sätze aber wie: Wenn Gesicht und Gehör nicht genaue Erkenntniss geben, so geben die übrigen Sinne noch weniger genaue (Phaedon) oder: *Si Pergama dextra defendi possent, etiam hac defensa fuissent*, oder das häufige *ἐπειρ τις ἄλλος* u. dgl. ruhen auf Gradverhältnissen, und gehören damit in das Gebiet der Schlüsse, welche Aristoteles als Schlüsse *κατὰ ποιότητα* bezeichnet (Anal. pr. I, 29. 45 b 17, vergl. Prantl I, 389 ff.); gerade bei ihnen tritt am meisten das Verhältniss von Grund und Folge zurück, es ist aber nichtsdestoweniger in der Vergleichung vorhanden.

Aristoteles hat in der angeführten Stelle der Metaphysik neben dem Syllogismus und der Causalität auch das Zweckverhältniss unter dem Gesichtspunkt des *ἀναγκάϊον* betrachtet; und Trendelenburg vergleicht den Ausdruck eines Zweckverhältnisses in einem Finalurtheil mit dem Ausdruck desselben in einem hypothetischen (das Auge hat brechende Medien, damit es sehe — wenn das Auge sehen soll, so muss es brechende Medien haben). Der Finalsatz mit ‚damit‘ setzt die Wirklichkeit des Zweckes; er enthält drei Behauptungen: die Wirklichkeit des Zwecks, die Wirklichkeit des Mittels und die teleologische Beziehung zwischen beiden; er entspricht dem Causalurtheil: das Auge sieht, weil es brechende Medien hat, das ebenso eine dreifache Behauptung enthält. Wo aber von der Wirklichkeit des Zweckes abgesehen und nur die teleologische Nothwendigkeit hervorgehoben werden soll, bieten sich die Formen Um zu sehen, muss ein Auge brechende Medien haben; um zu leben, muss man athmen; und diese sind völlig gleichwerthig den hypothetischen: Wenn man leben will oder soll, so muss man athmen. Der letzte Grund der hypothetischen Verknüpfung aber, vermöge dessen mit dem Setzen des einen das andere nothwendig gesetzt ist, ist nicht verschieden von der causalen Nothwendigkeit der Bedingung, die sich in dem Urtheile ausspricht: wenn man nicht athmet, kann man nicht

leben. Wo der Zweck nicht als frei schöpferisch betrachtet wird, da kann er sich ja immer nur durch die Causalgesetze verwirklichen, die er zu seiner Hervorbringung benützt; und dann geht die teleologische Nothwendigkeit in die causale zurück; nur das Dasein eines bestimmten Mittels ist aus dem Zweck erklärbar, nicht aber seine Tauglichkeit, Mittel für diesen Zweck zu sein, welche das hypothetische Urtheil allein ausspricht. So ist im Gebiete des hypothetischen Urtheils der Grund der Verknüpfung von Zweck und Mittel kein anderer als der Causalzusammenhang.

16. Wenn nun das Wesen des hypothetischen Urtheils darin besteht, den Zusammenhang zwischen der Gültigkeit des Vordersatzes und der des Nachsatzes als einen nothwendigen zu behaupten: so geht daraus von selbst hervor, dass diese Behauptung nur in einerlei Weise und einerlei Sinn möglich ist, und dass es also an dem hypothetischen Urtheile als solchem schlechterdings keine Artunterschiede geben kann, welche das Wesen der Behauptung selbst betreffen. Es fallen die Quantitätsunterschiede weg, weil sie schlechterdings keine Stelle finden. Ob die Hypothesis und Thesis für sich allgemeine, particuläre oder Einzelurtheile sind, verändert die Behauptung, dass mit der Gültigkeit der einen die der andern gesetzt sei, gar nicht. Ein vorgestelltes Urtheil, wie es die Hypothesis ist, ist ein Ganzes, das sich nicht dividiren noch multipliciren lässt, es hat keine Sphäre; es vielmal behaupten, sagt nicht mehr, als es einmal behaupten<sup>7</sup>. Allerdings können durch die Unbestimmtheit des Subjects in der Hypothesis die Fälle, in denen dieselbe gültig wird, häufig eintreten; allein das afficirt das Wesen des Urtheils nicht, dass mit der Hypothesis die Thesis nothwendig gesetzt sei; es gilt ja ebenso, wenn jenes wirkliche Eintreten gar nie stattfindet, ja es liegt in seinem Wesen, dass ihm das factische Eintreten des

<sup>7</sup> Jacob. Grundriss der allg. Logik, 3. Aufl. § 195: »Ein Grund ist ohne Ausnahme und allemal ein Grund, seine Folge zu setzen.« Wenn Jacob daraus ableitet, dass alle hypothetischen Urtheile allgemein sind: so hat er solche mit unbestimmtem Subject im Sinn: in der That gilt aber sein Satz selbst nur insofern, dass allemal, wenn der Grund gedacht wird, die Folge gedacht werden muss: es giebt also nur die Allgemeinheit, dass so oft der Grund behauptet wird, auch die Folge behauptet werden muss. Dieselbe Allgemeinheit kommt aber auch dem Urtheil zu, die Sonne ist der Centalkörper des Sonnensystems; allemal, wenn das Subject gedacht wird, ist ein Grund, das Prädicat hinzu zu denken; wie § 205 ausdrücklich sagt. Besser Muass. Grundriss der Logik § 143: In einem hypothetischen Urtheile als solchem giebt es weder Qualität noch Quantität.

Vorausgesetzten, wie überhaupt die Gültigkeit des Vordersatzes gleichgültig ist. Particuläre hypothetische Urtheile vollends sind der reine Widerspruch; gilt der Zusammenhang das einemal, das anderemal nicht, so ist er nicht nothwendig, sondern zufällig, und man kann kein hypothetisches Urtheil bilden, das den Zusammenhang zwischen dem Einen und dem Andern ausspräche.

17. Genauer muss auf das Verhältniss des hypothetischen Urtheils zur Verneinung eingegangen werden; denn gerade hier ist die Tradition am wenigsten mit sich im Reinen.

Das hypothetische Urtheil als solches ist immer bejahend, denn es setzt den Zusammenhang. Das hypothetische Urtheil kann verneint werden; aber diese Verneinung ist kein hypothetisches Urtheil.

Auch diess hat Boethius vollkommen richtig gesehen, noch bestimmter Albertus de Saxonia (Prantl IV, 70 Anm. 272) ausgesprochen. Wer ein hypothetisches Urtheil verneint, der muss seine Substanz aufheben; der muss behaupten, aus dem Vordersatze folge der Nachsatz nicht; der Vordersatz könne gelten und doch der Nachsatz nicht; und ebenso hat Boethius schon angedeutet, was später z. B. die Logik von Port Royal aufstellt, dass die Verneinung hypothetischer Urtheile in der Regel in sog. Concessivsätzen ausgesprochen werde<sup>8</sup>. Der Satz: Wenn auch A ist, ist doch nicht nothwendig B (obgleich A ist, ist B nicht), hebt den Zusammenhang auf, den das Urtheil Wenn A ist, so ist B behauptet; wie überhaupt alle Adversativpartikeln darin übereinkommen,

<sup>8</sup> Wie wenig diese Erkenntniss, die da und dort auftaucht, zu einer allgemeinen geworden ist, beweist Drobisch, der (§ 57) die beiden Fälle *Non, si A est, B est* und *Si A est, B non est* gar nicht unterscheidet, und § 52 behauptet »das Urtheil: Wenn der innere Bau des menschlichen Körpers auch nicht schön ist, so ist er doch zweckmässig, ist ein bejahendes kategorisch-hypothetisches Urtheil.« Auch als »Beziehungsurtheil« gefasst, enthält es vielmehr die Verneinung einer Beziehung. Krug, der sonst in einer fast komischen Confusion sich bewegt, hat doch (S. 172) richtig bemerkt, dass hypothetische Urtheile im Ganzen oder als solche immer bejahend sind, und rügt bereits an Jacob die Verwechslung, in welche Drobisch aufs neue verfallen ist. Ebenso sagt Maass, Grundriss der Logik § 247 dem Sinne nach ganz richtig: Dem Urtheil, wenn  $\alpha$  ist, so ist  $\beta$ , widerstreitet contradictorisch wenn  $\alpha$  ist, so kann non  $\beta$  sein. Twisten dagegen unterscheidet zwar: Verneinende hypothetische Urtheile lauten theils: wenn  $a$  ist, so folgt nicht, dass  $c$  sei, theils: wenn  $a$  ist, so ist  $c$  nicht; er wird sich aber, weil er sich in der ‚Vergleichung der Fälle‘ verwickelt, nicht klar; während Ueberweg, wie aus seinen Beispielen erhellt, den Unterschied gar nicht beachtet.

dass sie eine auf Grund des Ausgesprochenen erwartete oder wenigstens als möglich gedachte Folgerung abweisen.

18. Daneben hat nun aber immer die Neigung bestanden — und auch Boethius theilt sie — die hypothetischen Urtheile in bejahende und verneinende zu theilen, je nachdem der Nachsatz bejahend oder verneinend ist. Diese Eintheilung hat einen Sinn, wo man das hypothetische Urtheil bloss als die bedingte Aussage des Nachsatzes auffasst; allein vom hypothetischen Urtheile überhaupt aus ist sie nur so lange einigermaßen begründet, als man immer einen bejahenden Vordersatz voraussetzt, und damit ein Analogon zu den bejahenden und verneinenden kategorischen Urtheilen gewinnt, je nachdem nämlich eine begriffliche Zusammengehörigkeit oder Ausschliessung dem Urtheil zu Grunde liegt.

Sobald man aber in Betracht zieht, dass ebenso der Vordersatz ein verneinendes Urtheil sein kann, stellt sich die Sache ganz anders. Da die eigentliche Behauptung des Verhältnisses von Grund und Folge immer dieselbe ist, so kann ein Unterschied nur in den verschiedenen näheren Bestimmungen gefunden werden, welche das Verhältniss von Grund und Folge in sich fasst und ausdrückt; und unter diesen lassen sich allerdings die Verhältnisse, in welchen ein Gegensatz stattfindet, denjenigen gegenüberstellen, in denen eine positive Zusammengehörigkeit vorhanden ist. Allein ob das eine oder das andere der Fall ist, lässt sich äusserlich nicht an der Qualität des Nachsatzes, sondern nur daran erkennen, ob Vordersatz und Nachsatz gleiche oder entgegengesetzte Qualität haben. Denn das Urtheil: Wenn A nicht B ist, so ist es C — ein bejahendes nach der gewöhnlichen Ansicht — drückt vielmehr einen ausschliessenden Gegensatz aus; das Urtheil dagegen: Wenn A nicht B ist, so ist es nicht C, ein verneinendes nach der gewöhnlichen Ansicht, ruht auf der positiven Zusammengehörigkeit zwischen B und C.

Gehen wir auf die verschiedenen Combinationen, auf welche Boethius so grosses Gewicht gelegt hatte, näher ein, und betrachten

a. zunächst die Form, welche bejahenden Vordersatz, verneinenden Nachsatz hat: so entstehen Urtheile dieser Form zunächst auf Grund allgemein verneinender Urtheile, welche das ausschliessende Verhältniss zweier Begriffe darstellen, und sie fassen einen Schluss mit verneinendem Schlussatz in sich.

Wenn der Tod ein Uebergang zu besserem Leben ist, ist er nicht furchtbar (1. Fig. 2. M.).

Wenn dieser Stein Doppelbrechung zeigt, ist er kein Diamant (2. Fig. 1. M.).

Es gilt hier ebenso ohne Weiteres, dass jedes allgemein (begrifflich) verneinende kategorische Urtheil sich in ein hypothetisches mit verneinendem Nachsatz verwandelt: wenn A nicht B ist, so folgt, dass wenn etwas A ist, es nicht B ist. Wo also in den Begriffsverhältnissen der Gegensatz auftritt, kann er einem solchen Urtheil zu Grunde liegen.

Wenn alle Könige Tyrannen sind, so sind einige Tyrannen nicht grausam (3. Fig. 5. M.) — ruht auf einer particulären Verneinung.

Im Gebiete der Causalität aber ist es der reale Gegensatz, die vernichtende, verhindernde, hemmende Ursache, welche in einem solchen Urtheil ihren Ausdruck findet, mag dabei im Vordersatze die Ursache genannt sein, welche etwas verhindert, oder eine Erscheinung, welche die Abwesenheit der verhindernden Ursache beweist. Wenn der Himmel bewölkt ist, fällt kein Thau; wenn Thau gefallen ist, war der Himmel nicht bewölkt.

b. Gehen wir weiter zu dem Urtheile von der Form: Wenn A nicht gilt, so gilt B nicht, dem Ausdruck einer *conditio sine qua non*, so ist es, nach dem Wesen des Verhältnisses von Grund und Folge, immer gleichgeltend mit dem Urtheil Wenn B gilt, so gilt A; aber diese allgemeine gegenseitige Beziehung enthält verschiedene Verhältnisse des Gedankens.

Wo das hypothetische Urtheil auf den Begriffsverhältnissen ruht, welche sich in allgemeinen kategorischen Urtheilen ausdrücken, umschreibt es die Nothwendigkeit des positiven Zusammenhangs durch die Unmöglichkeit des Andersseins. Wenn ein Begriff ein Prädicat nothwendig an sich hat, so ist mit dem Merkmale der Begriff selbst aufgehoben, was das Merkmal nicht an sich hat, kann nicht unter den Begriff fallen. Das hypothetische Urtheil der *conditio sine qua non* entspricht dabei der Contraposition des allgemein bejahenden Urtheils. Wenn alle gleichseitigen Dreiecke gleichwinklig sind: so gilt, dass wenn ein Dreieck nicht gleichwinklig ist, es auch nicht gleichseitig sein kann. Somit können alle allgemeinen Urtheile sich in die Form einer *conditio sine qua non* kleiden; und diese wird sogar der natürliche Ausdruck überall da sein, wo eine Eigenschaft einer Gattung ausschliesslich zukommt. Die gewöhnliche Ausdrucksweise hat hiefür kein Mittel, als die Eigenschaftsbestimmung zum Subject

zu machen, da die exclusiven Urtheile aus der Logik verschwunden sind. Um auszudrücken: ‚Nur die Lumpen sind bescheiden‘, muss gesagt werden: Alles Bescheidene ist Lump; die hypothetische Form drückt den Gedanken naturgemässer aus: Wer nicht ein Lump ist, ist nicht bescheiden.

Im Gebiet der Causalität sind die Verhältnisse analog. Die *Conditio sine qua non* als real gedacht giebt einen integrierenden, unentbehrlichen Bestandtheil der Ursache an, und drückt also ein exclusives Verhältniss aus; umgekehrt ist dann die Wirkung der sichere Erkenntnisgrund der Ursache. Wenn der Himmel nicht hell ist, fällt kein Thau; wenn Thau fällt, ist der Himmel hell. Andererseits beweist die Abwesenheit der Wirkung die Abwesenheit der Ursache, welche sie nothwendig hervorbringt; wenn das Thermometer nicht gestiegen ist, ist die umgebende Luft nicht wärmer geworden. Ob die eine oder die andere Form die ursprünglichere ist, hängt von dem Gange der Erkenntnis ab; wo die nothwendigen Zusammenhänge aus der Erfahrung entnommen werden, geht die Behauptung eines allgemeinen und darum nothwendigen Zusammenhanges naturgemäss aus der Verneinung der Ausnahme hervor. Ehe die Ursache der Verfinsterung des Mondes erkannt war, musste das Urtheil: wenn nicht Vollmond ist, wird der Mond nicht verfinstert; erst im Sinne einer ausnahmslosen Erfahrung und dann im Sinne eines nothwendigen Zusammenhanges gewonnen sein, ehe das Urtheil gelten konnte, wenn der Mond verfinstert wird, ist Vollmond.

c. Betrachten wir zuletzt das Urtheil von der Form Wenn A nicht gilt, so gilt B, so ist auf den ersten Blick klar, dass wir es hier mit Gegensätzen zu thun haben, und dass dieses Urtheil im Wesentlichen auf ähnlichen Verhältnissen ruhen wird, wie das Urtheil Wenn A gilt, so gilt B nicht. Denn wenn A und B contradictorisch entgegengesetzte Urtheile sind, so gilt sowohl das eine als das andere. Nähere Untersuchung verdient die Behauptung, welche Boethius aufgestellt hat und welche später nicht mehr viel beachtet worden zu sein scheint, dass das Urtheil: ‚Wenn A nicht gilt, so gilt B‘, immer gleichgeltend sei einem disjunctiven Entweder A gilt, oder B gilt, und also immer auch die Umkehrung zulasse Wenn B gilt, so gilt A nicht. Einen eigentlichen Beweis bringt Boethius nicht bei; er erklärt nur, es lasse sich kein Beispiel finden, in welchem es sich nicht um einen ein Mittleres ausschliessenden Gegensatz handle.

Nun hat er allerdings soviel ganz richtig gesehen, dass es auf keinem andern

Wege als dem des disjunctiven Urtheils möglich ist, eine Bejahung als Folge einer Verneinung darzustellen, und dass also eine Disjunction irgendwie im Spiele sein muss; allein indem er nur solche Beispiele betrachtete, in denen Vordersatz und Nachsatz selbst die Glieder der Disjunction sind (Wenn er nicht krank ist, ist er gesund), übersieht er die häufig eintretende Möglichkeit, dass von zwei disjuncten Fällen, z. B. von zwei disjuncten Determinationen eines Subjects (b und c) die eine (b) ein Prädicat (p) mit Nothwendigkeit mit sich führt, ohne dass es die andere ausschliesse; so dass wenn b gesetzt, oder was dasselbe ist, wenn c negirt wird, p mit Nothwendigkeit gesetzt ist, nicht aber umgekehrt wenn p gesetzt wird, b gesetzt und c negirt sein muss. Z. B.

Wenn ein Dreieck nicht spitzwinklig ist, ist eine seiner Seiten grösser, als die andere.

Wenn der Mondmittelpunkt nicht in der Ebene der Ekliptik ist, bildet er mit den Mittelpunkten der Sonne und Erde ein Dreieck.

Wenn ein Fisch nicht im Wasser ist, so stirbt er.

In diesen Beispielen ist es immer ein disjunctives Verhältniss, welches der Consequenz zu Grunde liegt und den Uebergang vom Vordersatz zum Nachsatz vermittelt; ein solches hypothetisches Urtheil lässt sich als Schlusssatz eines durchaus hypothetischen Schlusses darstellen, dessen Obersatz ein Urtheil ist, wie es Boethius voraussetzt:

Wenn ein Dreieck nicht spitzwinklig ist, ist es rechtwinklig oder stumpfwinklig.

Wenn es rechtwinklig oder stumpfwinklig ist, ist eine Seite grösser, als die beiden andern. Also —

Wenn ein Fisch nicht im Wasser ist, ist er ausser dem Wasser.

Wenn er ausser dem Wasser ist, so stirbt er. Also —

Da aber der Nachsatz des zweiten Urtheils auch möglich ist bei der entgegengesetzten Voraussetzung, so lässt sich die zweite hypothetische Prämisse dieser Schlüsse nicht umkehren wie die erste; und folgt nicht

Wenn in einem Dreieck eine Seite grösser ist, als die beiden andern, ist es nicht spitzwinklig.

Wenn ein Fisch stirbt, so ist er nicht im Wasser.

Diese Art von hypothetischen Urtheilen bildet also nicht, wie Boethius meinte, eine Ausnahme von den andern, und das disjunctive Urtheil lässt sich

nie in einem einzigen hypothetischen, sondern nur in zwei zusammengehörigen erschöpfen, lässt sich also auch nicht als eine besondere Form des hypothetischen darstellen; wohl aber ruhen hypothetische Urtheile ebenso gut auf disjunctiven Verhältnissen als auf kategorischen, und das hypothetische Urtheil darf nicht mit dem kategorischen zusammen dem disjunctiven gegenübergestellt werden.

19. Lässt das hypothetische Urtheil keine Unterschiede der Quantität zu, und ist es als solches immer bejahend: so fallen endlich auch die sog. modalen Unterschiede weg, wie schon Boethius (s. S. 17) ganz richtig erkannt hat. Ein nothwendiger Zusammenhang kann nur in einerlei Sinn behauptet werden; auch wenn beide Glieder Möglichkeitsurtheile wären, würde doch der nothwendige Zusammenhang beider behauptet. Man wird einwenden, es könne ja das ganze hypothetische Urtheil ‚problematisch‘ gesetzt werden. Allerdings werden den Ausdruck einer Ungewissheit ein Urtheil über die Sache, nicht bloss über den subjectiven Zustand der Ungewissheit selbst nennen will, wird in diesem Sinne von einem problematischen hypothetischen Urtheile reden können; aber wir vermögen in dem ‚problematischen Urtheile‘ in diesem Sinne nur eine *contradictio in adjecto* zu erkennen.

Immerhin ist es aber von Werth, sich klar zu machen, was mit Behauptungen wie: Wenn A gilt, kann B gelten, in denen also der Nachsatz ein Möglichkeitsurtheil ist, gesagt werden will. Sie können einen doppelten Sinn haben. Entweder den rein negativen, dass zwischen A und B kein Verhältniss des Gegensatzes besteht, dem zufolge gälte: Wenn A gilt, so gilt B nicht, und dann heben sie nur eine nothwendige Consequenz auf, und sind äquivalent der Verneinung des hypothetischen Urtheils: Wenn A gilt, gilt B nicht (s. S. 51); oder sie drücken das positive Verhältniss aus, dass A einen Theil des Grundes von B enthält, aber nicht den vollen und zureichenden. Ein Beispiel für den ersten Fall ist: Wenn einer reich ist, kann er unglücklich sein — es verneint nur den Satz: Wenn einer reich ist, ist er glücklich; für den zweiten: Wenn Vollmond ist, kann Mondsfinsterniss sein — der Vordersatz enthält eine der Bedingungen, unter denen der Nachsatz gültig ist, aber nicht alle.

Die ersten sind trotz ihrem ‚Wenn‘ keine hypothetischen Urtheile, sondern sog. *Concessivsätze*, und der volle Gedanke spricht sich nur in der Form aus: Wenn einer auch reich ist, kann er doch unglücklich sein; die zweite Classe

aber gehört zu den Behauptungen eines Zusammenhanges, denn sie spricht eine positive Möglichkeit, ein Recht, den Nachsatz zu erwarten, als Folge der Gültigkeit des Vordersatzes aus. Jene Classe entspricht dem particulären Urtheil, sofern dessen Hauptfunction darin besteht, die entgegenstehende allgemeine Behauptung aufzuheben, indem das particulär bejahende die Unvereinbarkeit, das particulär verneinende die nothwendige Zusammengehörigkeit von Subject und Prädicat aufhebt. Diese entspricht dem particulären Urtheil, welches in dem Subjecte einen Theilgrund des Prädicats hinstellt, sei's das Genus, das sich in seine Species gliedert und die Möglichkeit der Artunterschiede schon in sich trägt, oder die Kraft, die sich auf bestimmte Veranlassung in einer Wirkung äussert.

20. Das Bestreben, das hypothetische Urtheil dem kategorischen ganz parallel zu behandeln, hat auch dazu geführt, auf dasselbe die Regeln der Conversion und Contraposition anzuwenden, was namentlich von Ueberweg in ausführlichster Weise geschehen ist.

Wenn man als Conversion des hypothetischen Urtheils diejenige Veränderung bestimmt, welche den Vordersatz zum Nachsatz, den Nachsatz zum Vordersatz macht: so giebt es keine Conversion in dem Sinne, dass aus der Gültigkeit der Folge die Gültigkeit des Grundes abzuleiten wäre. Will man die Analogie durchführen, so kann man nur soviel sagen, dass mit der Gültigkeit der Folge der Grund nicht ausgeschlossen ist, sofern die Folge nicht verneint ist, also der Grund im allgemeinsten und abstractesten Sinne möglicherweise gültig ist:

Wenn A gilt, so gilt B —

Wenn B gilt, so kann A möglicherweise gelten;

und dass, unter Umständen, die Gültigkeit der Folge einen positiven Theilgrund der Gültigkeit des Grundes enthält. Dem particulären Urtheil, welches die Conversion des kategorischen allgemein bejahenden ergiebt, entspricht also eine Möglichkeit, womit sich die (von Trendelenburg besonders betonte) Verwandtschaft des particulären Urtheils und des Möglichkeitsurtheils aufs neue bestätigt.

Glaubt man nun aber daraus, dass das allgemein verneinende kategorische Urtheil sich rein convertiren lässt, auf dasselbe Verhältniss beim hypothetischen schliessen zu dürfen: so ist diess nur vermittelt einer Ungenauigkeit möglich, welche den Begriff der Conversion des hypothetischen Urtheils mit dem der Contraposition zusammenwirft.



gestellt und Kant das Gesetz des Grundes genannt hat: dass mit dem Grunde die Folge gesetzt, mit der Folge der Grund aufgehoben sei.

#### IV.

Fassen wir das bisherige zusammen: so hat sich zunächst ergeben, dass das hypothetische Urtheil die von der Sprache gebotene Form ist, in welcher von einem Satze zu einem andern mit der Behauptung fortgegangen wird, dass aus der Gültigkeit des einen die Gültigkeit des andern folgt, ohne dass damit die Gültigkeit jedes einzelnen behauptet würde; dass also, wenn man seine eigentliche Bedeutung bezeichnen will, es nur ein Urtheil der Folge heissen könnte<sup>1</sup>. Von diesem Wesen des hypothetischen Urtheils muss sein Werth und die Stellung, die ihm in der Logik zukommt, bestimmt sein.

<sup>1</sup> Die Benennung »hypothetisches Urtheil« oder »Bedingungsurtheil« drückt die Seite der Aussage aus, vermöge welcher kein Urtheil da ist, sofern sie den Satz unter den Gesichtspunkt der bedingten Behauptung des Nachsatzes stellt. Dabei ist noch auf den Sinn hinzuweisen, in welchem überhaupt von »Bedingungssätzen« die Rede ist. Versteht man unter Bedingung, wie es der gewöhnliche Sprachgebrauch mit sich bringt, dasjenige, was erst erfüllt sein muss, ehe ein anderes gilt (die Vertragsbestimmung, deren Nichterfüllung den Vertrag aufhebt, den Umstand, ohne dessen Vorhandensein etwas nicht eintritt oder fortbesteht, wie wenn man von Friedensbedingungen, Lebensbedingungen u. s. w. redet), also die *conditio sine qua non*: so scheint geradezu ein Widerspruch zu bestehen zwischen der Bezeichnung des Urtheils als Bedingungsurtheil und der logischen Lehre, dass mit dem Vordersatz der Nachsatz nicht aufgehoben sei; und ebenso besteht ein Widerspruch, sofern im hypothetischen Urtheile der Vordersatz den Nachsatz nothwendig machen soll, während wir überall die Bedingung vom zureichenden Grunde unterscheiden, und sie nur als ein *συναιτιον*, aber nicht als den ganzen Grund denken. Und doch kann die Grammatik nicht Unrecht haben, wenn sie *Et* und *Si* und *Wenn* als Bedingungspartikeln bezeichnet. Der Widerspruch löst sich sofort, wenn wir die bloss subjective Seite der Aussage von dem scheiden, was darin Urtheil ist. Wer in gewöhnlicher Rede, welche sich meist in concreten Verhältnissen bewegt, den Satz ausspricht: Wenn du schnell läufst, erreichst du ihn, der hat allerdings im Sinn, die Gewissheit des Nachsatzes an die Bedingung des Vordersatzes zu knüpfen, in dem Sinne, dass er das ‚Erreichen‘ nur dann versprechen und verbürgen will, wenn die Bedingung erfüllt wird: der Sinn dabei ist aber immer nur der: wenn der Vordersatz nicht eintritt, will und kann ich den Nachsatz nicht behaupten, ist der Nachsatz nicht gewiss. Der Vordersatz ist — für mein augenblickliches Denken und den Zusammenhang, in dem es sich bewegt — die Bedingung, überhaupt eine Behauptung aufzustellen. Nicht aber ist objectiv der Inhalt des Vordersatzes die *conditio sine qua non* dessen, was der

Nun ist dabei zweierlei zu betonen. 1. Das hypothetische Urtheil kann nichts ursprüngliches sein, denn es setzt das kategorische immer schon voraus. Bejahung und Verneinung eines Prädicats von einem Subject muss immer schon vollzogen sein, oder wenigstens als vollziehbar vorgestellt werden, ehe ein hypothetisches Urtheil möglich ist, das nie etwas anderes zu leisten mag, als zwei Prädicirungen zu verknüpfen. Die Kantische Theorie, welche das hypothetische und kategorische Urtheil als zwei coordinirte Arten des Urtheilens hinstellt, ist darum im Princip falsch; denn das hypothetische Urtheil vermag niemals das kategorische zu ersetzen, da es eine kategorische Prädication nothwendig zweimal in sich enthält. Wenn die Kantianer — zum Theil nach früheren Vorgängen — die Sache so darstellen, als werden „Vorstellungen“ das einmal ins Inhärenzverhältniss, das anderemal ins Dependenzverhältniss gesetzt; wenn sie den Vordersatz als Subjectsvorstellung, den Nachsatz als Prädicatsvorstellung hinstellen, so verwischt sich in dem unbestimmten Ausdruck eine wesentliche Differenz. Die Vorstellungen, welche ins Inhärenzverhältniss gesetzt werden, sind Anschauungen und Begriffe; die Vorstellungen, welche ins Dependenzverhältniss gesetzt werden, sind Urtheile, d. h. Aussagen über Inhärenzverhältnisse; beides lässt sich also nicht parallelisiren. Es ist geradezu unbegreiflich, wie dieser einfache Sachverhalt der Symmetrie zu lieb so beharrlich ignorirt werden konnte.

Das ursprüngliche Urtheilen ist also immer ein kategorisches. Auch das disjunctive Urtheil enthält eine Mehrheit von kategorischen in sich, von denen es behauptet, dass sie sich ausschliessende Möglichkeiten sind, von denen eine gültig ist; es kann ebensowenig ursprünglich sein. Als ursprünglich kann nur etwa Trendelenburgs ‚Urtheil des Umfangs‘ gelten; aber es ist kein disjunctives, sondern ein divisives; es setzt die specielleren Bestimmungen, die alle an einem gegebenen Begriff möglich sind, und spricht die Division aus, wie andere Urtheile eine Definition oder Subsumtion; das ‚Entweder-oder‘ erscheint in solchen

Nachsatz enthält; wohl aber muss objectiv der Nachsatz gültig sein, wenn der Vordersatz gültig ist, sonst kann ich die subjective Gewissheit nicht von diesem auf jenen übertragen. Um Bedingung handelt es sich also für die subjective Gewissheit, um Grund und Folge für die objective Gültigkeit des Zusammenhangs. Was aber das zweite betrifft: so sind Bedingungsurtheile im objectiven Sinne, d. h. Urtheile über ein (logisches oder reales) Bedingungsverhältniss im Unterschiede von Urtheilen der Folge, die von der Form ‚Wenn A gilt, kann B gelten‘.

Urtheilen nur durch eine Ungenauigkeit; es steht, wenn von einem einzelnen Subjecte die Rede ist, in Beziehung auf welches nicht alle Möglichkeiten, sondern nur eine gelten kann.

(Die Kegelschnitte sind theils Parabeln, theils Hyperbeln, theils Ellipsen, theils Kreise.

Dieser Kegelschnitt (oder Jeder einzelne Kegelschnitt) ist entweder eine Parabel, oder eine Hyperbel, oder eine Ellipse, oder ein Kreis.)

Das disjunctive Urtheil ruht allerdings zuletzt auf einer vollkommenen Division; aber es enthält sie nicht nothwendig in Beziehung auf den Subjects-begriff, sondern ebenso häufig in Beziehung auf den Prädicatsbegriff. In dem von Trendelenburg angeführten Beispiele: „Die Welt ist entweder durch eine freie Ursache oder durch blinde Nothwendigkeit geworden“ wird nicht der Umfang des Subjects, sondern der des Prädicats (Gewordensein) erschöpfend getheilt, und daraus die Disjunction in Beziehung auf zwei sich ausschliessende Prädicate ausgesprochen. Während oben im divisiven Urtheil schon entschieden ist, dass der Subjects-begriff als Einheit keines der disjungirten Prädicate ausschliesst, handelt es sich bei solchen anderen Disjunctionen darum, welches der Prädicate dem Subject als Einheit zukommt, welches von ihm ausgeschlossen wird. Die Differenz beider erhellt am besten, wo derselbe Subjectbegriff auftritt.

Die Menschen sind theils Neger, theils Mongolen, theils Caucasier.

Die Menschen stammen entweder von einem Paare oder von verschiedenen ab.

Wo also eine wirkliche Disjunction ist, da treten an dasselbe Subject, mag es ein einzelnes Ding oder eine begriffliche Einheit sein, verschiedene Prädicate als möglich heran, es bilden sich die Vorstellungen verschiedener Urtheile, die sich gegenseitig aufheben, von denen aber eines wahr sein muss, und diese Urtheile sind kategorische.

Daraus geht weiter hervor, dass von einer Verwandlung eines kategorischen in ein hypothetisches Urtheil und umgekehrt niemals in dem Sinne die Rede sein kann, dass das kategorische Verhältniss von Subject und Prädicat verschwände und durch ein anderes Verhältniss ersetzt würde; sondern es wird nur der Sinn Einer Prädication durch das Verhältniss zweier andern ausgedrückt; das ist aber nur unter der Bedingung möglich, dass ein neues Subject verschieden von dem ersten eingeführt wird. Wenn ich das Urtheil: „Das gleichseitige Dreieck ist gleichwinklig“ in das hypothetische „verwandle“: Wenn

ein Dreieck gleichseitig ist, so ist es gleichwinklig: so habe ich im ersten, kategorischen, Urtheil den Begriff des gleichseitigen Dreiecks als Einheit gedacht, und ich gebe ein ihm nothwendig zukommendes Prädicat, eine Bestimmung seines Inhalts an. Im zweiten, hypothetischen, Urtheil habe ich als Subject des Vorder- und Nachsatzes ein einzelnes unbestimmt gedachtes Object, dem zunächst nur die generischen Bestimmungen des Dreiecks zukommen, das ich aber noch verschiebbar und determinirbar annehme; der Vordersatz determinirt es durch die eine Bestimmung gleichseitig, und das Urtheil sagt, dass mit dieser auch die andere gleichwinklig nothwendig gesetzt werden müsse. Es ist also ein ganz anderer Denkprocess an die Stelle des ersten getreten.

Soll nun die Frage entschieden werden, ob sich mit jedem kategorischen Urtheil diese Verwandlung vornehmen lasse: so ist zuerst festzustellen, was denn unter einem kategorischen Urtheile zu verstehen sei? Und hier sind zunächst zwei Arten von Aussagen, die äusserlich gleich sind, genau zu scheiden. Die eine betrifft einzelne Subjecte, welche, um sie überhaupt zu bezeichnen und etwas von ihnen aussagen zu können, mit einem Worte bezeichnet werden, mag es ein Nomen proprium oder ein Appellativum sein; und das Prädicat gilt von diesen einzelnen Subjecten, ohne dass ausgesprochen wäre, warum es von ihnen gilt. Alle Planeten bewegen sich von West nach Ost um die Sonne, ist ein solches Urtheil. ‚Alle Planeten‘ vertritt nur die hundert und soviel Nomina propria; der Satz weist ihnen eine gemeinsame Eigenschaft zu. Aber ob sie dieselbe haben, weil sie Planeten sind, d. h. der Begriff des Planeten auf sie anwendbar ist, oder ob aus irgend einem andern Grunde, ist im Urtheile nicht ausgesprochen. Würde unter den Asteroiden ein Körper entdeckt, der den übrigen in allem ähnlich, in einer wenig excentrischen Ellipse rückläufig wäre, so würden wir kaum anstehen, ihn einen Planeten zu nennen; das obige Urtheil würde in seiner Allgemeinheit nicht mehr gelten. Zu dieser Classe gehören alle empirischen Urtheile, die Beobachtungen an Einzellnem aussprechen, das schon unabhängig von der Beobachtung nach irgend einer Classification der Dinge benannt wurde.

Ganz anderen Sinn hätte das Urtheil: Die Planeten sind compacte Körper, die sich in constanten Bahnen um einen Centalkörper bewegen, der ihre Bahn durch seine Attraction bestimmt; denn dieses Urtheil gäbe eine Inhaltsbestimmung des Begriffs Planet, und was diese Merkmale nicht hätte, würden wir

gar nicht als Planet betrachten und benennen können; darum kann der Umfang ganz unbestimmt sein, er dehnt sich der Zahl nach ins Unendliche und Un erreichbare, ‚Alle‘ sind nicht Nro. 1, 2, 3 u. s. f., sondern ‚alle‘ sind alle diejenigen, denen der Begriff Planet zukommt, mag ich sie kennen und zählen oder nicht.

Oder vielmehr, es ist schon eine Verfälschung und Verunreinigung, wenn solche Urtheile im Plural ausgesprochen werden; und seit die Formel des Aristoteles *A κατὰ παντός τοῦ B* in die Formel alle B sind A übergegangen, die Einheit des Begriffs in die Vielheit der Individuen zerschlagen ist, ist auch der Unfug, die Begriffe immer von Seite ihres Umfanges, der ein *ἀόριστον* und *ἄπειρον* ist, zu betrachten, eingerissen, statt dass für unsere Erkenntniss der Inhalt den Umfang bestimmte.

Nun ist klar, dass wo einem Subject nicht deshalb, weil es einen Begriff in sich darstellt, sondern aus irgend einem andern Grunde ein Prädicat zugesprochen wird, für die „Verwandlung“ in ein hypothetisches Urtheil gar kein Raum ist. „Socrates ist krank“ kann nicht hypothetisch ausgedrückt werden. Ist aber mit dem Subjects begriff das Prädicat nicht gegeben: so kann die Prädicirung nur auf dem beruhen, was nicht durch den Begriff ausgedrückt ist, auf der einzelnen individuellen oder zufälligen Bestimmtheit, die Sache der Anschauung ist; darum muss in solchen Urtheilen das Subject für diese gegeben sein, und sie setzen seine Existenz für die Anschauung voraus.

Ist aber das Urtheil ein begriffliches, giebt das Prädicat den Inhalt des Begriffes an, dann ist auch der Sinn gar kein anderer, als dass mit dem Begriffe das Prädicat nothwendig verbunden sei; und auf welche einzelnen Dinge der Begriff eben angewendet werde oder werden könne, davon ist gar keine Rede; das Urtheil ist gleich nothwendig und gleich wahr, wenn auch gar kein existirendes Ding unter den Subjects begriff fiele.

Allerdings liegt es in der Natur unseres Erkennens, dass in ihm die Beziehung auf die Realität liegt, d. h. auf eine von der Zufälligkeit unseres individuellen Denkens unabhängige und sie bestimmende Wahrheit. Allein diese Realität ist nur auf der untersten Stufe der Erkenntniss die empirische. Von vielen Dingen allerdings könnten wir gar keine Begriffe bilden und gar keine Prädicate aussagen, wenn wir sie nicht empirisch kennen gelernt hätten; in Urtheilen, wie Gold ist gelb und der Diamant ist verbrennlich, bringt es die

Natur der Subjecte und Prädicate mit sich, dass die Subjecte empirisch da sein und Gegenstand unserer anschaulichen Erkenntnis geworden sein müssen; hier ist die Verwirklichung des Begriffs in der empirischen Welt nothwendig vorausgesetzt. Aber unsere Erkenntnis dringt über diese Sphäre hinaus auf die letzten Gesetze alles Daseins, auf die höhere Realität, welche in der ideellen Nothwendigkeit physischer und geistiger Gesetze liegt, die nicht nothwendig in empirischer Existenz verwirklicht sein müssen. Ein Urtheil wie: ‚Der Weise ist immer glücklich‘, spricht die Erkenntnis eines solchen Gesetzes aus, und bezieht sich insofern auf ein Reales, aber es sagt nicht, dass das Subject existiren müsse, damit der Satz wahr sei. Die mathematischen Gebilde existiren auch nicht im Sinne äusserer Existenz; die Realität, die ihnen zu Grunde liegt, sind die Gesetze des Raums und der Raumanschauung, die Gesetze der Zahl; diese sind der Grund der Gültigkeit eines Urtheils, wie  $\sqrt{-a^2} = a\sqrt{-1}$ . Es hängt also von der Natur der Subjecte und Prädicate ab, ob ein Urtheil voraussetzt, dass der Subjects-begriff überhaupt in empirischer Existenz verwirklicht sein müsse; aber selbst dann behauptet das Urtheil ‚A ist B‘ nicht, was das Urtheil ‚A ist‘ im Sinne eines empirischen Urtheils der Existenz streng genommen behaupten würde. Schnee ist weiss, gilt auch im Sommer; das Präsens des allgemeinen Urtheils erhebt sich wenigstens über die momentane Dauer der empirischen Gegenwart, wenn es auch irgendwo und irgendwann die Existenz des Subjects voraussetzen muss, einfach weil man sonst nichts von ihm wüsste.

In diesem Sinne gilt die Lehre Herbarts, dass mit dem begrifflichen Urtheil A ist B nicht gesagt sei, A sei im Sinne äusserer oder empirischer Realität; es genügt, dass es gedacht werde, um, nach nothwendigen Gesetzen ein objectiv gültiges Urtheil auszusprechen; nimmt man auf die Möglichkeit Rücksicht, dass ein entsprechendes Subject gegeben werde, so ist bloss die hypothetische Form richtig: Wenn etwas A ist, so ist es B, welche die Gültigkeit des begrifflichen Urtheils emporhebt über die Zufälligkeiten der Verwirklichung des Begriffs, welche da hereinspielen, wo das ‚Alle A sind B‘ in dem Sinn verstanden wird, dass es sich nur um ‚existirende‘ A handeln könne.

2. Ist das hypothetische Urtheil für den Beginn des Denkens nichts Ursprüngliches: so ist es andererseits auch nicht der adäquate Ausdruck für das Ziel des Denkens, das im Erkennen beruhen will. Dieses sucht die einfache

Gewissheit des kategorischen Urtheils; ja nur in einem solchen lässt sich der vieldeutige logische Zusammenhang des Wenn — so auf seinen bestimmten Grund zurückführen und aussprechen, ob begriffliche Zusammenhänge der Unterordnung oder des Gegensatzes, oder Causalzusammenhänge, oder was sonst den Hintergrund der nothwendigen Verknüpfung bildet; und insofern hat Aristoteles gewiss vollkommen Recht gehabt, den hypothetischen Schluss nicht zu behandeln, sofern er seine beweisende Kraft nicht in sich selbst, sondern nur in denjenigen Urtheilen hat, aus welchen das hypothetische Urtheil selbst seine Berechtigung ableitet; die letzten Gründe unserer Gewissheit, die Principien der Apodeixis sind immer kategorische Urtheile.

Es giebt allerdings ein Gebiet, das des veränderlichen Geschehens, für welches das hypothetische Urtheil der adäquate Ausdruck scheint. In dem gegenseitigen Zusammenhange der Dinge entfaltet Eine Substanz ihre Thätigkeiten nicht frei und unabhängig aus sich, sondern nur veranlasst durch anderes, und ihre Thätigkeiten wechseln mit den Umständen. Schiesspulver explodirt nicht für sich, sondern nur wenn der zündende Funke es trifft; der Same keimt nicht für sich, sondern nur wenn Feuchtigkeit und Wärme ihn umgeben. Hiefür scheint es gar keine andere Darstellung geben zu können, als das hypothetische Urtheil. Und doch gilt auch hier, dass es, weil es nur den subjectiven Zusammenhang des Fortschritts im Denken bezeichnet, die ungenaueste Ausdrucksweise ist, und dass die Sprache in ihren Verben, Präpositionen u. s. w. Mittel genug hat, die Natur der Sache, auf der die hypothetische Behauptung ruht, bestimmter zu bezeichnen. Dabei ist freilich vorausgesetzt, dass endlich alle jene traditionellen Dogmen über das Wesen des Urtheils aufgegeben werden, welche den Begriff desselben auf die Subsumtion des Subjects unter seinen Gattungsbegriff, oder auf Inhärenzverhältnisse oder Beschaffenheitsaussagen beschränken wollen, Dogmen, welche, aus der Geschichte der Logik erklärbar, doch vor der einfachen Wirklichkeit des Denkens und der lebendigen Praxis der Wissenschaft nicht bestehen können. Es muss anerkannt werden, dass die Thätigkeit der wirkenden Substanz wie die mannigfaltigsten Relationen, die sich doch nie streng von Inhärenz und Beschaffenheit scheiden lassen, als Prädicate einfacher kategorischer Urtheile auftreten können, und dass es eben die Aufgabe der Logik ist, den Sinn der im Urtheil gesetzten Einheit eines Subjects

mit den verschiedenen Arten seiner Prädicate festzustellen, was freilich über die Grenzen des bloss Formalen hinausgeht.

Was bleibt dem hypothetischen Urtheil übrig? Nichts als eine bequeme allgemeine Formel für die mannigfaltige Bewegung unseres Denkens zu sein, das zwischen seinem Ausgang und seinem Ziele die mannigfaltigsten Wege einschlägt. Da alle Bewegung des Denkens, das zur Gewissheit kommen will, von Gegebenem ausgehend sich so vollziehen muss, dass ein Satz aus dem andern mit Nothwendigkeit hervorgeht, wie das insbesondere das Wesen alles Schliessens ist, so hat die Erkenntniss, dass zwei Sätze sich wie Grund und Folge verhalten, überall einen logischen Werth, indem sie einerseits fixirt, was wir gewonnen und z. B., wie es in den mathematischen Sätzen geschieht, Anfang und Ende einer langen Schlusskette in kurzem behaltbarem Ausdrucke zusammenfasst, andererseits eine solche Erkenntniss zu weiterem Gebrauche für jeden neu eintretenden Fall bereit hält.

Es liegt ferner in der Natur unseres Denkens, dass es im Dienste der Erkenntniss überall über das Gewisse hinausgreifend bloss angenommenes entwickelt und durch Vermuthungen das Gewisse verknüpft; und auch in dieser Hinsicht lässt sich der allgemeine Ausdruck dieses Processes nicht entbehren, der den festen Ausgang von dem zweifelhaften scheidend, die Gewissheit nur in der Verknüpfung sieht. So kleidet sich nicht bloss jeder apagogische Beweis naturgemäss in die hypothetische Form, sondern auch alle naturwissenschaftlichen Hypothesen bewegen sich in Folgerungen aus dem bloss Angenommenen. Und von dieser Seite hat die Logik ebenso Recht gehabt, das hypothetische Urtheil als eine Gedankenverknüpfung von ganz universaler Bedeutung anzuerkennen, wie die Formen der hypothetischen Schlüsse zu entwickeln; sie sind unentbehrliche Abbrüviaturen unseres Verfahrens; Formeln, die eine ganze Reihe unterscheidbarer Verhältnisse in gleichartigem Ausdruck zusammenfassen; sie verhalten sich zur aristotelischen Syllogistik etwa wie die analytische Geometrie zur Euklidischen.

U of M

11 of 11

